MASTER
NEGATIVE
NO. 92-80842-13

MICROFILMED 1992

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

HEUEL, THEODOR

TITLE:

WERBUNGEN IN DER REICHSSTADT KOLN

PLACE:

BONN

DATE:

1911

Master Negative #

92-80842-13

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

943C71
Z8
v 1 **Heuel, Theodor**: Werbungen in der Reichsstadt Köln von 1700—1750. Bonn: Rost 1911. 111 S. 8°

Bonn, Phil. Diss. v. 28. Juli 1911, Ref. v. Bezold

[Geb. 24. Okt. 88 Münstereifel; Wohnort: Münstereifel; Staatsangeh.: Preußen; Vorbildung: Gymn. Münstereifel Reife O. 07; Studium: Bonn 8 S.; Rig. 21. Juni 11.]

[U 11. 472

Bibliography p 5

145891

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11X
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 10-21-92 INITIALS M.D.C.
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

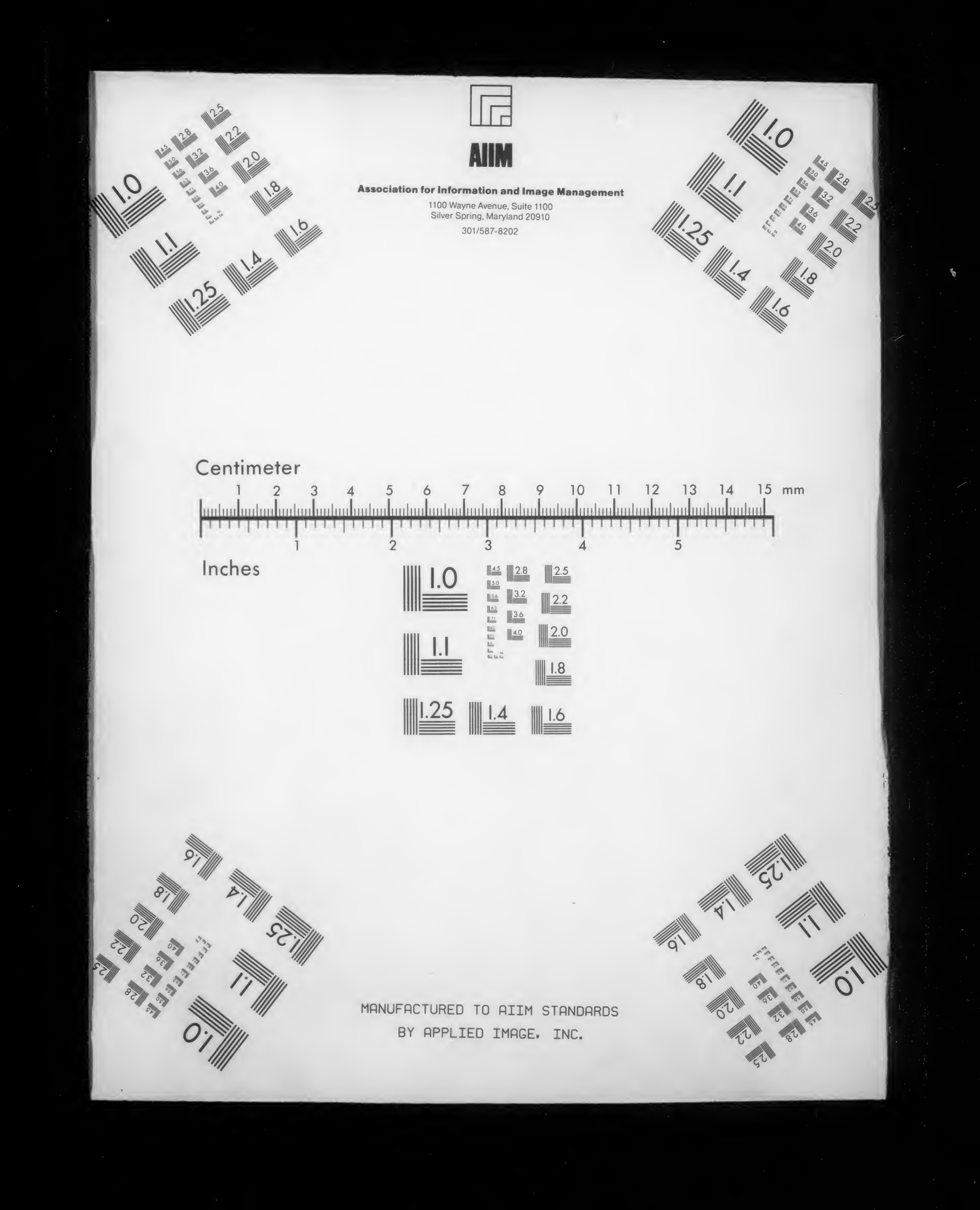
AIIM
Association for Information and Image Management
1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910
301/587-8202
Centimeter
1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 mm
Inches
1 2 3 4 5
MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.

no. 6
943 C71
Z8

Werbungen in der Reichsstadt Köln von 1700—1750.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

genehmigt

von der Philosophischen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität

zu Bonn.

Von

Theodor Heuel.

Promoviert am 28. Juli 1911.

1911.
Paul Rost & Co., G. m. b. H..
Bonn.

Berichterstatter:
Geheimer Regierungsrat Prof. D. Dr. von Bezold.

Meinen Eltern.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Quellen- und Literaturverzeichnis	
1. Kapitel: Bedeutung der Stadt Köln als Werbeplatz	7
2. Kapitel: Das Werbeverfahren	11
3. Kapitel: Kaiserliche Werbungen	30
4. Kapitel: Preußische Werbungen und andere	53
5. Kapitel: Werbeexzesse	64
6. Kapitel: Dienstentlassung und Desertion	77
7. Kapitel: Tabelle der bezeugten Werbungen (Werbgesuche)	98

Quellen- und Literaturverzeichnis.

Die vorliegende Arbeit stützt sich fast ausschließlich auf handschriftliches Material des Kölner Stadtarchivs und zwar:

1. Abteilung Militaria: Werbungen, jetzt eingeteilt in die Unterabteilungen: 1) Werbgesuche und Patente, 2) Werbungen: Allgemeines. Abgekürzt M. 1 u. M. 2.
2. Akten des spanischen Erbfolgekrieges.
3. Ratsprotokolle abgekürzt RP.
4. Ratsedikte „ RE.
5. Brief-Eingänge „ BE.
6. Brief-Ausgänge „ BA.
7. Zeitungen unter der Abteilung: Handelsakten und vereinzelt Rechnungsbücher der einzelnen Rentkammern.

Von der vorhandenen Literatur sind benutzt worden:

Bauk, Die Bevölkerung der Stadt Köln im Mittelalter, Mevissen-Festschrift 1895.

Fleming v., Der vollkommene teutsche Soldat 1726.

Gebauer, Auslieferung von Deserteuren im 18ten Jahrhundert. Archiv für Kulturgeschichte II, 1904.

Hamacher, Die Reichsstadt Köln und der Siebenjährige Krieg Bonn, 1911.

Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften.

Lehmann, Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedr. Wilh. I. Historische Zeitschrift 67.

Materialien zur Statistik des niederrheinisch-westfälischen Kreises. Frankfurt und Leipzig 1781.

Militärwochenblatt 1891.

Rübel, Kriegs- und Werbewesen in Dortmund in der ersten Hälfte des 18ten Jahrhunderts. Beiträge zur Geschichte Dortmunds 7., 1896.

Schmoller, Die Entstehung des preußischen Heeres von 1640—1740 Deutsche Rundschau XII. 1877.

Walter, Stadt und Kurstaat Köln 1855.

Wrede A. v., Geschichte der K. u. K. Wehrmacht, herausgegeben im Auftrage des Kriegsministeriums.

I. Kapitel.

Bedeutung der Stadt Köln als Werbeplatz.

Gegenstand dieser Darstellung sind die Werbungen, welche in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts in der Reichsstadt [1]) Köln stattfanden. Diesen Zeitabschnitt auszuwählen veranlaßten mich zunächst die zahlreichen und großen Kriege jener Jahre, die einen gesteigerten Truppenbedarf der beteiligten Mächte bedingten. Dann aber auch stellt für manche Staaten diese Zeit den Übergang zum stehenden Heere dar. Das gilt in erster Linie für Preußen. Friedrich Wilhelm I. hat seine Armee von 38000 auf 80000 Mann erhöht. [2]) Die Soldaten wurden hier nach dem Friedensschlusse nicht mehr entlassen, sondern die Regimenter durch beständige Werbungen ergänzt und vergrößert, wobei ihm das Ausland die meisten Truppen lieferte. [3])

Daß aber vor allem die Stadt Köln von Werbern aufgesucht wurde, ist leicht erklärlich. Ihr fiel wegen ihrer günstigen Lage an den Hauptverkehrsstraßen des westlichen Deutschlands die Vermittlung zu zwischen Nord- und Süddeutschland, zwischen Italien und England, zwischen dem Osten und Westen. An Größe und Umfang kamen

1) Freie und kaiserliche Stadt nennt sich Köln zuerst in der Huldigungsformel an den Kaiser im Jahre 1742. Walter a. a. O. S. 294.

2) Schmoller. Zur Entstehung des preußischen Heeres. Deutsche Rundschau XII. S. 271.

3) Nach Schmoller a. a. O. S. 266 waren zeitweise 800—1000 preußische Werboffiziere im Auslande.

ihr nur sehr wenige Städte gleich [1]). Eine solche Handels- und Verkehrsstadt mußte aber für den Werber ein gutes Feld sein. Nicht allein konnte er auf die vielen Fremden rechnen, die Köln auf ihrem Wege berührten, sondern er fand auch bei den zahlreichen Gewerben, die in der Stadt vertreten waren, in den Gesellen und Lehrjungen ein gutes Material. Mancher von den Studenten der Universität und der drei Gymnasien ferner ließ sich bewegen, Kriegsdienste zu nehmen.

In Köln fand aber auch viel lichtscheues Gesindel, Bettler und Landstreicher eine ziemlich sichere Unterkunft. Fast ein Drittel der ganzen Bevölkerung machte die „Zahl der Unbürger“ [2]) aus, die der Stadt sehr lästig fielen [3]). Aus recht zweifelhaften Elementen setzten sich aber zum Teil die damaligen Heere zusammen, mit denen man sich in Ermangelung besserer schon zufrieden geben mußte. So finden sich auch in Köln ganz besonders viele Deserteure, denen außer der Hoffnung auf ein sicheres Versteck reichlich Gelegenheit geboten war, in neue Dienste zu treten.

Was die Werber aber noch mehr nach Köln ziehen mußte, war das bereitwillige Entgegenkommen des Rates. Er erlaubte, wie Offiziere in Hamburg erklärten, jede Werbung, wenn es eben möglich war, trotz der vielen Exzesse, die sich dabei abspielten. Es scheint, als ob der Rat nicht den Mut gehabt hätte, eine abschlägige Antwort zu geben. In Hamburg z. B. verfuhr man ganz anders. Nur dann erteilte man dort die Erlaubnis zu werben,

1) Nach Kretschmer, Historische Geographie für Mittel-Europa, S. 497 sind Köln, Straßburg, Nürnberg die größten deutschen Städte im M.-A. Nach Bauk, Die Bevölkerung der Stadt Köln (Mevissenfestschrift 1895) beträgt die Einwohnerzahl im 16ten Jahrhundert 37000, in den Materialien zur Statistik des niederrheinisch-westfälischen Kreises 1781, II., 86 wird sie auf 40000 geschätzt.

2) Dagegen Walter am angegebenen Orte. S. 368 Anm. 4.

3) cf. RE. 9. Nov. 1732 u. Brief des Joh. Wilh. Pfalzgraf bei Rhein BE. 4. Sept. 1705.

wenn in einem „Schreiben von hoher Hand ordentlich darum requiriert wurde“ [1]). Um so eher konnte auch die Stadt die fremden Werber dulden, als sie für ihre eigenen Zwecke nur sehr wenig Soldaten brauchte [2]). „Aus Eingeborenen und beweibten Männern“ bestand die Stadtmiliz meistens und diese traten selten in andere Dienste über [3]).

So ist es also nicht zu verwundern, wenn Köln zu einem Werbeplatze ersten Ranges wurde. Werbungen sind für unsere Zeit in Köln 286 nachweisbar, davon sind 235 direkt bezeugt in den Protokollen des Rates, bei dem man die Erlaubnis nachsuchen mußte, und indirekt aus den verschiedensten Quellen 51, von denen wir nur zufällig, etwa durch einen dabei geschehenen Exzeß, hinterlassene Schulden oder sonst wie Kenntnis haben. Unstreitig beläuft sich daher die Zahl der wirklich und mit Einverständnis des Rates ausgeführten noch bedeutend höher. Dazu kommen noch die heimlichen Werbungen, über die so oft Klage geführt wird [4]), d. h. solche, die ohne obrigkeitliche Genehmigung sich abspielten. Und die Werbungen liefen zum großen Teil zu gleicher Zeit [5]). Mehrere Monate hielt sich der Werber auf. Sogar ein halbes

1) Briefwechsel der Stadt Hamburg und Köln im Jahre 1748/49, Mil. 2, 1740—50 Brief Hamburgs v. 18. Dez. 1748. Dort heißt es: „daß die hier (Hamburg) abgeschlagene Vergünstigung dort (Köln) allemahl unweigerlich zugestanden würde“.

2) Nach Hamacher, die Reichsstadt Köln und der Siebenjährige Krieg, Bonn 1911 S. 16 waren es im Jahre 1758 annähernd 600 Mann.

3) BA. 7. April 1718 an den Erzbischof von Mainz u. anderswo. cf. auch Kap. III. S. 40.

4) RP. 1. März 1709, 24. Febr. 1717, 20. Dez. 1720, 10. Mai 1730 u. v. a.

5) Im Jahre 1747 fanden z. B. 27 Werbungen statt, und im Februar und März d. Jahres suchten allein je 6 Offiziere um Erlaubnis nach. Im Jahre 1747 waren es 24. Rübel, Beitr. z. Gesch. Dortmund 7 hat für dieselbe Zeit nur 3 kaiserliche Werbungen und 3 Fälle der Anwerbung eines „langen Kerls“.

Jahr und länger noch sind oft bezeugt.[1]) Man kann sich denken, was für ein Bild manchmal die Straßen boten: An jeder Ecke andere Werber in anderer Uniform, die zur selben Zeit die Trommel rühren und sich gegenseitig die Leute wegzufangen suchen.

Auch die bisweilen angegebene Zahl der Anzuwerbenden oder der zu dem Zwecke ausgeschickten Mannschaft beweist, welche Ernte man sich in Köln versprach. Das kaiserliche Wurmbrandsche Infanterieregiment will allein im Jahre 1747 trotz der damals besonders häufigen Werbungen 613 Mann, und zwar nur solche deutscher Nation und im Alter von 18 bis 36 Jahren aufbringen. Die Stadt Köln war ihm geradezu als „Haubtwerbplatz" angewiesen.[2]) Im folgenden Jahre wurden von 4 Regimentern je 100 Mann von dem Generalfeldwachtmeister v. Batthyani dahin beordert, um Ergänzungen für ihre Regimenter zusammenzubringen.[3]) Immer und immer wieder stellten sich aber auch Offiziere von derselben Nation ein und oft sogar die nämlichen, die kurz vorher dagewesen waren.[4])

In Köln warben der Kaiser (64), Preußen (89), Dänemark (44), Holland, darunter Kurbayern, Sachsen, Baden-Durlach und Schweiz (39) Kurpfalz (13), Württemberg (8) Venedig (8) Münster (4) Schleswig-Holstein (3) Osnabrück (2), Mecklenburg (1), Holstein-Ploin (1), Baden (1), Polen-Sachsen (1), Spanien (1) Lothringen (1), Toskana (1). Dazu kommen vier stadtkölnische und eine Werbung, bei der der Auftraggeber nicht genannt ist.

Außerdem erhalten wir Aufklärung über das Werbeverfahren, den Kostenpunkt, die unliebsamen Begleiterscheinungen des Systems, besonders über die Exzesse, die Dienstentlassung und die Desertion.

1) Kap. VII Tabelle Nr. 140, 272 u. a. 2) Dessen Werbrevers M. 2, 1740—50. Vergl. auch Kap. II, S. 13. 3) RP. 14. Oktober 1748 ff. 4) S. Tabelle, Kap. VII Nr. 58 u. 59 b, Nr. 155 u. 164, Nr. 196 u. 244, Nr. 171 (173) u. 217 u. v. a.

II. Kapitel.

Das Werbeverfahren.

Die gewöhnliche Art der Werbung ist die, daß ein Offizier auf Grund eines ihm erteilten Auftrages oder eines mit ihm abgeschlossenen Vertrages[1]) als selbständiger Unternehmer wirbt. Alle militärischen Grade vom Obersten bis zum Unteroffizier sind dabei vertreten, meistens aber ist es ein Leutnant oder Hauptmann. Mit einem „Ristwag und einer Calesch", die mit je zwei Pferden bespannt sind, zieht er durch die Lande, bisweilen auch führt er seine ganze Familie mit sich[2]).

Zur Unterstützung war ihm eine Mannschaft beigegeben und oft auch noch ein zweiter Offizier. Ihre Zahl ist selten angegeben. Einmal heißt es, daß sie aus 8 Köpfen besteht, ein anderes Mal sind es 32, die höchste Zahl ist 400. Sie richtete sich natürlich nach dem Umfange, den die Werbung annehmen sollte.

1) Von Köln sind mehrere Werbkontrakte erhalten. Am 28. März 1704 verpflichtet sich von Esch 15 Mann für die Stadt auf seine Kosten anzuwerben, „unter welcher condition er gnädig zum Hauptmann zu Fuß deklariret wird". Als Frist sind ihm 3 Monate gestellt (Briefbuch B. 187) und am 29. März ebenso v. Wankum „unter Verbindung aller seiner Haab und Gütern und Engagierung aller seiner Ehr und Reputation".

2) So Ltt. Wagner 1740. Bei sich hat er seine hochschwangere Frau, 2 Knechte und eine Dienstmagd (RP. 13. Aug. 1740). cf. Rechnung S. 38 u. 39. Der Hauptm. des Damnitzischen Regt. mit Frau, 4 Kindern, 2 Mägden, 2 Kerls.

Die erste Aufgabe des Offiziers ist, eine „untertänige Supplication und Bitt“ um Werbeerlaubnis bei dem Magistrate einzureichen. Oft geht ein Schreiben [1]) des betreffenden Landesherren oder des Regimentskommandeurs, in dessen Diensten der Offizier steht, voraus, um ihm den Weg zu bahnen. Um so eher darf dann der Werber auf seine Zulassung und die Unterstützung des Rates, der auf Äußerlichkeiten großen Wert legt, rechnen.

Während ein solches Schreiben nicht unbedingt erforderlich ist, muß der Offizier aber im Besitze eines Werbpatentes oder Werbepasses sein. Dies ist seine Legitimation und lautet deshalb nur auf seinen Namen. Überall, wohin er kommt, muß er das Patent vorzeigen, und für Köln besteht die Vorschrift, eine Copie davon beim Kriegskommissariat zu hinterlegen. Es ist allgemein gehalten, nicht für einen bestimmten Ort oder eine begrenzte Zeit. Das Werbpatent des preußischen Unteroffiziers Andreas Schunck vom 18. Juli 1729 möge hier angeführt werden [2]).

„Wir Friedrich Wilhelm (folgen die Titel) laßen hiemit aller außwärtige Potentaten bestallte hohe und niedere bedienten, auch sonst jedermänniglich, welchen dies vorkommen mögte nach jedtweden Standes erfordern gebührend ersuchen, an selbige auch gesinnen und begehren, unsern sämbtlichen Befehlshabern aber jeden Orts befehlen wir allergnädigst unserm unter-officier Andreas Schunck vom Daßowischen Regiment als welchen wir einige recrouten gutwillig unter demselben zu engagieren allergnädigst beordert, aller Orten und Enden sicher und unangefochten passieren und repassieren, im übrigen auch demselben allen befördersamen guten willen erweisen lassen wollen und sollen. Wie wir nun solches in dergleichen und anderen Fällen an die auswärtige zu erwidern erböthig, so vollbringen die uns angehörige was unser ernster Befehl und Wille ist“ [1])

1) S. Tabelle Kap. VII.
2) M. 1, 1720—30.

Das Patent gilt also nicht nur im Machtbereiche des Auftraggebers, sondern auch in den anderen Staaten. Wahrscheinlich ist auch als Werbpatent anzusehen der Werbrevers des Wurmbrandschen Infanterieregimentes, [2]) welcher zugleich Bestimmungen enthält über die anzuwerbenden Mannschaften. [3])

Während die Landesherrn des deutschen Reiches dazu berechtigt sind, selbst ihren Offizieren allgemein gültige Patente auszufertigen, gebietet ein kaiserliches Edikt des Jahres 1714 [4]) ausdrücklich und ein Edikt des Jahres 1730 [5]) wiederholt den Befehl, keinen auswärtigen Werber im Reiche zu dulden, dessen Patent nicht vom Kaiser unterschrieben sei. Dieser hatte also auf diese Weise eine Kontrolle über die Werbungen fremder Nationen im Reiche und suchte zu verhindern, daß seine Untertanen ins Ausland oder gar in Dienste von Reichsfeinden gezogen wurden.

Das Werbpatent wird vom Magistrate einer genauen Prüfung auf seine Echtheit unterzogen. Wenngleich sein Mißtrauen sich manchmal als ungerechtfertigt erwies, [6])

1) M. 1 1720—30.
2) M. 2 1740—50.
3) Alter, Nation, Montierung, Kostenpunkt, Deserteure u. a.
4) RE. 15. Oktober 1714.
5) RE. 1730. 24. März u. 27. April.
6) Gegner des Kaiserl. Ltt. Lefebre cf. Kap. V S. 64 und Fall Kuntz. Dieser Ltt. war von seinem „Constituenten“ Hauptm. v. Kesseler nach Köln geschickt worden, wahrscheinlich als Hilfswerber. Bald darauf traf der Hauptmann selbst dort ein. Dem Patente des Kuntz mißtraute man nnd setzt ihn solange fest (fast 2 Monate), bis man über seine Person im klaren war. Trotzdem man ihn mit Unrecht festgehalten hatte, erhielt er doch nicht die Erlaubnis zu werben; wahrscheinlich vertröstete man ihn, bis v. Kesseler selbst einträfe. cf. Tabelle, Anmerk. S. 104. (RP. 21. Nov. 36 ff. bis 8 Febr. 37).

so zeigt doch der Fall Bülow im Jahre 1748, daß man es doch bisweilen mit Betrügern zu tun hatte. „Ein sonder Abschied weggejagter preußischer Kapitän von Bülow“ [1]) (angeblich aus dem Mecklenburgischen) wird „wegen der abscheulichsten Verbrechen“ und „ob insidias principi structas“ steckbrieflich verfolgt, nachdem er auf Grund eines Gutachtens der Universität Tübingen zu lebenslänglichem Gefängnis verurteilt worden ist. Mit einem wegen Ehebruchs von ihrem Manne geschiedenen Weibe aus Erfurt, das neben allerlei anderen Eigentümlichkeiten „im Klavierschlagen wohl exercieret, dabei sehr insinuant ist“, und wie ihr Begleiter „auch gerne Wein und Brandwein trinket“ zieht er in aller Herren Länder umher, und zwar unter der Flagge eines kaiserlichen oder preußischen Werboffizieres, je nach Bedarf. Er hat sich so Jahre lang durchgeschlagen, da er außerdem „im Reden sehr gemein und großsprecherisch wie ein Arzt ist“, und als er später dreimal verhaftet worden war, ist er jedesmal wieder ausgebrochen. Ob er wirklich seine Strafe abgebüßt hat, geht aus den Quellen nicht hervor.

Das Patent allein genügt nicht, der Rat will auch gebeten sein. Damit nimmt er es manchmal peinlich genau. Ein preußischer Offizier [2]) hat die Werbung begonnen im Jahre 1714 in dem Glauben, daß das von dem preußischen Kriegsrate von Happe für ihn an den Rat gesandte Schreiben genüge. Sofort wird ihm Einhalt geboten, bis er regelrecht die Erlaubnis nachgesucht habe, und erst als von Happe sich ins Mittel legt, darf er die Werbung fortsetzen, aber nur 14 Tage.

Die Werbung wird gestattet entweder sofort in der Ratssitzung, oder das Gesuch wird zur Entscheidung an das Kriegskommissariat verwiesen. Im letzteren Falle räumt der Rat dieser Behörde nicht direkt das Recht

1) Alle diesbezüglichen Aktenstücke M. 2, 1740—50.

2) RP. 18. u. 25. April 1718. Vergl. auch Tabelle Nr. 63.

ein, die Werbung zu genehmigen, sondern sie soll hauptsächlich entscheiden, ob die Werbung zweckmäßig und zeitgemäß sei. Hat er einmal das Gesuch dorthin verwiesen, so bekundet er damit, daß er ein ernstes Bedenken gegen die Erteilung der Erlaubnis nicht habe. Stets aber fällt dem Kriegskommissariat die Aufgabe zu, die Bedingungen, unter denen Werbungen in Köln gestattet werden, dem Offiziere bekannt zu machen und die nötigen Verhaltungsmaßregeln zu unterbreiten. Von allen Werbern aber wird ein „handtastliches“ Versprechen gefordert, sich genau an das Werb-Reglement der Stadt zu halten. Dieses ist uns gedruckt erhalten.

Werb-Reglement hiesig kayserlichen freyen Reichs-Stadt Cöllen am Rhein

wie solches von alters hergebragt und üblich ist:

1. Es solle keinem dahier ankommenden Officier einige Werbung vorzunehmen erlaubet seyn. Es seye dan, daß derselbe sein von Hohen Orth habendes Werb-Patent bey Einem Hoch-Edeln und Hochweisen Rath gebührend vorgebragt, darob bey der Cantzeley Copiam hinterlassen, und darüber gnädige Erlaubnüs erhalten habe.
2. Deme nach habe also authorisirter Werb-officier die ertheilte Registratur bey hiesig Löblichem Kriegs-Commissariat auffzuweisen, und nach alter Gewohnheit zu stipuliren: keine hiesige Stadt Bürgers-Kinder, wie auch keine Studenten, oder einige annoch in den Lehrjahren eines Hand-wercks stehende Gesellen und Jungen, ohne deren Eltern, oder Vormünderen Vorwissen und Bewilligung in Kriegs-Diensten anzunehmen.
3. Weder dergleichen angeworbene Leuthe heimlich vorenthalten, oder zur Stadt hinaus zu prakticiren,

sondern auf Hochgemelten Rats Befehl gleich obruck und unentgeltlich zur Hand zu stellen. Zumahlen aber keine unter hiesigem Bataillon stehende Leuthe weder durch sich selbsten, weder durch ihre Commandirte oder sonstige Unterhändeler anzusprechen, weniger zu engagiren.

4. Auch keine neu-angeworbene Leuthe, Troupen- oder Eintzel-weise aus der Stadt zu führen oder zu Transportiren, ohne vorgangene Specification der Nahmen, und Erlaubnüs hiesig Löblichen Kriegs-Commissariats und des zur Zeit Commandirenden Stab-Officiers, unter Verlust bereits angeworbener Manschafft und ertheilter Werbungs-Permission.

5. Wurden die Herren Werb-Officiers oder deroselben Commandirte wehrender Werbung bey hiesigen Bürgern oder Einsassen einige Schulden gemacht und nicht befriediget haben, solle auff deren Klag und Beweis der vornehmende Transport so lange eingestellet seyn, bis zu deren Klägeren gäntzlicher Befriedigung.

Das Werbreglement der Stadt Speier sei zum Vergleiche beigefügt, welches in dem schon erwähnten Briefwechsel zwischen Köln und Hamburg enthalten ist. Auch in Speier hatte Hamburg angefragt, wie man sich den Werbern gegenüber verhielte. Es lautet:

1. Sind durchaus keines Bürgers oder Inwohners Söhne, noch auch kein Brodgesinde ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern und Herrschaften anzuwerben.

2. Niemand mit Gewalt anzuwerben.

3 Ein Hochedler Rath bei den häuffigen und hefftigen Klagen der Königl. Frantzösischen gouverneurs und Commendanten im Elsaß über die durch hiesige am nächsten gelegene Reichsstadt facilitirte und favorisirte Desertion sich dahier erkläret, daß Er an denen Thoren keinen Frantzoesischen Deserteur, wann er nehmlich an seiner montur zu erkennen wäre, einlaßen, auch gegen seine Churfürstliche Durchlaucht zu Pfaltz auf ebenmäßige beschwerden,

6. Letzlich sollen viel-besagte Herren Werb-Officiers ihre angenohmene Werb-Häuser und Plätze dem Kriegs-Auditoren zur Nachricht angeben, und ihre Nahme mit Benennung deren Herrschafften, zu welcher Dienste das Werb-Geschäft vorgenohmen werde, ad Protocollum anzeigen.

Über wessen Reglements Festhaltung alsdan in Gegenwarth deren Ss. Tit. Herren Commissarien und zur Zeit Bataillons-Commendanten ohnweigerlich Handtastung zu thuen und zu stipulieren ist. (Dann ist dazugeschrieben) welches alles durch den Kriegs-auditoren protocollirt wird. Wan aber ein Officier dieses nicht befolget, so wird demselben die Werbung nicht gestattet."

Leider fehlt das Datum der Abfassung. Jedoch läßt sich die Zeit der Aufstellung genau fixieren. Zunächst fand es sich unter Akten der Jahre 1700—10. [1]) Den Zeitverhältnissen entsprechend war es auch hier besonders angebracht. Nähere Veranlassung gab sicherlich die immer mehr wachsende Zahl der fremden Werber und das gegen diese gerichtete Edikt des Jahres 1706. [2]) Dieses rügt vor allem, daß die Soldaten der Stadt und des niederrheinisch-westfälischen Kreises von den Werbern zur Fahnenflucht verleitet werden. Daher werden alle

---

das wort gegeben, daß die Pfältzische montur, wann solche ohne Paß ankommen, nicht nur nicht in die Stadt gelaßen, sondern solche arrestiert werden solle, so hätten sich die Herren Werbofficiers auch hiernach zu richten.

4. Obwohl Ein Hoch Edler Rath in die Werb-Sachen sich nicht zu mischen gedencket, so wären doch die Herren Werb-Officiers und deren Mannschaft Zeit ihres hierseyns der Stadt-Jurisdiktiou unterworffen und deren Verordnungen in Policey und Civilsachen zu geleben schuldig. (Datum der Abfassung fehlt auch hier).

1) Jetzt unter den RE. 1706.

2) RE. 3. Febr. 1706.

Werbungen untersagt. Man mußte sich schützen vor solchen Mißgriffen von seiten der Werber und setzte fest, was sie durften oder nicht durften. Während vorher von einem Reglement nie die Rede ist, bringt das Ratsprotokoll vom 12. Februar 1712 [1]) (9 Tage nach Bekanntmachung obigen Ediktes) die Mitteilung, daß „vorbrachtes Reglement über die fremde Werbung praevia Dr. Syndicorum revisione approbirt und demselben gemäß den chur-pfältzischen und dänischen Officiers die Werbung verstattet sein sollte." Ferner wird am 29. März [2]) desselben Jahres und am 27. Mai [3]) die Werbeerlaubnis erteilt gegen Haltung des „ehedessen" respective „jüngsthin aufgerichteten Werbreglements".

Einige Ergänzungen wurden mit der Zeit notwendig. Wo man es für nötig hielt, wurden sie in die Bedingungen mit eingeschlossen. So findet sich vielfach der Zusatz, daß „unrechtmäßig Angeworbene im Desertierungsfalle nicht bestraft werden können und die Soldaten vor dem Transporte dem Kriegskommissariat persönlich vorgestellt und über die Beschaffenheit ihres Engagements vernommen werden sollen" [4]), letzteres besonders bei den Preußen. Im übrigen scheint das Reglement in unveränderter Fassung bis zum Ende unserer Periode in Kraft gewesen zu sein.

Über die Dauer der Werbung ist darin nichts gesagt. Nur in einzelnen Fällen wird die Erlaubnis auf eine bestimmte Zeit erteilt. Der Offizier kann daher so lange bleiben, wie es ihm beliebt. Eine Werbung dauert sogar etwa $1^1/_2$ Jahr [5]).

Selten wurde eine Werbung ganz versagt, jedoch traten auch Fälle ein, wo die Stadt nicht anders handeln

1) RP. 12. Febr. 1712.
2) RP. 29. März 1706.
3) RP. 27. Mai 1706.
4) cf. Tabelle.
5) S. S. 36.

konnte. Der Kaiser führte die Oberaufsicht über die Werbungen und ließ sich ab und zu Mitteilung machen, ob öffentliche oder heimliche Werbungen in der Stadt stattfänden. [1]) Besonders wandte er sich gegen die des Auslandes. Zu gewissen Zeiten erließ er Verbote gegen eine bestimmte Nation [2]) oder für alle fremden Mächte. [3]) Die Gründe sind leicht zu erkennen. Entweder stand er auf feindlichem Fuße mit der betreffenden Nation oder die politische Lage war getrübt. Solchen kaiserlichen Befehlen mußte der Rat natürlich Folge leisten.

War er aber in seiner Machtbefugnis nicht beschränkt, so erteilte er fast stets die Erlaubnis. Dennoch traten bisweilen Fälle ein, wo er sie in seinem eigenen Interesse versagen mußte [4]). In erster Linie geschah dies, wenn er selbst werben mußte zur Aufbringung des Kontingentes, dann ferner wegen kaiserlicher Einquartierung, „wegen gemeinsamer Gefahr in puncto sanitatis" u. a. m. Können diese Umstände bald beseitigt werden, so wird die Erlaubnis solange „in suspenso" gehalten. Das gilt besonders, wenn unliebsame Zwischenfälle vorkamen oder der Stadt verursachte Kosten nicht bezahlt waren. Eine wiederholte Bitte hatte aber auch dann oft Erfolg [5]).

In der Macht des Rates steht es natürlich auch, die erteilte Erlaubnis später zurückzuziehen und Einhalt zu gebieten, wenn zwingende Gründe hierfür vorliegen. Meistens haben sich aber dies die Werber selbst zuzuschreiben. Im Jahre 1706 müssen auf Befehl des Rates

1) RP. 21. Februar 1727.
2) Edikt d. Jahres 1702 während des spanischen Erbfolgekrieges gegen Frankreich und dessen Bundesgenossen. Desgleichen Verbot der toskanischen Werbungen (RP. 14. Sept. 1744).
3) Am 27. April 1730 ergeht das Verbot spanischer Werbung und aller anderen, weil die Sicherheit des Vaterlandes und der europäische Friede gefährdet sei. Zugleich wird die Ausfuhr aller Kriegsmaterialien verboten. (RE. 27. April).
4) S. Kap. VII Tabelle. 5) Kap. VII Tabelle Nr. 74 u. a.

alle Werbungen eingestellt werden, „weil die jungen Leuthe zum Nachteil der Bürgerschaft aufgesucht und des öfteren verführt werden.“ [2]) Speziell gegen Kurpfalz schreitet der Rat ein, weil die Stadtsoldaten desertieren und von diesen Werbern in Dienst genommen werden. [3])

Nicht unwesentlich für den Fortgang der Werbung ist die Art der Bekanntmachung. Wie sie erfolgen mußte, wurde jedesmal dem Offizier vom Kriegskommissariat angegeben. Die gewöhnliche war der öffentliche Trommelschlag. Wohl täglich zogen die Werber mit der Trommel durch die Stadt und forderten zur Teilnahme auf. [4]) Untersagt war dies aber abends nach 8 Uhr [5]) und an Sonn- und Feiertagen. [6]) Besonders unangenehm mußten die Werber diese Einschränkung empfinden, da diese Zeiten ohne Zweifel am günstigsten für sie waren. Neben der Trommel wurde auch die Trompete [7]) verwandt, nach Fleming [8]) die ältere Art für Bekanntmachungen. Wie es scheint war es eine besondere Vergünstigung. Zuweilen wurde aber auch die Werbung nur gestattet „in

1) Auf kaiserlichen Befehl die toskanische 1717 und 1744 und 1730 die des spanischen Obersten Payer wegen kaiserl. Werbung.

2) RE. 1706, 3. Febr.

3) RP. 24. August 1708.

4) So bezeugt BA. 19. Mai 1730 an den Kaiser.

5) RP. 19. April 1734, „weil dadurch ein und ander in Schrecken und Verwirrung gesetzt worden“.

6) RP. 10. Mai 1730 „weil sie bei Verwehrung des Gottesdienst die Kirchen vorbei gehend, mit rührung der Trommel die andacht verstöhren“. Gerade an diesen Tagen durften die Werber auf starken Zugang vom Lande seitens der Kirchenbesucher rechnen.

7) Im Jahre 1732 wird es dem preußischen Rittmeister v. Plettenberg freigestellt, ob er mit Trompetenschlag oder sonstwie werben wolle. Er war im Besitze, eines vom Kaiser unterzeichneten Patentes RP. 10. Nov. 32.

8) v. Fleming, der vollkommene teutsche Soldat 1726, unter dem Wort „Trompete“ im Nachschlageverzeichnis.

der Stille oder „ohne öffentlichen Trommelschlag,“ besonders häufig im Anfang unseres Zeitabschnittes. [1]) Freigestellt war gewiß allen die Bekanntmachung in der Zeitung. In welchem Umfange diese angewandt wurde, läßt sich nicht ermitteln, da nur sehr wenige Zeitungsexemplare jener Jahre erhalten sind [2]).

Als Wohnung für die Mannschaft, die der Werbeoffizier mit sich führt, mietet er ein oder mehrere Werbhäuser. Zugleich dienen sie häufig zur Aufnahme der Rekruten [3]). Für solche, die nicht in Köln ansässig waren, mußte es ratsam sein, sie im Werbhaus zusammen zu halten. Von ihnen mußte man am ehesten befürchten, daß sie bald wieder desertieren würden, wenn sie das Handgeld in Empfang genommen hatten. Gewiß wäre auch mancher Fremde nicht imstande gewesen, auf seine Kosten sich ein Obdach zu verschaffen. Diese Bedenken waren für Kölner Bürger oder solche, die einen festen Wohnsitz in der Stadt hatten, nicht vorhanden. Sie durfte man nach der Anwerbung wieder getrost entlassen. Stellten sie sich an dem festgesetzten Tage nicht freiwillig ein, so konnte man sie mit Hilfe der Behörde zwingen, die eingegangenen Verpflichtungen zu beobachten [4]) und außer-

1) S. Kap. VII, Tabelle.

2) Die „Extra Cöllnische Dienstagszeitung“ vom 25. Januar 1720 bringt das Inserat: Anheut hat zum ersten Male die Werbung von Ihre glorwürdigst Regierende Kaiserl. und Kgl. Maj. öffentlich ihren Anfang genommen und können sich zu dienen Lusttragende auffm Neumarkt im grünen Schild anmelden, (Zeitungen-Abt., Handelsakten).

3) 1713 wird ein Werbhaus der Dänen „zum Kessel“ genannt auf dem Heumarkt von Studenten gestürmt, um einen Kameraden zu befreien. (RE. 22. Febr. 1713.) (Bäckerwerbung 1739 S. auch: S. 32.) Hptm. von Pöllnitz im Hause d. H. Brandt S. S. 28. Hptm. Mifbach bei David Gromme. S. S. 29 und viele andere. Nicht in einem Werbhaus waren die 1739 von der Stadt gestellten 300 Mann.

4) So bei einigen Recruten d. Hptm. Joh. Leonard Heus vom holl. Regiment van Oyen (dessen Brief vom 13. Sept. 1745, M. 2, 1740—45) Einzelne Fälle, wo sich solche nicht gestellt haben, RP. 8. Dez. 1721.

dem sich an ihrem Vermögen schadlos halten. Der Offizier aber logierte sich meistens bei einem Bürger ein oder bewohnte ein ganzes Haus mit seiner Familie und seinem Dienstpersonal.

Bei der Wahl der Werbhäuser nahm man Rücksicht auf eine günstige Lage. Sehr bevorzugt wurde der im Mittelpunkt der Stadt gelegene Neumarkt oder wenigstens dessen Nähe. Hierhin verwies man auch die Offiziere, die um Angabe guter Werbeplätze baten[1]). Ausnahmsweise hatte man sogar dem kaiserl. Leutnant Ignatius Trag das corps de guarde auf dem Neumarkt als Werbebüro überlassen, bis er ein Werbhaus gefunden hätte. Aber schon nach wenigen Tagen muß er das Wachthaus räumen, „weil er die Nachbarschaft nicht wenig mit nächtlichem Spiel beunruhigt und Magistratus' Soldaten von ihrer gewöhnlichen commodität verdrängt werden[2]). Als Werbhäuser sind namentlich bezeugt ein Haus „zum grünen Schild"[3]) auf dem Neumarkt, ein Brauhaus auf dem Neumarkt[4]), ein Haus auf dem Heumarkt „zum Kessel"[5]), je eins auf der Severinstraße, im Wolkenberg, in der Joansstraße und in der Straßburger-Gasse[6]) und eins auf der Sternengasse Ecke[7]).

Bürger, die ihre Häuser an Werber vermieteten, machten dabei oft schlechte Erfahrungen. Häufig fiel es ihnen schwer, den schuldigen Mietzins zu bekommen[8]).

Fall Stengeler RP. 7. Juli 31. Fall Cöls BA. 29. Mai 1730 an. Luxemburg u. v. a. Stets handelt es sich um Kölner und wird deren Auslieferung erwirkt. S. auch Kap. VI Dienstentlassung.

1) BA. an den Kaiser 19. Mai 1730.

2) RP. 2. Juli 1717.

3) S. Anmerkung 2 S. 21.

4) Bei der Bäckerwerbung 1739 S. S. 32.

5) RE. 22. Febr. 1713.

6) S. S. 37.

7) der Witwe Heinrich Müller gehörend; dort entsteht im Jahre 1741 ein Brand (RP 31. Mai 1741).

8) S. S. 28 f.

Das Haus bedurfte ferner, wenn die Soldaten eine Zeit lang darin gehaust hatten, oft einer gründlichen Reparatur.[1])

In dem Werbhause, auf dem etwa dabeiliegenden Platze, in den nahe liegenden Straßen spielt sich der eigentliche Akt der Anwerbung ab. Es ist selbstverständlich, daß man alles aufbot, das Soldatenleben von seiner schönsten Seite zu zeigen. Eine Musikkapelle[2]) spielt fröhliche Weisen, das verlockende Gold wird genügend zur Schau gestellt, auch der Alkohol fehlt nicht. Alle Überredungskunst wendet man an. Ein Augenblick der Begeisterung ergreift den vom Trunke Animierten, man drückt dem umgarnten Opfer das Werbgeld in die Hand, zieht ihm eine Uniform an, er ist Soldat. Die Annahme des Handgelds hat sein Schicksal besiegelt.

Selten ist die Höhe dieses Geldes angegeben. Sie richtete sich jedenfalls nach Angebot und Nachfrage. Am wenigsten zahlte, wie es scheint, der Kaiser. Für die zum Türkenkriege im Jahre 1739 anzuwerbenden Bäcker waren nur 3 Florin festgesetzt[3]). Bei der in demselben Jahre von der Stadt bestrittenen Anwerbung bezahlte man 15 Florin[4]). Kurpfalz gab 6 Reichstaler[5]). Preußen setzte im Jahre 1721 30 Reichstaler fest[6]), der „lange Kerl" Günther erhielt deren 200[7]). Im allgemeinen waren die Preußen und Dänen[8]) die besten Zahler. In Köln endlich

1) H. Brandt berechnet dem Hptm. v. Poellnitz die „Verderbung des Hauses" S. S. 28.

2) M. 2. 1740—50 Rechnung Lintlarth für Hptm. v. Pöllnitz.

3) S. Kap. III S. 32.

4) Kap. III S. 43.

5) Der Kölner Joh. Jung hat 1707 6 Rthl. erhalten und ist dann desertiert. Akten d. Span. Erbfolgekr. Brief aus Kaiserslautern v. 3. Nov. 1707.

6) Schmoller, Die Entstehung des preuß. Heeres 1640—1740 Deutsche Rundschau XII. 1877. S. 266.

7) S. Kap. IV S. 60.

8) BA. der Stadt 31. Aug. 1735 an Prinz Eugen. „Zwey dreymal mehr an Werbegeld als die Kayserliche geben diese". Daher der geringe Zulauf bei der kaiserl. Werbung.

brauchten die ohne Werbegeld Eingetretenen einen Feldzug nicht mitzumachen[1]).

Von dem Tage der Anwerbung an fällt die Besoldung oder Verpflegung, falls der Rekrut ins Werbhaus gesteckt wird, dem Werber zu. Als „Taggeld" sind für die der Stadt im Jahre 1739 auferlegten Rekruten für jeden 8 Kreuzer aufgewandt worden[2]), den in demselben Jahre aufgebrachten Bäckern „pro Monat 9 Reichsflorin oder soviel kölnische Taler ohne die tägliche Brodportion" versprochen worden[3]). Der lange Günther hat in „3 Monaten 16 Rthlr, 36 Stüber in baarem Geld und Tractament erhalten"[4]).

Ist eine genügende Anzahl Soldaten zusammen, so werden sie zum Regimente, zum Sammelplatze[5]) oder ins Feld geschickt. Die Reise geht gewöhnlich zu Fuß, natürlich unter starker Bewachung, oder wie es die Stadt gerne macht, zu Schiff[6]). Im letzteren Falle ist es selbstverständlich leichter, die Rekruten zusammenzuhalten und ihre Flucht, worauf es stets ein großer Teil von ihnen abgesehen hatte, zu verhindern.

Das Alter der Geworbenen war sehr verschieden und schwankt in unseren Quellen zwischen 15 und 44 Jahren. Auch inbezug auf die Nationalität war man nicht wählerisch, sondern nahm alles, ohne Rücksicht auf eine kaiserliche Verordnung des Jahres 1722[7]), welche das Alter der Rekruten auf 24—35 Jahre beschränkte und Ausländer vollständig ausschloß. Ein klares Bild über Alter, Nationalität, Stand und die sonstigen Verhältnisse der Geworbenen gibt die im nächsten Kapitel angeführte Tabelle,

1) RP. 20. Juli 1705.

2) S. S. 43.

3) R. E. 13. Januar 1739.

4) S. S. 60.

5) Oft Frankfurt. Reisepässe für Offiziere dahin. Briefbuch B. 189 22. Dez. 1733 u. 17. Januar 1734 u. a. m.

6) S. S. 82.

7) Gesch. d. K. u. K. Wehrmacht B I, S. 98.

die schlecht aus dem Zusammenhang herausgerissen werden konnte[1]).

Zur Förderung und schnelleren Abwicklung der Werbung unterhielten die Werber ein Heer von „Unterhändlern", die ein Geschäft daraus machten, die Leute bei diesen „anzubringen". Besonders war dieses System bei den Dänen[2]) ausgebildet. Sogar „auf dem platten Lande" haben sie ihre Anbringer, die dort für sie tätig sind und „die ankommenden Paßanten und fremde dienstsuchende Leuthe schon von weitem an sich ziehen und festmachen, ehe sie ans Stadttor kommen"[3]).

Der Rat scheint dieses Vorgehen geduldet[4]), wenn auch nicht gebilligt zu haben. Anders verhielt er sich gegenüber den Stadtsoldaten, die oft sehr stark daran beteiligt waren. Sie leisteten den auswärtigen Werbern viel mehr Freundschaftsdienste, allerdings nicht ohne ein gutes Stück Geld, als ihnen erlaubt und der Stadt von Nutzen war. Besonders waren die Offiziere dabei im Spiele[5]). Häufig klagt man im Rate, daß diese die Werber unterstützen und diese die Stadt-Garnison und die Mannschaften des nieder-rheinisch-westfälischen Kreises zum „Schaden und Verdrusse ihrer Herren debauchieren und verschicken[6])".

1) S. S. 48 f.

2) Der Pfalzgraf Karl Philipp bei Rhein beklagt sich im Jahre 1729, daß verschiedene Leute aus der Garnison Düßeldorf von den in Köln werbenden Dänen dergestalten verleitet würden, daß man sich der vertrauter Soldaten nicht mehr versichern könne und bittet, dies den Werbern zu verbieten und die bereits Geworbenen auszuliefern. BE. Mannheim. 22. Dez. 1729.

3) BA. 31. Aug. 1735 an Prinz Eugen.

4) Wenigstens findet sich keine Verordnung dagegen.

5) Im Jahre 1718 beklagt sich ein kaiserl. Offizier, daß man sogar dem Commandanten v. Lüninkhausen, für jeden Mann, den man bekäme, seine „Ergötzlichheit thuen" müßte. „Die anderen Offiziere aber haben insgesamt contestiret, daß sie mit seiner conduite allerdings vergnügt und er sogar die Anbringungsgelder von 3 bis 4 florin auf 2 repuliert habe". BA. 7. Febr. 1718 nach Frankfurt. 6) RE. 3. Febr. 1706.

Im Jahre 1710 bestimmte der Rat[1]), um den Eifer des Einzelnen zu vermindern, daß die „Anbringungsgelder in eine Kasse zusammengetragen und nachher der Billigkeit nach partagiert werden sollen". Er begnügte sich also mit einer Ordnung und Regelung und billigte dadurch zugleich dieses Treiben. Im nächsten Jahre befahl er der Stadtmiliz bei Androhung einer schweren Strafe, „die Ankömmlinge", die sie an den Stadttoren in Empfang genommen hätte, zunächst auf die Hauptwache zu führen, damit sich hier die Stadt die tauglichen für ihre Zwecke aussuchen könnte. Die andern sollten den fremden Werbern überlassen werden[2]). Der Rat ging also einen Schritt weiter, indem er selbst seinen Nutzen aus der Sache zog. Die Stadtoffiziere, denen dadurch die „Anbringungsgelder" zum Teil verloren gingen, weil es ihnen ja nicht mehr möglich war, direkt tätig zu sein, entschädigten sich dafür und gestatteten „unter anderweitigem Praetext den gemeinen Soldaten das Auslaufen und spielten sie den fremden Werbern in die Hände, als wenn sie desertiert wären"[3]) (1712). Zwei Jahre darauf erteilten sie auf der Parade den Stadtsoldaten den Befehl, die Passagiere den Werbern zuzuführen[4]).

Hatte der Offizier seine Geschäfte ohne unangenehme Zwischenfälle und zur Zufriedenheit des Rates erledigt, so ließ er sich hierüber ein Zeugnis ausstellen. Gewiß erhielt er auf Grund dessen anderswo um so leichter die

1) RP. 25. April 1710.

2) RP. 7. Januar 1711.

3) RP. 10. Februar 1712.

4) RP. 31. Aug. 1714.

Auch heimliche Werbungen scheinen von ihnen begünstigt und unterstützt worden zu sein. Eine Untersuchung daraufhin wurde bei einer dänischen Werbung angeordnet. Mit welchem Erfolge, ist nicht gesagt. Merkwürdigerweise erhalten trotzdem die am 29 Dez. 1713 abgewiesenen, dann heimlich werbenden Dänen die Erlaubnis für 14 Tage, vielleicht nicht ohne Mitwirkung der Stadt-Offiziere. Vergl. preuß. Offiz. S. 14, RP. 29. Dez. 1713, RP. 19. u. 23. Febr. 1714.

Werbeerlaubnis, und auch seinem Auftraggeber war eine solche Bescheinigung sicherlich erwünscht. So wurde durch das „Attestatum" vom 17. Januar 1734[1]) dem Kaiserl. Rheingraf Salmischen Hauptmann von Spitzenberg aus der Garnison Freiburg im Breisgau bezeugt, „daß er sich während der 6- bis 7monatlichen Werbung derart rühmlich aufgeführt hat, daß keine wintzige Klage und Beschwer seitens der Bürgerschaft geschehen und keine Forderung an ihn bekannt ist". Kaiserlichen Werbern wurde sogar im Jahre 1731 im Rate „eine beliebnüs angedeihen zu lassen resolviert", und die beiden Bürgermeister sollten die Rentkammer zur Zahlung einer bestimmten Summe veranlassen"[2]). Dem Leutnant Janusch endlich, der die Anwerbung von 300 Soldaten für den Kaiser geleitet hatte, erwirkte die Stadt aus Dankbarkeit eine Hauptmannsstelle in dessen Dienst[3]).

Aber nicht alle Offiziere rechtfertigten das Vertrauen, das man auf sie gesetzt hatte, zunächst ihrem Herren gegenüber. Der preußische General von Bardeleben klagt in seinem Schreiben aus Wesel[4]), daß der zur Werbung nach Köln kommandierte Unteroffizier Hermanns „nit wieder zurückkomme und mit Weintrinken viel Schulden mache". Er ist zwar bereit, diese zu bezahlen, bittet aber zugleich die Stadt, durch öffentlichen Trommelschlag bekannt zu machen, „daß niemand dem Unteroffizier das geringste borge, vielmehr jeder sich vor Schaden hüte[5])."

Hermanns ist aber nicht der einzige, bei dem diese Warnung an die Bürgerschaft angebracht gewesen wäre;

1) BA. B. 189. S. 288. Ein solches Zeugnis erhielt er, trotzdem er den Studenten de Berges (RP. 8. März 1734) und den Kölner Bürgerssohn Schlüßel dem Reglement zuwider angeworben hatte.

2) RP. 28. Juli 1731.

3) RP. 3. Aug. 1739.

4) RP. 10. Sept. 1731.

5) Von einer Bitte, den Betrüger festzunehmen, ist auffallenderweise nicht die Rede. Vielleicht ist er sogar identisch mit dem am 2. Sept. 1748 unter Hptm. v. Bock werbenden Feldwebel Hermanns.

denn mancher Bürger, der dem nobel auftretenden Offizier Kredit gab, konnte nachher sehen, wie er zu seinem Gelde kam. Besonders charakteristisch ist das Beispiel des im Jahre 1747 werbenden holländischen Hauptmanns von Pöllnitz[1]). Eines schönen Nachmittags ist er auf und davon gegangen und hat seine Rekruten einzeln aus der Stadt herausschaffen lassen, da ja seine Gläubiger gemäß dem Werb-Reglement berechtigt waren, den Truppentransport zu verhindern. Zunächst schuldet er dem Anton Jolyfiet „zu seinem eigenen behuef und zur Unterhaltung der angeworbenen Mannschaft 239 Gulden rheinisch 36 albus 4 stüber und ferner noch an baarem Geld 3 rthl 59 alb, trotzdem er auf Ehr und Offiziersparole versprochen hat, den von einem Notar ausgefertigten Schuldschein in 8 bis 14 Tagen einzulösen, und die Rekruten als Bürgschaft zurückzulassen. Hieronymus Brandt, in dessen Haus er die Mannschaften gehabt hat, fordert an Quartiergeld nach Verabredung monatlich 4 pistolen, für 5 Monate also 100 rthl; dazu an vorgeschossenem Geld zur Unterhaltung der Rekruten und für Verderbung des Hauses 216 rthl, also zusammen 316 rthl. In der Zeit vom Ende Januar bis Anfang Mai hat der Hauptmann ferner an Essen und Trinken (zum Teil auch für seine zwei Bedienten) für 179 rthl und 25 stüber Schulden gemacht. Fünf Seiten umfaßt die genau specificierte Rechnung. Für das Essen sind meistens berechnet für ihn selbst 20 stüber, für die Bedienten je 10, oder, wenn er es sich nach seiner Wohnung bringen ließ 30, 40 oder gar 45 stüber. Besonders viel Wein steht auf der Rechnung und zwar $^1/_2$ Maß zu 10 stüber oder 3 pint für 15 stüber, oft aber auch ein ganzes Maß zu 20 stüber. Bisweilen hatte er auch Teegesellschaften für 6 Personen, zu 40 stüber. Endlich hat er im Kaffeehaus Zuccarini in der Zeit vom 3. Januar bis 6. Mai (Werbeerlaubnis suchte er erst am 21. Januar nach) an Kaffee, Tee und Chokolade für 14 rthl, 76 alb

1) Alle diesbezüglichen Schriftstücke M., 2 1740—50.

verzehrt. Seine Schulden betragen zusammen 509 rthl 76 alb 25 stüber und 239 Gulden 36 alb 4 stüber oder im ganzen (den rthl zu 2 Gulden gerechnet) 630 rthl 32 alb 4 stüber. Das Regiment, an das sich die Stadt für ihre Bürger wandte, wird wohl für die Schulden aufgekommen sein.

Außer v. Pöllnitz hinterläßt der Leutnant Schönkindt vom kaiserlichen Graf-Truchsessischen Infanterieregiment im Jahre 1744 100 rthl Schulden[1]). Dem Hptm. Mifbach[2]) in Diensten des württembergischen Obersten Praetorius hat der Bürger David Gromme sein Haus als Werbhaus überlassen und die Rekruten verpflegt, aber nichts dafür erhalten. Anderen Bürgern, die durch das Creditgeben selbst in Geldverlegenheit kommen, gibt die Stadt eine Abschlagszahlung[3]) und sucht das Regiment zur Zahlung zu veranlassen: wieder andere wollen durch Vermittlung des Rats Beschlag auf die Bagage des Offiziers legen[4]) oder verweigern die Herausgabe und ähnliches.

1) BA. 17. Febr. 1744 an den Regimentskommandeur.

2) BA. 7. Sept. 1709 an den Fürsten von Württemberg.

3) RP. 14. Oktober 1740.

4) Die Bürger Anton Ströder und Joh. Wickerath gegenüber dem Ltt. Müller am 13. Aug. 1740. M., 2, 1740—50.

III. Kapitel.

Kaiserliche Werbungen.

Kaiserliche Werbungen fanden in unserer Zeit in Köln 64 statt. Die häufigste Art war die beschriebene. Daß kaiserliche Werber in einer Reichsstadt eine bevorzugtere Stellung gegenüber den anderen einnahmen, ist selbstverständlich. Trotzdem waren sie im allgemeinen die rücksichtsvollsten. Kein Akt gewaltsamer Anwerbung ihrerseits ist bekannt. Erst in den letzten Jahren unserer Periode wurden sie sich besonders bewußt, Werber des Kaisers zu sein. Obgleich ihre Bitte um Werbeerlaubnis mehr ein Befehl war, dem sich die Reichsstadt nicht entziehen konnte, und eine kaiserliche Werbung nie abgeschlagen wurde [1]), hielten sie sich auch in den letzten Jahren unserer Periode nicht mehr an den vorgeschriebenen, formellen Weg. Sie kommen nicht mehr, heißt es in einer nach 1745 anzusetzenden Klageschrift der Stadt an den Kaiser [2]), um Werbeerlaubnis beim Rate ein und behaupten, sie täten genug, wenn sie eine Copie des Werbpatentes hinterlegt hätten, und weigern sich, auf das Werbreglement zu stipulieren sowie die Untersuchung der Rekruten seitens der Stadt zuzulassen. Sogar die preußischen Werber wiegeln sie auf gegen den Rat und veranlassen sie, ihrem Beispiele zu folgen. Das System der „Anbringer" scheint bei ihnen sehr wenig ausgebildet gewesen zu sein, wohl wegen des Geldmangels,

1) Vielleicht nur die des vorausgeschickten Ltt. Kuntz cf. Tabelle N. 160a.

2) Klageschrift, in der ein Erlaß des Kaisers vom Jahre 1745 erwähnt ist. Vielleicht ist sie an das Ende unseres Zeitabschnittes zu setzen, M. 2 1740—50.

wie sie auch das geringste Handgeld gaben. Um diese Nachteile auszugleichen, verbot [1]) man zeitweise alle nicht-kaiserliche Werbung während der ihrigen oder machte die Erteilung der Werbeerlaubnis abhängig von ihrer Zustimmung [2]). Hierdurch befreite man sich von lästigen Konkurrenten.

Finanzielle Hilfe mußte die Stadt den kaiserlichen Werbern öfters leisten neben dem fast stets verlangten „möglichsten Vorschub". Außer der Stellung des Kontingentes und der Römermonate verlangte der Kaiser von der Reichsstadt noch besondere Leistungen im Interesse seiner Werber. Erfreut über diese Gelegenheit, ihren „patriotischen Devotionseifer" an den Tag zu legen, ist die Stadt nicht, aber nach einigem Sträuben fügt sie sich doch dem unabwendbaren Schicksal.

Vier Arten der Leistungen lassen sich unterscheiden. 1. Die Übernahme einer Werbung durch die Stadt gegen Rückzahlung der aufgewandten Kosten. 2. Eine bestimmte Geldsumme anstatt eines verlangten Aufgebotes. 3. Die Übernahme eines bestimmten Anteiles an den Kosten. 4) Die Bestreitung sämtlicher Kosten der Werbung, die von kaiserlichen Offizieren geleitet wird, und die Montierung der Rekruten.

Die erste Art der Werbung findet sich zunächst im Jahre 1718. Der Erzbischof Lotharius [3]) von Mainz hat sich an die Stadt gewandt und gebeten, den Kölner Oberstleutnant von Lüninkhausen für das Reich werben und aufbringen zu lassen, „was er mag und kann". Gegen die Ungarn soll die Werbung gerichtet sein. Bis zur Hälfte des Monats hofft der Oberstleutnant bereits 30 Mann transportieren zu können. Auf die Nachfrage bei den einzelnen Stadtsoldaten, ob jemand in Reichsdienste

1) S. Tabelle Kap. VII Anmerkungen.

2) Tabelle Kap. VII Nr. 67 u. a.

3) Schreiben vom 1. April 1718, M., 1 1710—20 und BA. 7. April 1718: Antwort der Stadt.

übertreten wolle, meldete sich nicht ein einziger. So mußte man werben. Für jeden nach Mainz gelieferten „guten Teutschen, muster- und assentierungsmäßigen bloßen Mann“ wurden 20 Florin vom Kaiser bezahlt. Derselben Art ist die Werbung der Bäcker [1]) zum Türkenkriege im Jahre 1739, deren 2000 im Reiche beschafft werden sollen. Zunächst wurde am 30. Januar ein Edikt vom Rate erlassen, [2]) das zum Eintritte gegen den Feind der ganzen Christenheit aufforderte. Durch öffentlichen Anschlag und durch Trommelschlag 3 Wochen lang jeden dritten Tag wurde es bekannt gemacht. Allen in die Bäckerzunft eingeschriebenen Meistern, Knechten und Jungen soll dem Edikte gemäß nicht nur ihr Zunftrecht erhalten bleiben, sondern auch „die noch etwa abgehende Knechts- und Lehrzeit ersetzt und erfüllt werden.“ Die Bauermeister [3]) sollen außerdem jeden, den sie für tauglich halten, zum Kriegsdienste gegen die Türken auffordern und zwecks näheren Bescheids an das Kriegskommissariat verweisen. [4]) Als einstweiliger Aufenthaltsort wurde für die Rekruten ein Brauhaus in der Nähe des Neumarktes bestimmt und einigen wackeren städtischen Unteroffizieren die Aufsicht darüber übertragen. [5]) Dieselben Vergünstigungen wie den Bäckern wurde später auch den Brauern zugesagt. [6]) Am 11. Februar ging bereits der erste Transport unter Leitung des gerade in Köln werbenden Leutnants Janusch von statten. [7]) Am 4. Mai kam dann der kaiserl. Feldproviantmeister Ignaz Hilger nach Köln und übernahm jetzt selbst die Werbung. [8]) Wann sie zu Ende war, ist nirgendwo gesagt, aber nicht vor dem 29. Juni. [6])

1) RP. 28. Januar 1739.
2) RE. 30. Januar 1739.
3) Vgl. Wrede, Die Kölner Bauerbänke 1905.
4) RP. 2. Febr. 1739.
5) RP. 5. Februar 1739.
6) RP. 29. Juni 1739.
7) RP. 11. Februar 1739.
8) RP. 4. Mai 1739.

Gerne übernahm die Stadt auch diese Art der Werbung nicht, trotzdem ihr keine Auslagen dadurch entstanden. Jm Jahre 1747 wandte sich der Kaiser mit derselben Bitte an den Rat, für kaiserliche Infanterie-Regimenter gegen bare Bezahlung zu werben. [1]) Der Rat entschuldigte sich, es sei der Stadt unmöglich, die Mannschaften aufzubringen, aber um den Reichsstädten und Ständen des Kreises nicht nachzustehen, sei man bereit, eine „baare Geldpraestation“ zu leisten. [2]) Auf Grund der bisherigen Erfahrungen wußte man wohl, daß sich der Kaiser mit einer bloßen Entschuldigung nicht zufrieden geben würde und kam einer größeren Forderung durch ein freiwilliges Angebot zuvor. Am 23. Januar erschien der General Freiherr v. Hagenbach [3]) vor dem Rate und verlangte 300 Mann, wie man sie im Jahre 1739 erhalten hatte. Man bot ihm statt dessen sofort 10000 Kölnische Gulden. Auf eine solche Gefügigkeit hatte er jedenfalls nicht gerechnet. Denn er war sehr vergnügt über das Angebot der Stadt und, nachdem man versprochen hatte, den kaiserlichen Offizier bei der Werbung nach Kräften zu unterstützen, hat er sogar ein „Pro Memoria an den Kaiser in Sachen des bottenweesens“ entgegengenommen. [3])

Bei zwei Werbungen mußte die Stadt einen Teil der Unkosten tragen, zunächst infolge kaiserlichen Schreibens vom 18. Sept. 1739. [4]) Dieser verlangte für ein kaiserliches Werbkommando die „Service, bestehend in Fach und Tach, Holz, Licht und Bett“. Die Stadt suchte diese Last abzuschütteln und stützte sich darauf, daß bisher die kaiserlichen Offiziere stets alle Kosten selbst getragen hätten [5]) und daß ihr diese Leistung um

1) RP. 11. Januar 1747.
2) RP. 12. Januar 1747.
3) RP. 23. Januar 1747.
4) Dieses M. 2 1730—40.
5) Schreiben v. 21. Oktober 1739. M. 2 1730—40.

so weniger zugemutet werden könnte, als sie gerade 300 Mann gestellt hätte. Aber ein zweites Schreiben des Kaisers, das dessen Mißstimmung über die von den Kölnern gemachten Diffikultäten ausdrückt, hat seine Wirkung nicht verfehlt[1]). Die Kölner wollten auch diesmal den Reichsständen und Reichsstädten, die gemäß dem Wortlaut des Schreibens Quartier und Service stets gratis gaben, nicht nachstehen. Diese Werbung zog sich hin von Ende November 1739 bis November 1740[2]). Außerdem verlangte der Kaiser am 1. Februar 1740[3]) dasselbe für die Rekruten, welche von einigen Ständen und Fürsten des nieder-rheinisch-westfälischen Kreises gestellt wurden und anderswo schlecht versammelt werden könnten. Frankfurt und Ulm hatten schon, wie das Schreiben vom 25. März besagte, die Wünsche des Kaisers erfüllt.[3]) Auch diese Last mußte die Stadt auf sich nehmen. Am 15. Februar 1740 sandten außerdem noch die Direktorialfürsten des Kreises ein „Hortationsschreiben" um Anschaffung einiger Rekruten zum kaiserlichen Dienst[4]), und endlich mußte noch die Stadt auf die Bitte der Erzherzogin Maria Elisabeth, der Gouvernantin der oesterreichischen Niederlande, am 18. November das bis dahin von den kaiserlichen Offizieren benutzte Werbhaus dem Leutnant Wagner[5]) zur Verfügung stellen.

Wie weit im einzelnen und für welche Offiziere die Stadt die Verpflichtungen eingehen mußte, ist aus den Akten nicht mit völliger Klarheit zu erkennen. Wahrscheinlich sind aber die darüber erhaltenen Rechnungen alle von der Stadt beglichen worden. Zum Teil sind sie auch von den Rentkammern quittiert. Sie mögen in gekürzter Fassung hier angeführt werden.

1) M. 2 1730—40. Schreiben v. 25. Nov. 1739.
2) Gemäß den Rechnungen dieser Offiziere M. 2 1730—40.
3) Ebenda.
4) RP. 15. Febr. 1740.
5) RP 14. Nov. 1740, BA. 18. Nov. 1740.

Ltt. Müller vom Wollfenbüttelschen Regiment an Wittib. Müllers für die Zeit vom 15. August 1739 bis 10. August 1740 für die Rekrutenwohnung	rthl 279 alb 14.
Derselbe an den Trompetenwirt Hilger Lülstorff an Logie für 5 Tage, Feuer und Licht, für Pferde, jedes 6 stüber, 2 Knechte jeden 3 stüber .	1 1/2 corona 13 alb.
An Joh. Wickerath vor Stallung 2 Pferde monatlich 1 rthl	13 taler 3 batzen
An Anton Stroeder v. 26. Nov. 1739 bis 12. Aug. 1740 zu 9 Monate . . .	54 köln. Taler
Dazukommt für Ltt. Globiz v. 26. Nov. bis 31. Dez. 1739	15 „ „ 46 alb
und was dieser bei seiner Ankunft für Stallung und Quartier bezahlt hat . .	2 „ „ 27 1/2 „
Der Feldscher des Wolffenbüttelschen Regts. Anton Elster, der zur Visitierung der Reichsrekruten dahier gestanden, vom 11. Nov. 1739 bis 11. Aug. 1740, an Wickerath	36 taler.
Ltt. Stocker an Lülstorff für Logie 6 Tage und am 11. Aug. ist Ltt. Wagner an seine Stelle gekommen 2 Tag mit 3 Pferden und 2 Wagen	13 guld 8 alb.
An seine Gläubiger bezahlte Ltt. Wagner für Holz, Licht und Service 6 Reichst. spec. 1/2 stüber + 56 rthl und 12 rthl 1 stüber für die Zeit vom 13. Nov. 1739, im ganzen also	74 rthl 1 1/2 stüber. species.
Derselbe für die Zeit vom 13. Okt. 1740 bis 30. Nov. 1740	37 guld. 1/2 stüber

Im ganzen entstanden dadurch der Stadt Unkosten in Höhe von 402 rthl 21 alb, 50 guld. 9 alb, 71 köln. Talern 73 1/2 alb und 1 1/2 corona 13 alb.

Dann wandte sich im Jahre 1748 der Kaiser nochmals an die Stadt mit dem Ersuchen, für 400 Mann (je eine Companie des Karl-Lothringischen, Salmschen, Damnitzischen und Arembergischen Regimentes) ein lediglich in „Tach und Fach bestehendes Unterkommen“ zu gewähren. Trotz der voraussichtlich in kurzem eintretenden allgemeinen Ruhe und Sicherheit sollten diese Regimenter ergänzt und auch in Friedenszeiten in derselben Stärke gehalten werden[1]). Auch hierzu bequemte sich endlich der Rat[2]). Vier Werbhäuser wurden ausgesucht, die weder Tür noch Fenster hatten und im größten Mißstande waren[3]). Außerdem wollte er den Ausdruck „Tach und Fach“ in seinem Interesse allzu wörtlich auffassen und erst auf ein zweites Schreiben des Generalfeldmarschalles von Batthyani erklärte er sich bereit, die Häuser zu reparieren und auch „Licht, Brand und Lagerstroh“ herzugeben, zumal da es in dem Schreiben hieß, der Aufenthalt der Mannschaften werde nicht lange dauern[4]). Aber dies traf nicht zu. Am 21. November 1749[5]) beklagte sich die Stadt, daß die Werber „nicht ohne namhafte gravierung des städtischen aerarii“ sich noch immer in Köln aufhielten und bat um Befreiung von der auferlegten Last. Aber vergebens. Am 3. Januar 1750 beauftragte man daher den Reichsagenten von Gay zu Wien[6]), deswegen beim Kaiser vorstellig zu werden. Wann die Werbung aufhörte, läßt sich nicht genau bestimmen. Wahrscheinlich hat sie aber noch einige Monate

1) Durch den in den Niederlanden kommandierenden Generalfeldmarschall v. Batthyani. Dessen Schreiben v. 26. Sept. 1748 M. 2 1740—50.

2) BA. 4. Okt. 1748.

3) Auf Grund der bisher mit den Werbhäusern gemachten Erfahrungen. S. S. 22 f.

4) Brief an v. Batthyani 18. Oktober 1748 M., 2 1740—50.

5) Brief an denselben, ebenda v. 21. Nov. 1749.

6) Brief an diesen ebenda. Köln hatte einen ständigen Agenten in Wien.

gedauert. Das Rechnungsbuch der Mittwochsrentkammer wenigstens führt unter dem 17. Juni 1750 eine Rechnung „ab 1mo Dez. bis hiehin zu behüf des kaiserlichen Werbhauses samt akkordierten reparationskosten des ehemaligen Werbhauses auf Johansstraßen Guld. 1115“. Vielleicht hat sich die Werbung bis zu diesem Datum hingezogen.

Über die Höhe der von der Stadt getragenen Kosten können wir uns an Hand der bis zum 1. Dezember 1749 reichenden Rechnung[1]) ein Bild machen. Zugleich gibt sie uns einige Anhaltspunkte über die Verhältnisse der Werber, die innere Einrichtung des Werbhauses und den Umfang der Werbung.

„Specificatio, was von wegen aufgehabter Commißion vier Häusern für die Kayserl. Konigl. Commandierte zubereiten zu laßen, dan ahn die Ofenheitzern und Quartierzins deren Häusern und herren Hauptleuthen forth holtz, stroh, licht, brandwerk in die Öfen, Öhl in die Wachtstuben und sonsten vom 12. Oktober 1748 bis 1. Nov. 1749 verlegt worden als:

	guld.	alb.	heller
1748 vom 12. Oktober bis 26. dito bei Gelegenheit des Hauses in der straßburger gaß an lohn beygeloffener Soldaten[2]), bier und sonst kleinigkeiten	13	10	
Vom 26. bis 31. dito ad idem auf Severinsstraß	21	4	
Vom 2. bis 5. November im Wolckenberg ad idem	10	6	
Vom 6. bis 13. November auf Johansstraß ad idem	12	2	
Den 18. November dem Notarius pro inventario aedium laut Rechnung (1) . .	26	16	
Dem Schlosser Steffens wegen in eyl zu machen gewesener Arbeit (2) . . .	17	—	
den 24. dito für lichter	3	15	4
den 10. November dem Glaswerker Godesberg	2	16	

1) M. 2 1740—50.

2) Wahrscheinlich wurde die Reparatur der Häuser z. T. angeworbenen Leuten übertragen.

	guld.	alb.	heller
1749 den 2. Januar stall. hew für zwei pferd auff Johansstraß	6	8	
den 4. März an verschiedenen Kleinigkeiten	2	16	
den 10. März stallhew, wie vorstehet . .	4	2	
Quartierzins des Karl-Lothringischen Hauptmanns ad 6 Monath 6 rthl samt einigen Kosten (Rechn. 3)	127	16	
Dem Damnitzischen sampt fraw, 4 Kindern, 2 Mägd, 2 Kerls ad 4 monath p 11 rthl (5)	143	—	
pro 2 monath à 7 rthl (6)	45	12	
Dem Herzog arembergischen ad 5 Monath pro 6 rthl (7)	97	12	
Dem Salmischen ad 3 monathe ohne familie ad 6 rthl, mit selbiger ad $2^3/_4$ monath p 8 rthl (8)	120	6	
lohn des einheitzen in der straßburger gaß (9)	157	12	
„ „ „ „ „ Severinsstraß (10)	150	20	
„ „ „ an der wollküch (11) .	115	4	
Auf Johansstraß weg der vielheit der ofen, zweyer leuthen jedem wie auch dem vorigen pro 20 alb (12 u. 13) . . .	280	20	
Tür geris und Kohlen-platz p 1 thaler den monath	13	—	
dann $30^1/_2$ Maaß ad 17 stüber, eins mit 4 Krüchen und $1^1/_2$ pfund lemmetsgarn etc.	82	18	
Für gekauffte $75^1/_2$ fueß offenpfeiffen p 12 alb 4 Öffen ad 375 pfund per Pfd. 3 alb und 7 stühl p 39 alb	101	22	
Für 36 Decken per 15 schilling, für 20 Decken p 2 rthl, für 7 Decken p 4 gl (15, 16, 17)	383	—	
Dem obsichter wegen halbjähriger extramühewaltung in diesem Commandowerk . .	130	—	
Für 2400 bund strohe ad 30 gl. p 100 .	312	—	—
für 14498 spelder p vierthel 36 gl. p 100 .	836	9	8
für $713^1/_2$ waag Steinkohlen p 44 alb 4 heller	1317	—	—
für 141 mltr. geris p. 52 alb . . .	305	12	—

	guld.	alb.	heller
für 7588 lohestöck p 44 alb 100 . . .	139		
folgt ferner vom 1. May bis 1. November 1749 fur fewer 16 verschiedener Offen (18) .	49	—	—
für 43 Maaßen Öhl p 17 stüber, dan lemmetsgarn mit Kleinigkeiten ad 20 alb. . .	43	6	8
Quartier-zins des Karl-Lothringischen H. Hauptmann ad 4 monath p 6 rthl (19) .	78	—	—
Dem Salmischen an 6 monathe wegen bey sich habender familie ad 8 rthl (20) .	156	—	—
Dem Damnitzischen p 7 rthl (21) . .	136	12	—
Zins deren Häusern selbst, worinnen die Commandirten bequartiert seynd beläuft sich von 4 häusern rthl 720 . . .	2015	—	
für 1500 bund strohe vom May bis Oktober p 13 gl das hundert	195	—	
für $16^1/_4$ Vierthel spelder holtz. p 36 gl das Vierthel	585	—	
Summa	8236	13	8

Wenn also schon bis zum 1. November 1749 sich die Kosten auf diese Summe beliefen, und die Werbung noch etwa ein halbes Jahr dauerte, werden die Gesamtkosten wohl 10000 Gulden überschritten haben.

Die vierte Art der Werbung endlich findet sich nur im Jahre 1739, wo 300 Mann zum Türkenkriege angeworben wurden. Über keine sind wir so eingehend unterrichtet, besonders über die langwierigen Vorverhandlungen, über die Angeworbenen, sowie die Kosten der Werbung und Montierung, die der Stadt zur Last fallen. Am 29. Dezember 1738 nahmen die Verhandlungen ihren Anfang. Der kaiserliche Resident in Köln, Propst von Boßart [1]) empfing die zu „seiner Behausung auf St. Gereonskloster" gesandten Vertreter der Stadt und verlangte, daß bei der ersten Milizparade alle städtischen Soldaten befragt werden sollten, wer Lust habe, in

1) Der Vertreter des Kaisers in Köln.

kaiserliche Dienste überzutreten, und daß die Stadt sogleich „für die in Ungarn und den anliegenden Provinzen befindlichen Infanterieregimenter eine ergibige Anzahl tauglicher Rekruten mit oder ohne die nötige Montur und gewähr gegen eine vergleichende namhafte Vergütung“ aufbrächte[1]). Aber von der ganzen Stadtmiliz meldeten sich nur 4 Mann und ein Offizier[2]). Der Vorschlag, die Mannschaft zu überlassen, war also nicht durchführbar. Ebenso unmöglich wäre es, erklärte der Rat, irgendwelche Truppen anzuwerben wegen der in letzter Zeit sehr häufigen und noch augenblicklich stattfindenden Werbungen[3]). Der Kaiser wurde darüber benachrichtigt, die Verhandlungen dauerten fort, fast in jeder Ratssitzung stand die Sache zur Verhandlung, aber bis zum 4ten März 1739 war man noch keinen Schritt weiter gekommen. Abermals verlangte der Resident an diesem Tage „Deputatos“ vom Rate und erklärte auf Grund zweier vom Kaiser an ihn ergangener Schreiben dessen Befremden über die Weigerung. Dieser zweifle an dem guten Willen der Stadt. Eindringlichst bat er nochmals im Namen des Kaisers um die Überlassung der Stadtsoldaten, wenn eine Werbung nicht möglich sei, indem er zugleich an die durch seine Protektion der Stadt erwiesenen Wohltaten erinnerte[4]). Abermals entschuldigte sich die Stadt mit der Unmöglichkeit der Leistung; die Zustände hätten sich nichts gebessert, und ein Versuch zu werben sei völlig aussichtslos. Man wolle die Ankunft des kaiserlichen Oberst von Tornao abwarten. Wohl erließ man ein General-Pardon für stadt-kölnische Deserteure, die sich innerhalb 4 Wochen zum kaiserlichen Dienste meldeten[5]). Am 8. April trat v. Boßart mit einem neuen

1) RP. 29. Dez. 1738.
2) RP. 18. März 1739.
3) RP. 2. Januar 1739.
4) RP. 4. u. 6. März 1739.
5) RP. 15. März 1739.

kaiserlichen Schreiben vor den Rat[1]) und erklärte wiederum das Mißfallen des Kaisers, der das Verhalten der Kölner als eine „halsstarrige Weigerung“ bezeichne. Wieder erwähnte der Resident die der Stadt erwiesenen „allerhöchsten Gnadenbezeigungen“ und appellierte an die stets rühmlichst an den Tag gelegte patriotische Gesinnung Kölns. Der Rat erwiderte nochmals mit der alten Entschuldigung und erklärte außerdem, die Leute würden abgehalten in Dienste zu treten durch die in Ungarn herrschenden contagieusen Krankheiten. Ferner würden die den Soldaten gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nicht beobachtet, wie es den Bäckergesellen ergangen, und anderes mehr. Von Halsstarrigkeit des Rates könnte keine Rede sein[2]). Dieselbe Erklärung wird später nochmals abgegeben. Am 20. April war man endlich doch soweit gekommen, daß die Stadt das Handgeld für 100 Rekruten stellen wollte[3]). Am 22. April traf dann der kaiserliche Gesandte, der Geheime Rat und Kammergerichtspräsident Ambros Franz Friedrich Graf von Virmont in der Reichsstadt ein[4]). Die Verhandlungen nahmen jetzt einen anderen Charakter an. An Stelle des anscheinend sehr gutmütigen Propstes war ein Mann getreten, der eine ernste Sprache redete. Eine große Aufregung muß an dem Tage im Rate geherrscht haben. Dreimal trat er an diesem Tage zusammen und dreimal gab er eine andere Erklärung ab an den Gesandten[3]). Zunächst erbot er sich statt des Handgeldes für 100 Mann alle Werbeunkosten für ebensoviele zu tragen. Von Virmont verlangte aber die Bestreitung aller Kosten für 300 Mann. Man mußte sich entschließen, der Forderung zu genügen. Längerer Widerstand war zwecklos. 40 Gulden pro Kopf für Handgeld, Montur und Gewehr

1) RP. 8. April 1713.
2) RP. 13. April 1739.
3) RP. 20. April 1739.
4) RP. 22. April 1739.

sollten ausgeworfen werden, während der Transport sich auf die Gefahr des Kaisers vollziehen sollte. Aber auch hiermit war der Gesandte noch nicht völlig zufrieden gestellt. Falls etwa 50 bis 100 Mann an der verlangten Anzahl fehlten, so müßten für jeden zu wenig gelieferten Mann 45 Reichsflorin gezahlt werden und innerhalb dreier Monate müßte die Mannschaft zusammen sein. Namentlich von der letzten Bedingung, bat der Rat in einer dritten Erklärung, abzusehen. Am nächsten Tage, an dem 2 Ratssitzungen stattfanden, erreichten die Verhandlungen in der Hauptsache ihren Abschluß [1]). Was von Boßart also in 4 Monaten nicht erreicht hatte, das erlangte der kaiserliche Gesandte in 2 Tagen. Die Bedingungen wurden dahin festgelegt, daß die Werbung den gerade in Köln werbenden kaiserlichen Offizieren, dem Leutnant Janusch [2]) und dem Hauptmann von Valvaßon, übertragen würde. Ihre eigenen Werbungen [3]) müssen sie einstellen. Sobald 30 Köpfe zusammen sind, soll ein Truppentransport auf Kosten und Gefahr des kaiserlichen Kriegskommissariats erfolgen. Die Kosten der Werbung und Montierung werden von der Stadt getragen. Ausgeschlossen bleibt aber die Stellung des Gewehres [4]). Der Stadt ist es erlaubt, auch selbst zu werben und die Rekruten den kaiserlichen Offizieren zuzuweisen. Wie weit von Valvaßon beteiligt ist, läßt sich nicht genau bestimmen. Wie es scheint, schickte man ihn nach Aachen, um dort für denselben Zweck tätig zu sein. Sieben Truppentransporte hat er von dort nach Köln geschafft gemäß der unten angeführten Rechnung [5]).

1) RP. 23. April.

2) Derselbe, der den Bäckertransport leitete, der Vertrag mit ihm RP. 29. April 1739.

3) Von Valvaßon warb trotzdem weiter, mußte aber auf Befehl des Rates am 26. Mai seine eigne Werbung einstellen.

4) Kaiserl. Schreiben vom 9. Mai in dem Ratsprotokoll v. 22. Mai 1739.

5) S. S. 44.

Am 25. Juli, also nach rund 3 Monaten war die Werbung beendet, nachdem man zuvor 4 Monate über die Bedingungen verhandelt hatte. Die Mannschaften wurden in einem zweimaligen Transporte nach Frankfurt gebracht unter Führung des Leutnant Janusch. 271 Mann waren von den kaiserl. Offizieren in Köln oder Aachen aufgebracht worden, 21 hatte die Stadt selbst verpflichtet, 8 hatte Janusch von seinen vorher geworbenen Leuten überlassen.

Genaue Rechnungen liegen vor über die Kosten, zunächst für Handgeld und Verpflegung [1]). Die ganze Liste der Geworbenen anzuführen, würde zu weitläufig sein. Begnügen wir uns mit einer kürzeren Fassung.

Ausgab und Gebühr [2]).

	Florin	albus
1. Für (vorstehende) 300 Mann gebührt vor Hand- und Anbringgeld laut accordo jedem 15 Florin	4500	
2. Vor Taggeld vom Tag der Anwerbung bis den Tag der aßentirung jedem täglich acht Kreuzer thut	1006	
(bei richtiger Rechnung)	(1050	48)
3. Vor den Ltt. Janusch Ihro Zulage laut accordo täglich 1 Florin und vom 23. April bis 30. August thut 103 Tage	103	—
4. vor den Herrn Ltt. Janusch sein Reisegeld täglich $^1/_2$ luidor zwey mahl nach Ffurth transportirt, jedesmahl 12 Tag auf dem Marsch gewesen, thut 24 Tage . . .	92	18

1) In dieser Rechnung sind alle 300 Mann mit Namen, Tag der Anwerbung, Handgeld und Taggeld aufgeführt.

2) Alle diese Rechnungen M. 2 1730—40, ebenso die Listen der Geworbenen.

3) Nach der Abmachung sollten stets 30 Mann transportiert werden. Die Stadt hat sich aber auf Antrag des Janusch ein „neues meritum“ gemacht, indem sie auch die wegen des zweimaligen Transportes höheren Tagegelder zahlte“ (Remarque über den different beyder Rechnung ebenda).

	Florin	albus
5. Zulag vor die commandierte von Graf v. Valvaßon zu Aachen tägl. laut accordo 33 batzen vom 23. April bis 3. August sind 103 Tag thut	226	36
6. vor Reißgeld oder Diet vor Graf v. Valvaßon vor jeder Transport laut accordo drey luidors zu genießen haben soll und wie er vom 23. April bis 3. August 8 transport getan hat, id est 1) Transport den 7. May, 2) 20. May, 3) 27. May, 4) 7. Juny, 5) 19. Juny, 6) 21. Juny, 7) 17. July, 8) 1. Aug.	184	36
7. vor die Aufschläge 50 rthl thut . .	75	
Summa	6188	18

Die ausgerechnete Summe von 6188 fl 18 albus ist zu niedrig. Ausgezahlt wurde die bei richtiger Rechnung sich ergebende Summe von 6231 fl 18 alb. Der Fehler liegt in der Berechnung der Taggelder, die den Angeworbenen zum Lebensunterhalte bis zum Tage der Assentierung vor dem Transporte gewährt wurden. Sie wurden also nicht in einem Werbhause verpflegt.

Dazu kommen die Kosten der Montur. Maßgebend für deren Anschaffung war jedenfalls die sich unter den Rechnungen findende „Designation derjenigen montur, so einem kayserl. fußgänger gebühret".

1 rock von weißer farbe, 4 Sigler Iglauner Tuch rechter länge und breite, mit gutem Boi gefüttert, ohne auff- und überschläge mit weißem Tuch überzogenen Knöpfen verfertigt, damit man andere bey denen Regimentern aufsetzen kann und wird von dem liefernden Stand für die Knöpfe und Aufschläge auf jeden Mann 30 Kreuzer mitgegeben, damit nach geschehener Entheilung in die Regimenter die bey selbigen gebräuchliche gefärbte aufschläge und Knöpfe dafür angeschafft werden. können.

1 dito Camisol mit gutem Zwilch gefüttert.
1 dito paar Hoßen.
1 Huth mit weißem bord und schweißband.
2 rothe creponne Halsbinden
2 Hembder von guter Hausleinwand mit einem gelben Meßinger Schloß.
1 paar Schuh von Juchten mit doppelten Sohlen und langen Nägeln durch die Absatz mit einer blatt.
1 paar tüchtige lange Strümpf.
1 paar eiserne schuhschnallen.
1 Patronentasch mit aller Zugehör.
1 Copel von Ochsenhaut.
1 schnappsack von Zwilch[1]).
1 calibermäßige flinthe von ein und ein halb loth Wiener Gewicht.
1 Bajonett.
1 paar Knieriemen.

Was davon und zu welchem Preise dies angeschafft wurde, besagt die „Specification dessen, was zur montur der 300 kayserl. Recrouten von Löblicher Renth-Cammer ausgezahlt worden.

	rthl. p. 78 alb	alb. heller
Auff der tuchhallen gekauft von unterschidlichem zufolg des hallmeisters und streichers Designation 54 stück weiß Eiffelsche Tücher so zusammengehalten 2063 elle à 40 alb per elle	1058	26
Dem Hallmeister für den accis dieser 54 Stück à 2 alb per Stück	1	30
Dem Hallträger à 1 Stüber per Stück .	—	72
Diese tücher rauhen und schiren lassen, wobey gefunden, daß mit dem übermaß vendirt haben 2301 1/4 ellen, wovon denen drey tuchschirern zahlt à 2 alb die elle für die bereitung	59	—

[1]) Eine Art Tornister.

	per 78 alb. rthl.	alb.	heller
Zum futter in die Röck gekauft Flanell von Joh. W. Hillesheim 2 Stück 214 1/2 ell. Peter Krauthoffen 13 St. 407 3/4 ell. zusammen 15 Stück 622 1/4 elle à 16 stüb .	144	44	8
Noch von Mstr. Emanns 6 St. flanell von 42 elle à 16 rthl p. 80 alb . . .	98	36	
Denen beyden schneidern Emanns und Wind zahlt vor Macherlohn der 300 Kleyder, Camisol und wüllene Hosen à 9 stüber jede	346	12	
und für 1 1/4 steiftuch an jeder à 8 fetmg [1]	25	50	
An Joh. Ferenthold für geliefferte 175 Stück greißleinentuch zum Futter und habersäcken à 9 st.	201	72	
157 St. weiß 5/4 tuch von 20 ell jedes zu 14 vor 2 hembden jedem	282	54	
300 paar Gamaschen à 23 fetmg	58	76	
dem armen-hauß zahlt vor Macherlohn von 600 hembden à 4 stüber p. Stück	41	2	
Demselben vor 300 paar Strümpf à 40 alb p. paar	153	66	
Denen schneidern für macherlohn der 300 stück habersäck à 4 fetmg . . .	10	20	
Denenselben für 600 halßbändere à 4 alb .	30	60	
Denen schustern für 300 paar schuh à 1 rthl per paar (Wittib Wichterichs 25. Inden 35. Ohrem 105. Anton Schmitz 30. Gerard 98. Hermann 7)	300		
Den huttmachern vor gelieferte hütt 300 à 1 Florin (Rüben 45. Lorrain 60. Leers 50. Joh. Heyden 50. Gerard Heyden 40. Meerer 55)	184	48	
Dem Posamentirer Wirtz für das bordt-lind um die hütt 672 elle à 3 alb. 8 Heller .	31	46	

[1]) Fettmännchen. Scheidemünze = 1/2 stüber.

	per 78 alb rthl.	alb.	heller
Steph. Jansen für 6 tt. 7 loth floretband zu den haarzöpfen à 2 thl spec. p tt . .	8	39	4
Mstr. Hamm für 300 Krämpfe und Augen à 1/2 st. per Dosen	3	16	
Joh. Pet. Plissem für 300 halßschlößgen à 44 alb p. Dosen	14	8	
25 Dutzend Knieriemen à 42 fetmg			
Dem brauermeister Hambloch für zweimahl 3 tonnen bier jedem transport zum besten vor dem abmarsch gegeben . . .	20	36	
Denen beyden Convoy, welche bei dem Transport biß Franckfurth begleitet von 12 gem. 1 Führer und 1 corporal, jeder gem 1 Kopf fl und die unteroffizier jeder 1/2 fl.	80	—	
bey jedem Transport denen Kayserl. Officiers für die aufschläg zur Montur vor jed. Kerl 1/2 fl.	102	44	
Dem Leutnant Janusch für die hier in der Stadt geworbene 8 Mann zahlt anbringung und taggeld 41 fl.	28	2	8
Dem Sergt. Schubert für seine bey dem werck gehabte obsicht	15	30	
Summa	3356	67	4
Für 2 estaffetten so wegen dieses recoutge schäffts anfangs expedirt worden rthl 83 p. alb.	85	10	
Die mit denen Kayserl. werb-officiers Janusch und Graf von Valvaßon accordierte Rechnung nebst abzug der auf solcher gethaner Vergüthung deren 21 selbst angeworbenen Mann und deren Unkosten denen an obiger rechnung angebrachter convoy fl. 5989 10 Kreutzer	3992	34	8
summa summarum	7434	34	

Die Kosten der Montierung belaufen sich demnach auf 3356 taler 67 alb. 4 heller. also für den einzelnen auf 11 rthl. 15 alb. die Kosten der Werbung und Taggelder im ganzen mit den 21 von der Stadt gestellten Mann 6231 fl. 30 alb oder 4154 rthl. 66 alb oder für den einzelnen 13 rthl. 66 alb und alle Unkosten zusammen betragen 7595 rthl 29 alb. Es kostete also der einzelne Rekrut an direkten Werbungskosten und Montur zusammen am Orte der Werbung 25 rthl 25 alb.

Endlich finden sich noch genaue Listen, Assentlisten betitelt, allerdings nur von 260 Leuten. Hieraus werden wir genau unterrichtet über die Persönlichkeit und die Verhältnisse der Geworbenen. Eine Probe daraus möge angeführt werden.

Nr.	Name	Tag d. Werbung	Geburtsort und -Land	Alter	Religion	Profession	Stand	vorher gedient
1	Wilhelm Schneider	23.4.	Köln	28	kath.	—	verh. iratet Die Frau u. 3 Kinder bleiben zurück	Stadt Köln
2	Nikol. Pott	17.5.	Langne in der Picardie	42	„	Gärtner	Witt-mann	Frankreich
3	Jakob Ant. Laygnie	3.6.	Montbelgard im Mimpelgard	26	evang.	Student	ledig	—
4	Daniel Bevius	3.7.	Nid-Zeritz in Groß-Polen	19	„	„	„	—
5	Peter Aretz	6.7.	Heer bei Rohrmund	17	kath.	Wollen-spinner	„	—
6	Leonhard Leible	9.7.	Langenau im Ulmischen	24	„	Metzger	„	Rgt. Kettler
7	Paul Nestelbach	6.5.	Sitzenbach im Österreichisch.	28	„	Schmied	„	Regt. Aremberg
8	Jonas Clar	18.4.	Bern in d. Schweiz	18	ref.	Schneider	„	Frankreich
9	Joh. Schmidt	25.4.	Dieblich im Trierischen	34	kath.	Student	„	Regt. Guido Stahremberg
10	Georg Peter	1.5.	Nachot in Böhmen	22	„	—	„	Regt. Waltzegg
11	Peter Forny	3.5.	Kreutzwald in Lothringen	32	„	Roth-gerber	verh. Frau absent	Dänemark
12	Joh. Karl Windler	4.5.	Hall i. Sachsen	25	evang.	Strumpf-weber	ledig	Frankreich
13	Andreas Schurk	17.5.	Neudorf i. Böhmen	31	kath.	—	„	Regt. Wurmbrand

Nr.	Name	Tag d. Werbung	Geburtsort und -Land	Alter	Religion	Profession	Stand	vorher gedient
14	Joh. Adam Knobloch	4.5.	Stuckgart[1]) in Württemberg	22	evang	Metzger	ledig	Frankreich
15	Balthasar Betzler	9.5.	Ahlen in Schwaben	34	kath.	„	„	Rgt. Styrum
16	Georg Mayer	18.5.	Nördlingen in Schwaben	35	evang.	Büchsen-macher	„	Aremberg
17	Anton Popp	18.5.	Kadubrigdorff in Österreich	25	kath.	Musikant	„	Regt. Waltzegg
18	Joh. Ellermann	30.5.	Herbram[2]) im Paterbornisch.	16	„	Schuh-macher	„	—
19	Mart. Friedr. Kramer	27.5.	Potsdam in Preußen	32	evang.	Nagel-schmid	ledig	Kur-Köln
20	Joseph Lame	4.6.	Lückisches[3])	43	kath.	Paruquen-macher	verh. Frau absent	—
21	Karl Ludw. Korn	9.6.	Königsberg in Preußen	25	ref.	Küffer	ledig	Holland mit Abscheid
22	Ferd. Wolff	9.6.	Jülich	44	kath.	Schreiner	verh. 1 Kind	Pfalz mit Abscheid
23	Sebast. Solnicker	31.5.	Wien	40	„	—	ledig	Regt. Lindesheim
24	Ant. Boll	9.6.	Bonn	19	„	Medicus	„	Holland
25	Franz Reichwein	23.6.	Hadamar b. Limburg	23	„	Student	„	Regt. Lindesheim
26	Ant. von Sander	25.6.	Gerthrotenberg in Holland	28	„	Maler	„	Marqnis du Brie
27	Peter Verßhoffer	25.6.	Bornheim im Kölnischen	35	„	Bäcker	„	Kur-Köln und Brabant
28	Georg Günther	4.7.	Stettin in Pommern	21	„	Schneider	„	—
29	Georg Großmann	8.7.	Frauenberg in Böhmen	25	„	—	„	Miffling
30	Claus du Val	9.7.	Chelon[4]) in Frankreich	23	„	—	„	—

Begnügen wir uns im übrigen mit einer Zusammenfassung. Was die Heimat der Rekruten angeht, so stammen sie nicht nur aus fast allen Gauen Deutschlands, sondern es sind auch viele Ausländer vertreten. Nur wo es ratsam erschien und besonders bei kleineren Staaten, ist anstatt des Geburtsortes das Land genannt, im übrigen ist, um das Bild nicht zu verwischen, das Original streng beibehalten.

[1]) Wohl Stuttgart gemeint. [2]) Wahrscheinlich das heutige Herbrand in Westfalen. [3]) wahrscheinlich Lückisch = Lüttich (flämisch Luik) bis 1794 unter dem Erzbischofe von Köln. [4]) wohl Châlons.

Es sind aus:

Aachen 9
Anhalt 1
Baden 1
Bambergischen 1
Bayern 3
Bayreuth 4
Belgien 1
Blankenheim 1
Bergischen 3
Boehmen 6
Bonn 4
Brabant 5
Brandenburgischen 3
Brüssel 2
Burgund 1
Köln 11
Kölnischen 5
Darmstädtischen 3
Durlach 3
Düsseldorf 1
Elsaß 12
Essen 2
Falkenberg 1
Flandern 7
Frankreich 7
Frickthal b. Rheinfeld 1.
Fuldischen 1
Gent 1
Hessen 3.
Hillesheimischen 1
Holland 5
Holsteinischen 1
Jülisches 12
Königsberg in Preußen 1
Limburgischen 6
Lothringen 5
Lückischen 13
Luxemburg 5
Maastrischen 3
Mähren 2
Mainzischen 7
Münsterschen 1
Mons 1 (wohl in d. oesterr. Niederland)
Nassau 7
Neuburg 3
Niederländischen 1
Nürnberg 1
Oesterreich 6
Paterbornischen 1
Pfalz 4
Groß Pohlen 1
Potsdam in Preußen 1
Regensburg 1
Röhrmund 6
Sachsen 9 (Eisenach u. Meiningen)
Salzburg 2
Schaumburgischen 1
Schlesien 1
Schwaben 2
Schwartzburgischen 1
Aus dem Schwartzwald 1
Schweiz 26
Siegerland 1
Stettin in Pommern 1
Thüringen 2
Trierischen 4
Tyrol 1
Ulmischen 1
Westfalen 2
Württemberg 10
Würzburg 1
Zweibrück 1

Es stehen im Alter:

von 16	Jahren	1	von 21	Jahren	16
„ 17	„	1	„ 22	„	15
„ 18	„	19	„ 23	„	20
„ 19	„	11	„ 24	„	18
„ 20	„	21	„ 25	„	13

von 26	Jahren	17	von 36	Jahren	13
„ 27	„	8	„ 37	„	2
„ 28	„	18	„ 38	„	3
„ 29	„	9	„ 39	„	2
„ 30	„	14	„ 40	„	3
„ 31	„	6	„ 41	„	—
„ 32	„	9	„ 42	„	—
„ 33	„	3	„ 43	„	1
„ 34	„	7	„ 44	„	1
„ 35	„	9			

Nur 131 von diesen 260 Mann stehen also in dem vom Kaiser festgesetzten Alter[1]).

Katholisch sind 195, evangelisch 46, reformiert 19.

Der Profession nach sind vertreten:

Bäcker 9
Bierbrauer 3
Büchsenmacher 1
Drechsler 2
Faßbinder 3
Feldscherer 5
Floretmacher 1
Gärtner 2
Glasmacher 1
Haffner 1
Knopfmacher 2
Köche 1
Küfer 2
Leinenweber 5
Maler 1
Maurer 4
Medicus 1
Metzger 6
Müller 4
Musikant 1
Nadelmacher 3
Posamentierer 2
Perückenmacher 2
Pfeifenmacher 1
Rotgerber 1
Schieferdecker 1
Schiffbauer 1
Schlosser 3
Schmied 2
Hufschmied 1
Blechschmied 1
Nagelschmied 2
Schnallenmacher 1
Schneider 17
Schreiner 2
Schuhmacher 11
Seiler 2
Spengler 2
Steinhauer 2
Strumpf-Weber } 7
„ -Stricker }
Studenten 4

1) S. S. 24 Anmerk.

Tabakspinner 1	Wollenweber 9
Tuchmacher 6	Zeugmacher 1
Tuchscherer 2	Ziegler 1
Wagner 1	Zimmermänner 4.
Wollenspinner 3	

Am meisten sind also die Schneider dem Kriegsrufe gefolgt mit 17 Vertretern, dann die Schuster mit 11.

Ledig sind 219, verheiratet 41, darunter 19, bei denen es heißt: Frau absent.

Bereits in Kriegsdiensten standen:

beim Kaiser 58	Kur-Köln 7	Münster 2
Holland 48	Stadt Köln 5	Darmstadt 2
Frankreich 46	Hessen 3	Brabant 1
Pfalz 24	Preußen 2	Kurmainz 1
		Dänemark 1

Im ganzen 205. Neu eingetreten sind also 45.

Unter diesen 205 befinden sich 2, welche das dritte Mal in Kriegsdienste traten, der eine war vorher bei Preußen u. Brabant, der andere bei Kur-Köln u. Brabant. Auffallend groß ist die Zahl derer, die im Dienste des Auslandes waren, ein Beweis dafür, wie nötig es war, durch Verbote dagegen einzuschreiten und fremde Werber aus dem Lande zu halten.

IV. Kapitel.

Preußische Werbungen und andere.

Die erste Stelle nehmen der Zahl nach die preußischen Werbungen ein mit 89. In unsere Zeit fällt für Preußen die Ausbildung des stehenden Heeres durch Friedrich Wilhelm I. Am 4. Oktober 1713, also schon bald nach seiner Thronbesteigung, beginnen diese Werbungen in Köln und ziehen sich fast ununterbrochen bis an das Ende unserer Periode hin.

Finanzielle Unterstützung wie die kaiserlichen Offiziere hatten die Preußen natürlich nicht zu erwarten. Aber sonst fanden sie beim Rate großes Entgegenkommen, viel mehr, als man bei den häufigen Exzessen, die sie verübten, hätte erwarten sollen. Wenn auch ihre Gewalttätigkeiten in Köln bei weitem nicht an die in Mecklenburg heranreichten [1]), trieben sie es doch so arg, daß eine Zeitung sie direkt als „Gewaltwerber“ bezeichnete [2]). Manchmal machte zwar der Rat schüchterne Versuche, von ihnen Genugtuung zu verlangen, aber ernsthafte Schritte zu tun, hatte er nicht den Mut, und da die Preußen auf gütlichem Wege die gewaltsam Angeworbenen nicht freigaben, versuchte man es in späterer Zeit überhaupt nicht mehr, diese zu befreien.

Daß aber der Rat sich dem Preußenkönig gegenüber so nachgiebig zeigte, war nicht etwa Wohlwollen, das er ihm gegenüber gehegt hätte, sondern fast allein

1) Vergl. W. v. Schultz, Die preußischen Werbungen unter Friedr. Wilh. I. und Friedr. d. Großen. Schwerin 1887.

2) Siehe Anmerk. S. 59.

das Bestreben, sich ihn nicht zum Feinde zu machen. Dieser gehörte zu den Direktoren des nieder-rheinisch-westfälischen Kreises und er konnte als solcher die Stadt seine Macht fühlen lassen, wenn man ihm entgegentrat. Im Jahre 1730 verwandte sich auch für ihn der Kaiser bei der Reichsstadt durch ein besonderes Schreiben[1]):

„Nachdeme uns des Königs in Preußen und Churfürsten von Brandenburg Lbd. geziemend ersuchen, ihro in verschiedenen unser Kayserl. und des heyligen Reichsstädten die werbung zu erlauben, und hierzu als Römischer Kayser unsere Kayserl. werb-patente zu ertheilen: wir auch solches aus billigen und hier zu bewegenden zum Theil in unsere unter den heuthigen dato ertheilten werbpatenten ausgetrückten ursachen gnädigst gerne verwilliget, dazumahlen Ihro Lbd. mit keinem fremden anhang und verbindung verwickelt sind, also ergeht an Euch hiermit unser gnädigstes begehren, denen von Sr. Lbd. an Euch zu der werbung beglaubigten und mit unser aus unser Kayserl. gehaimbde Reichs-hoff Cantzley gefertigten und von uns eygenhändig unterschriebenen Original werb-patenten sich gebührend angebenden offizieren mit ihren kommandirten Leuthen die freye werbung gegen gebühr und haltung guter manszucht und ordtnung zu erlauben und sonsten aller guter will erwießen werden möge, das gereicht uns zu angenehmen gefallen, und dem gemeinen weesen zum besten. Wir verbleiben Euch mit

1) BE. Band 1724—49 vom 21. August 1730.

Nach Jähns, Geschichte der Kriegswissenschaften B. 2 S. 1563 ging auch ein solches Schreiben nach Frankfurt und Nürnberg. Die Erteilung der Werbeerlaubnis seitens des Rates wünschte der Kaiser also nicht, wie man nach Jähns a. a. O. annehmen muß, für alle preußischen Werber, sondern nur für die, welche außer dem preußischen im Besitze eines kaiserl. Werbpatentes waren. Noch 1738 erschien ein solcher Offizier, der Rittmeister Adolf Wiedauski, und noch 1742 berief man sich auf dieses Schreiben. S. Tabelle N. 175.

Kayserl. Gnaden gewogen, geben in unserer Stadt Wien, den 21. August 1730".

In dem Schreiben ist der Grund für die Unterstützung des Preußenkönigs klar und deutlich angegeben. Der Kaiser mußte ein Interesse haben an der Heranbildung eines starken, stets schlagfertigen Heeres in Preußen, auf dessen Hilfe er oft rechnete. Besonders bezeichnend für die Stellung der Stadt gegenüber Preußen ist auch das Verhalten des Rates, als der preußische Unteroffizier Beyer von Studenten entführt worden ist[1]).

Die Stadt war also in die unangenehme Zwangslage versetzt, entweder es mit dem Preußenkönige und vielleicht zugleich dadurch mit dem Kaiser zu verderben oder die Preußen und ihre Gewalttätigkeiten in Köln zu dulden. Die Werber durften nämlich gewiß sein, daß ihr noch so rücksichtsloses Vorgehen bei der Werbung, wenn sie dadurch zum Ziele kamen, wenigstens im geheimen die Billigung des Königs finden würde. Sie wurden durch die Anweisungen des Königs direkt zu gewaltsamer Anwerbung herausgefordert, es wurden den einzelnen Werbern „geradezu Pässe zu gewaltsamer Werbung erteilt" oder „möglichste Listigkeit" anempfohlen[2]).

An Geld sparten aber auch die Preußen nicht. Nach Schmoller gaben sie 30 Taler Handgeld, und es sollen in den Jahren 1713—35 allein 12 Millionen Taler an Werbgeldern ins Ausland gegangen sein[3]). Ganz besonders wuchsen die Kosten wegen der Vorliebe des Königs für lange Kerle. Eine ganze Werbemannschaft mit einem Offizier an der Spitze wurde wegen eines großen Mannes nach Köln geschickt und hielt sich Monate lang seinetwegen dort auf[4]). Im Jahre 1735 kam man

1) S. S. 74 ff.

2) Über die vom Könige gegebenen Anweisungen siehe Lehmann, Werbung, Wehrpflicht und Beurlaubung im Heere Friedr. Wilh. I H. Z. 67 S. 263—265.

3) Schmoller a. a. O. S. 266.

4) Siehe Rechnung d. Günther S. 60.

zum ersten Male um die Werbeerlaubnis für große Leute dort ein und noch neunmal geschah dies unter Friedrich Wilhelm I. und auffallender Weise noch dreimal unter Friedrich dem Großen, zuletzt 1745. Es ist leicht erklärlich, daß der Rat besonders über diese Werbungen scharf wachte und die persönliche Vorführung der Rekruten vor das Kriegskommissariat zur Bedingung machte, „damit die Leute dort einzeln über die Beschaffenheit ihres Engagements vernommen werden könnten“ [1]).

Lange aber, bevor man öffentlich um Erlaubnis für diese Werbungen einkam, jagte man den einzelnen heimlich nach. Das erste Mal wird in den Quellen von „langen Kerlen“ berichtet im Jahre 1729 [2]). „Ein ansehnlich Mansbild, welchem die preußischen Werber heimlich nachsetzen täten, hat sich zu dessen Abkehrung und seiner Personen Sicherheit bei Nachtszeiten in ein Kloster zum Schlafen hinbegeben müssen“. Die günstigste Zeit für diese Menschenjagd war natürlich der Abend. Am 8. Februar 1736 [3]) sind abends nach 10 Uhr „einige Gewalttätigkeiten auf der Straße vorgefallen nnd haben preußische Militärpersonen sich eines großen Bürgersmannes zu bemächtigen gesucht und im Jahre 1740 [4]) haben die preußischen Werber tatsächlich „einen Mannskerl von großer Statur heimlich zur Stadt hinausgebracht.“

Auch auswärtige Behörden beklagten sich in Köln, daß dort ihre Untertanen wegen ihrer Größe mit Gewalt von den Werbern entführt würden, so die bergisch-jülichsche Regierung im Jahre 1730 [5]). Im Quartier des Freiherrn v. Hompesch, „in der güldenen Gans“ auf dem Eigelstein war ein bergischer Untertan namens Rademann, ein „langer Kerl“, in Kriegsdienste genommen worden. Man verlangte

1) Vergleiche darüber Tabelle Kap. VII.
2) RP. 23. März 1729.
3) RP. 8. Februar 1736.
4) RP. 27. Januar 1740.
5) BE. aus Düsseldorf 17. Nov. 1730.

vom Rate, daß er die Anwerbung des Rademann untersuchte und dessen Abführung aus der Stadt verböte. Aber weder von Hompesch noch Rademann war zu finden. Beide befanden sich längst in Sicherheit. So liegen die Verhältnisse für gewöhnlich, und die sofort eingeleitete Untersuchung verläuft meistens fruchtlos.

Das hat aber auch zum Teil seinen Grund in der Unterstützung, die die Werber bei einigen Bürgern, den sogenannten Capers-Mannen [1]), fanden. Besonders charakteristisch hierfür ist die Entführung des langen Pfeifenbäckergesellen Anton Girtz aus dem Trierischen am 9. März 1729. Mittels einer Kutsche ist dieser, „weil er von ungemeiner Größe und Statur“ war, fortgeschleppt worden und zwar „aus des Mitbürgers Kündgen Behausung“, wohin man ihn gelockt hatte. Dieser suchte, sofort nachdem die Untersuchung angeordnet war, das Weite, während unter anderen zwei Brüder Hansen, die Gebrüder Fetten, Laurenz Delboel, Wilhelm Fettens Eheweib und Elisabeth Rours in Haft genommen wurden. Es ist selbstverständlich, daß man gegen die, welche ihre Mitbürger verrieten, mit besonderer Schärfe vorgehen mußte, wenn man dem Übel steuern wollte. Sie konnte man zur Rechenschaft ziehen, die Werboffiziere kaum. Gegen die genannten erging am 18. Mai d. J. das Urteil dahin, „aus besonderen Umständen und Bedenklichkeiten auf dem Ratsplatz zu publizieren, daß diese an gewalttätiger Wegführung des Pfeiffenbäckergesellen zuviel und Unrecht getan hätten und daher in Ansehung ihres langwierigen zur Zeit der inquisition ausgestandenen Arrestes aus der Stadt und deren Botmäßigkeit nach wirklich ausschwörender Urfehde auf ewig zu verweisen und zu religieren seien, nach verrichteter publication und Ausschwörung aber soll der gewaltrichter die beiden Hansen zur Eigelsteinspforthen,

1) Der Ausdruck findet sich in der Extr. Cölln. Postzeitung v. 17. Juni 1740.

die Fetten aber über den Rhein durch ihre Diener und Soldaten wegführen lassen“ [1]).* Kündgens Vermögen [2]) wurde in Geld umgesetzt und davon die entstandenen Kosten und die Gläubiger befriedigt. Auf ein Intercessionalschreiben des Königs von Preußen erreichte er, daß er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen dürfte [3]), falls er Forderungen an andere hätte. Wie gründlich der Rat zu Werke ging, beweist die etwa 1½ Jahre später wieder aufgenommene Untersuchung durch die Stimmeister [4]), denen im nächsten Monat noch Dr. Becker zur Unterstützung zugewiesen wurde [5]). Damit schließen die Nachrichten ab; wir dürfen aber annehmen, daß Girtz das Schicksal des im Jahre 1737 aus Dortmund wegen seiner Größe entführten Advokaten Monschaw [6]) geteilt hat. Wie die Supplicationen [7]) seiner in Köln wohnenden Mutter an den Rat im Jahre 1743 darlegen, war er trotz aller Bemühungen zu dieser Zeit noch in preußischen Diensten.

Der größere Teil der Bürgerschaft stand unstreitig auf seiten der Geworbenen, besonders auch die Klöster. Sie waren Immunitäten und als solche der erste Zufluchtsort der Deserteure. Diesem Umstande verdanken wir die genaue Kenntnis über die Werbekosten eines langen Kerls. Leutnant Eller, der am 19. August 1741 auf Werbung „großer Leute“ zugelassen wurde, hatte

1) RP. 18. Mai 1729.
2) RP. 1. Aug. 1729.
3) RP. 26 Aug., 28. Nov., 5. Dez. 1729.
4) RP. 15. Nov. 1730.
5) RP. 4. Dez. 1730.
6) Rübel a. a. O. S. 122.
7) RP. 22. Febr. 1743.

*Daß im allgemeinen hohe Strafen auf die widerrechtliche Unterstützung der Werber ausgesetzt wurden, beweist ein Artikel der Extraordinarie Cöllnischen Postzeitung vom 17. Juni 1740 (Handelsakten, Abteilung: Zeitungen). Danach wäre an einem alten

einen Rekruten namens Günther [1]) auf rechtmäßige Weise angeworben. Mit einem Schulkameraden zusammen hatte er sich gestellt, aber vor der Abführung ergriff er die Flucht. Aus dem Observantenkloster, später aus dem Kapuzinerkloster wurde er auf Antrag des Leutnants verwiesen und endlich floh er in das Kloster St. Pantaleon. Mit Unterstützung des Bürgermeisters v. Wymar erlangte der Offizier von dem vicarius generalis v. Sierstorff, der die gerechtfertigte Forderung des Leutnants wohl anerkannte, nicht nur den Befehl, den Flüchtigen auszuweisen, sondern sogar ihn auszuliefern.

Aber die Patres des Klosters vertrösteten den Offizier, nachdem sie ihn von 6 bis 10 Uhr abends hatten warten lassen, man könnte ihn nicht finden, er hätte sich versteckt, der Leutnant sollte nächsten Morgen wiederkommen, das Kloster verbürgte sich dafür, daß Günther nicht entkomme u. dergl. m. Es blieb daher dem Werber nichts anderes übrig, als nach Hause zu gehen. Zur Vorsicht aber ließ er das Kloster mit starken Wachen umstellen, da er vermutete, man würde dem Deserteur zur Flucht verhelfen. Und wirklich half man ihm in der Nacht mittels einer Leiter über die Klostermauer. Der Offizier machte nun das Kloster auf Grund des ihm von dem Reichsgrafen General-Major v. Dohna gegebenen Auftrages für den entstandenen Schaden verantwortlich und drohte, die in Xanten liegenden

Manne von 69 Jahren „der dabei betroffen wurde, als er einen jungen, schönen Kerl an den preußischen Gewaltwerber Winterhelt verkauft und überliefert, zu Myllendonk, dem Grafen von Ostein zugehörig, zum abschreckenden Beispiel enthauptet, und sein Körper unter dem Galgen eingescharrt worden“. Wenn auch diese Nachricht später als unwahr widerrufen werden mußte, so hat sie doch offenbar der Redakteur für wahr und die Strafe also nicht für unmöglich gehalten. Denn durch die Verbreitung unwahrer Nachrichten, besonders, wenn sie gegen Behörden gerichtet waren, lief er Gefahr, in hohe Strafen zu verfallen oder gar sein Zeitungsprivileg zu verlieren.

1) Alle diesbezüglichen Aktenstücke M. 1 1740—50.

Güter des Klosters solange mit Arrest zu belegen, „bis dasselbe den Deserteur wieder schaffe oder einen anderen tüchtigen Kerl nebst den Unkosten an des Deserteurs Stelle, mithin denselben völlig indemnisire".

Die Rechnung „der so malitieuser weise angethanen Unkosten, welche der „in tiefster submission ersterbende Leutnant v. Eller" dem Kloster ausgestellt hat, ist erhalten.

Rechnung, was dem Regiment vor Schaden und Unkosten durch den Aufenthalt und Entführung des Recrouten Wilhelm Günther vom Kloster St. Pantaleon in Cölln verursacht worden.

	rthl.	stüb.
1. Habe selbigen angeworben den 9. Aug. 1740 und war ein junger Bursche in vollem Wachsthum und gewiß über 5 Fuß 10 Zoll groß worden wäre, so verlieret das Regiment einen Kerl von 5 Fuß 10 Zoll nach S. Kgl. Majest. allerhöchsten werbungsreglement . . .	200	—
2. Vom August bis Ausgangs October mich wegen des Kerls Wilhelm Günther beständig in Köln habe aufhalten müßen, wie auch anderer Orthen zu gehen bin verhindert worden, Zulage und Tractament per Monath August, September, Oktober für mich monatlich 32 rthl	96	—
3. vor den Unteroffizier Funck monathlich Tractament 10 rthl in 3 Monath	30	—
4. Dem commandirte Bursche monathlich 8 rthl in 3 monath	24	—
5. was er von mir in baarem Geld empfangen und Tractament gewesen	16	36
6. an die Wacht, so das Kloster einige Nächte bei der größten Kälte besetzt gehalten und im übrigen Unkosten verursacht . . .	20	—
7. vor das Werbhauß in Cölln monathlich 10 rthl in 3 Monath	30	—

	rthl.	stüb.
8. Der recroute Wilhelm, so eher bey des Haubtmanns von Motels Compagnie, welcher mir genannten Günther zugebracht, weil beyde allezeit Cammeraden zusammen gewesen, wie selbiger vernommen, daß Günther auß Pantaleon weg wäre, hat selbiger sich auch nicht gestellen wollen, sondern sich allzeit berufen, wann sich Günther wieder stellen thäte, so wollte er sich auch wieder gestellen, mir Unkosten verursacht[1])	46	3
Summa	462	39

Ziehen wir von dieser Summe die Werbekosten des Rekruten Wilhelm in Höhe von 46 rthl 3 stüber und die durch die Wache entstandenen Ausgaben von 20 rthl ab so bleibt für Günther allein übrig 396 rthl 33 stüber, also rund 400 rthl.

Wie die Sache ausgelaufen ist, ist nirgendwo gesagt. Wahrscheinlich ist das Kloster nicht an der Erfüllung der verlangten Forderungen vorbeigekommen.

An dritter Stelle der Zahl nach kommen die dänischen Werbungen. Mit ziemlicher Gleichmäßigkeit finden sie sich bis zum Jahre 1736. Von da ab sind ihrer nur mehr zwei, während in den Jahren von 1710—19 allein 16 stattfanden.

Auffallend ist zunächst ihre große Anzahl, da sie ja Ausländer sind, und auch die verhältnismäßig sehr große Zuvorkommenheit seitens der Behörde. Nicht zum wenigsten öffneten ihnen, wie es scheint, ihre reichen Geldmittel Tor und Tür. Daß auch der Kaiser ihre Werbpatente genehmigte, wie es bei Ausländern erforderlich war, und die Stadt Köln sie zuließ, hat seinen Grund in der damaligen

1) jedenfalls einschließlich der Montur. Zum Vergleiche sei angeführt, daß d. kais. Wurmbrandschen Infanterieregt. im Jahre 1747 nur 34 fl dafür zugewiesen waren und bei der kaiserl. Werbung der 300 Mann 1739 der Rekrut mit Montur 25 rthl 25 alb kostete.

politischen Lage Europas. Wenn auch das deutsche Reich sich nicht direkt an dem nordischen Kriege beteiligte, so war doch unstreitig die Sympathie in diesem Kriege auf seiten Dänemarks und gegen Karl XII., der von den Türken, dem Erbfeinde der Christenheit, unterstützt wurde. Für das Reich konnte auch nichts heilsamer sein, als wenn Schweden aus seiner Großmachtstellung verdrängt und August II. von Sachsen an Stelle des Woiwoden Stanislaus Lescinsky König von Polen wurde. Später zur Zeit des polnischen Thronfolgekrieges wandte man sich ja mit den Waffen gegen den von Frankreich unterstützten Woiwoden und suchte August III. Wahl aufrecht zu erhalten. Zweimal im Jahre 1735 verwandte sich sogar der Prinz Eugen bei der Stadt, damit sie den Dänen als „Auxiliarvölkern die Werbung unweigerlich zugestände"[1]) Die Bitte hatte auch beim Rate Erfolg trotz des Einspruches des augenblicklich in Köln werbenden kaiserlichen Hauptmanns v. Bremsfeld.

Holländische Werbungen, die fast alle am Ende unserer Zeit stattfanden, waren 39, davon allein 17 im Jahre 1747 und 14 im Jahre 1748. Nach Beendigung des zweiten schlesischen Krieges dauerte der oesterreichische Erbfolgekrieg außerhalb Deutschlands noch fort. Die oesterreichischen Niederlande wurden von den Franzosen unter Moritz von Sachsen erobert; aus Furcht, ihnen zu unterliegen, erhob sich das Volk, erklärte den Oranier Wilhelm IV. Friso zum erblichen Generalstatthalter und suchte ein möglichst großes Landheer den eventuellen Angriffen der Feinde entgegenzustellen. Das Verhalten der Reichsstadt ihnen gegenüber war demnach klar vorgezeichnet. Die Werbungen wurden alle, meistens sofort im Rate gestattet. Die Mehrzahl geschah aber nicht durch holländische Regimenter, sondern durch deutsche Fürsten, welche ihre Soldaten in holländischen Sold ver-

1) RP. 22. Aug. u. 12. Sept. 1735, BA. 31. Aug. 1735 an Prinz Eugen.

dingt hatten[1]). So warben für holländische Dienste besonders Kurbayern, Sachsen, Baden-Durlach und einige schweizerische Regimenter.

Endlich sei noch erwähnt Venedig mit 8 Werbungen der Jahre 1716 bis 18. Auch hier war es selbstverständlich, daß die Werbungen mit Einwilligung des Kaisers geschahen und diesen gleichgestellt wurden. Als nämlich Achmed III. der Republik Venedig Morea entrissen hatte und auf den Einspruch Oesterreichs hin den Krieg erklärte, kam auf Betreiben des Prinzen Eugen ein Schutz- und Trutzbündnis für den Türkenkrieg zustande, den dann letzterer siegreich beendete. Die Armee Venedigs bestand aber zu Kriegszeiten in der Hauptsache aus Ausländern, die die Republik entweder selbst anwerben ließ oder von anderen Mächten auf Kapitulation übernahm[2]).

1) S. Tabelle cap. VII.

2) v. Fleming a. a. O. im Nachschlageregister unter „Venedig".

V. Kapitel.

Werbeexzesse.

Die unangenehmsten Begleiterscheinungen der Werbungen waren Exzesse der verschiedensten Art. Nicht zu vermeiden waren bei der großen Anzahl der Werber Uneinigkeiten und Streitigkeiten unter ihnen. Alle haben sie dasselbe Bestreben, möglichst viele Leute für möglichst billiges Geld um ihr Fähnlein zu sammeln. Hinderlich wird ihnen dabei die starke Konkurrenz. Sie weckt Neid und Eifersucht zwischen den einzelnen, einer sucht dem anderen die Leute abzufangen, ihm nach Kräften zu schaden oder wenn möglich ihn zu beseitigen. Die Offiziere geraten in Wortwechsel, den Worten folgen Taten, ja Kämpfe auf Leben und Tod. So war vor dem Werbhaus des kaiserl. Leutnants Lefebre[1]) die Trommel gerührt worden im Jahre 1718, (wahrscheinlich von Venetianischen Werbern) wohl um diesen dadurch zu reizen. Er warf dem fremden Offizier daraufhin vor, er habe unechte Papiere und verlangte vom Kriegskommissariat ihre Prüfung. Diese Anschuldigung war aber unbegründet, wie die genaue Untersuchung ergab. Die gegenseitige Erbitterung wuchs noch. Anderen Tags trafen sich die beiden Offiziere zufällig beim ersten Bürgermeister und hier setzte einer dem anderen so zu, „daß es fast ärgerlich zu sehen und zu hören gewesen". Ein Volksauflauf entstand unterdessen vor der Wohnung des Bürgermeisters, der die Streitenden natürlich aus seinem Hause herauszuschaffen suchte. Auf der Straße aber sollte es

1) BA. 7. Febr. 1718 nach Frankfurt.

erst recht losgehen. Trotzdem sie einzeln das Haus verlassen hatten, stießen sie hier wieder zusammen, zogen die Degen und „zerfetzten und zerhieben" sich dermaßen, daß man sie beide mit einem Unteroffizier, der noch mit eingriff, zu ihrer eigenen Sicherheit in Haft nehmen lassen mußte. Damit ihrer Werbung aber nicht zu sehr Abbruch getan würde, wurden sie am nächsten Tage wieder aus der Haft entlassen, nachdem man ihnen ernstlich bedeutet hatte, sich in Zukunft friedlich zu verhalten.

Ein einfacheres und weniger gefährliches Mittel wandten am 1. März 1745 kaiserliche Werber des Arenbergischen Regiments[1]) an. Sie packten den auf Werbung großer Leute zugelassenen preußischen Unteroffizier Goetz, den sie in einem Bierhause unterhalb Kunibert antrafen, und führten ihn mit Gewalt weg. Die Stadt legte sich sofort ins Mittel und suchte die Freilassung des Unteroffiziers von dem Regimentskommandeur, der von dem Vorfall nichts wußte, zu erwirken. Nach öfterem Briefwechsel wurde der Unteroffizier am 26. April d. J. wieder freigelassen, nachdem auch der preußische Resident in Köln, von Rhode, die Mißstimmung des Königs, der sich über diesen Streich sehr verletzt fühle, zum Ausdruck gebracht hatte. Im übrigen scheint die Sache mit der Freigabe des Entführten erledigt gewesen zu sein.

Viel zahlreicher aber sind die Vergehen, welche die Werber sich der Stadt oder Bürgerschaft gegenüber zu Schulden kommen lassen. Oft entziehen sie Leute, die sich irgendwie vergangen haben, der städtischen Strafgewalt. Einen solchen Fall enthält eine Klageschrift der Stadt Köln an den Kaiser gegen seine Werber[2]). Ein fremder in der Nähe des Neumarktes logierender Kavalier ging eines Abends dort spazieren. Aus Vorwitz näherte er sich einem plötzlich entstandenen Volksauflauf;

1) BA. 1. März 1745, RP. 1. März 1745, 5, 10, 15. 22, März 1745 und 26. April.

2) Klageschrift an den Kaiser. M. 2 1740—50.

da erhielt er einen so heftigen Stoß gegen den Arm, daß seine goldene Sackuhr, die er gerade in der Hand hielt, zu Boden fiel. Ein in der Nähe stehender Bursche stürzte sofort darauf los und machte sich damit aus dem Staube. Er besaß aber die Frechheit, anderen Tages wieder auf derselben Stelle zu erscheinen. Der Kavalier sah ihn dort und eilte „zur Gewalt", um ihn anzuzeigen. „Der böse Jüngling aber, von dem nagenden Gewissen bedrückt und um der Inquisition zu entgehen," suchte seine Zuflucht im kaiserlichen Werbhaus. Hier war man froh, auf so einfache Weise einen Rekruten zu bekommen, legte ihm eine Uniform an und schaffte ihn nach einigen Tagen zur Stadt hinaus. Die Möglichkeit, den Burschen zur Rechenschaft zu ziehen, war somit der Stadt genommen. Er war Soldat und unterstand nicht mehr ihrer Gerichtsbarkeit.

Schaden entstand der Stadt und Bürgerschaft aber auch dadurch, daß ihre unmündigen Söhne, Studenten, Handwerkergesellen und Lehrjungen ohne der Eltern oder Vormünder Vorwissen und Einwilligung angeworben wurden. Obgleich dies zwar im Werbreglement verboten war, waren diese Fälle so häufig, daß der Rat befürchtete, mit der Zeit würde die Stadt deswegen von Studenten und Handwerkern „verabscheut oder gänzlich gemieden werden"[1]). Man setzte stets alle Hebel in Bewegung, um den Angeworbenen zu befreien und drohte, die fernere Werbung zu untersagen oder den Truppentransport zu verhindern[2]). Meistens kam man auch zum Ziele. Das Handgeld und die Kosten der Verpflegung mußten allerdings dem Werber zurückerstattet werden. Hätte man stets sofort obige Drohung verwirklicht, wenn diese unerlaubte Anwerbung vorkam, dann hätte man gewiß diesem Übel steuern können. So aber hatte der

1) Klageschrift a. d. Kaiser.
2) RP. 22. Okt. 1736.

Offizier im schlimmsten Falle zu erwarten, daß die Werbung des betreffenden für ungültig erklärt wurde.

Anders verfuhr man unter diesen Umständen mit den Bürgerssöhnen. Sie wurden, trotzdem sie wohl meistens die geringere Schuld traf, für ihren Leichtsinn empfindlich gestraft. So wurde Hermann Hertzig[1]) im Jahre 1701 auf den Ratsplatz in Arrest gebracht und in Gegenwart des Werbeoffiziers „zwischen vier Pincken mit Prügeln gezüchtigt." Allen Bürgerssöhnen, die ohne Einwilligung der Eltern Kriegsdienste nehmen und dann von ihnen wieder zurückgefordert würden, sollte es in Zukunft ebenso ergehen, und in der Tat geschah dies noch öfter in der Folgezeit[2]). Falls es den Werbern gelungen war ihre Beute unbemerkt aus der Stadt hinauszuschaffen, so führte die Stadt die Verhandlungen mit der auswärtigen Regierung[3]).

Besonders hatte man es auch auf Studenten abgesehen. Öfters mußte den Werbern ins Gedächtnis zurückgerufen werden, daß sie hier ihr Anrecht verloren hätten[4]). Gerade den Studenten gegenüber hatte man im allgemeinen leichtes Spiel. Auch mit List versuchte man es bei ihnen. Im Jahre 1709 zog „eine sichere als ein Student mit einem Mantel bekleydete Persohn unter ihnen umher und spielte diese gleichsamb wie ein Mensch-Verkäuffer für ein Stück Geld den Werbern in die Hände"[5]). Auf diese Weise konnte man natürlich um so größeren Einfluß bei ihnen gewinnen.

Sehr undankbar zeigte man sich der Stadt auch dadurch, daß man die Stadtsoldaten zur Fahnenflucht verleitete[6]). Es wird manchem nach langjährigem Dienste innerhalb der Stadtmauern erwünscht gewesen sein,

1) RP. 20. Juni 1701.
2) RP. 9. März 1705.
3) BA. 10. Febr. 1711 nach Münster
4) Nach jedem Studentenexzeß und besonders, RP. 1. März 1709.
5) RP. 1. März 1709.
6) RE. 3. Febr. 1706, RP. 24. Aug. 1703 u. v. a.

einmal eine Abwechslung zu finden im Dienste eines anderen Herren. Nur zu oft mußte man den Verlust seiner Soldaten im Rate beklagen. In einer besonders unangenehmen Lage befand man sich aber, wenn diese in kaiserliche Dienste übergegangen waren. Durch Eintritt in den Reichsdienst hatten diese Deserteure natürlich viel mehr Aussicht, straflos auszugehen, und die Reichsstadt konnte diese Deserteure kaum als solche betrachten und verlangte auch nicht einmal ihre Auslieferung. Das machten sich auch die kaiserlichen Offiziere sehr zunutze. Und nicht die schlechtesten Soldaten suchten sie durch „Liebkosungen" an sich zu ziehen. Die Desertion an und für sich war aber oft noch das kleinere Übel für die Stadt. Dieser Verlust ließ sich noch verschmerzen gegenüber der Last, die ihr durch die Unterhaltung der Kinder des Deserteurs zufiel. Sie überließ man der Stadt trotz aller Beschwerden des Rates beim Regimente, dessen Pflicht es war, die Kinder der Angeworbenen zu übernehmen, wobei es durch viele für solche Fälle vom Kaiser errichtete „allermildeste Stiftungen" unterstützt wurde. Wenn diese Fälle häufiger wurden, so konnten allerdings der Stadt außer der Schädigung durch die Fahnenflucht große Lasten aufgebürdet werden [1]).

Auch kümmerte man sich nicht um die Familie der Handwerker, die man gegen das Verbot des Kaisers vom Jahre 1745 „angesessene Untertanen anzuwerben", sich verpflichtete [2]).

Neben dieser widerrechtlichen, jedoch mit Einwilligung des Geworbenen erfolgten Anwerbung wandte man auch Gewalt und List an. Man ging dabei oft mit einer solchen

1) Klageschrift an den Kaiser § 5.

2) ebenda § 6. Auch RP. 24. Febr. 1717 heißt es, daß „ein nichtbeurlaubter, heimblich sitzender Werber nicht allein ledige, sondern auch geheyratete Personen durch allerhandt List und practique ahn sich bringen undt ahn andere wiederumb kaufflich überlaße". Ähnliches beklagte man 1705 (RP. 23. Dezember 1705).

Rohheit und Grausamkeit zu Werke, daß sogar Menschenleben auf dem Spiele standen. Zwischen einem Kölner Gastwirten und einem brabantischen Fuhrmann und dessen Knecht kam es eines Tages zum Streit [1]). Man sah sich genötigt die Wache zu Hilfe zu rufen. Bei deren Ankunft floh der Knecht und lief zur Stadt hinaus bis an das nächste Wirtshaus, wo er sicher zu sein glaubte. Hier fand er kaiserliche Werber vor. Er versprach ein paar Maß Bier, wenn man ihn vor den Verfolgern rettete. Die Werber zogen ihm schleunigst eine Uniform an und gaben ihn der Wache gegenüber als einen Rekruten aus, dem man natürlich nichts mehr anhaben konnte. Sie zog ab, und der Knecht glaubte bald, nachdem er das versprochene Bier gegeben hatte, den Heimweg antreten zu können. Aber er war vom Regen in die Traufe gekommen. Die Werber erklärten ihn für angeworben und wollten ihn nicht wieder loslassen, abermals rettete er sich durch die Flucht. Jene aber verfolgten den armen Tropf und fanden ihn endlich abends gegen 10 Uhr in einer Herberge ausgekleidet unter der Bettlade liegen. Sie zogen ihn mit Ungestüm dort hervor und richteten ihn mit Stock- und Säbelhieben so jämmerlich zu, „daß das Hemd völlig zerfetzt und der ganze Leib schwarz und blau anzusehen war". Aber man scheint ihn wenigstens daraufhin frei gelassen zu haben.

Nicht so gut erging es einem von den Dänen verfolgten „Passagier" (3. Juni 1720) [2]). Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich um einen gewaltsam Angeworbenen. Dieser entfloh, und einer der beiden Offiziere, welche ihn verfolgten, schoß auf ihn und traf ihn tödlich. Der Mörder wurde zunächst auf die „Müllenhaft" auf dem Neumarkt und von da ins Stockhaus gebracht, während sein Kamerad ein Zeit lang im corps de guarde auf dem Neumarkt gefangen gehalten wurde. Am

1) Klageschrift an den Kaiser.

2) RP. 3. Juni 1720 ff.

13. November[1]) hatte man noch keine Entscheidung getroffen, was man mit dem Mörder anfangen sollte. Wie die Sache ausgelaufen ist, entzieht sich unserer Kenntnis.

Aber nicht immer mißglückten diese Versuche. Besonders die Preußen kamen fast stets zum Ziele, und vor allem tragen ihre Werbungen den Stempel der Gewalttätigkeit, namentlich, wenn es sich um große Leute handelte. Und wen die Preußen einmal hatten, den hielten sie auch fest. Kein einziger Fall ist in den Quellen bezeugt, daß sie jemanden wieder herausgegeben hätten. So zwangen sie einen „sicheren Bürger", der keinen Paß bei sich führte, in ihre Dienste[2]) (1714) so den „Priester Gottfried Winsky[3]) (1738). Dasselbe Schicksal teilte der Student des Montanergymnasiums Bernhard Hall[4]) im Jahre 1730. In einer „gutschen oder einem sogenannten berlin" schaffte man ihn aus der Stadt hinaus. Die jülich-bergische Regierung, deren Untertan Hall war, bat sofort den Rat, strengste Nachforschung zu halten, und ein Schreiben nach dem anderen folgte mit derselben Bitte. Mit großem Fleiße ging man an die Untersuchung. Man fragte die Wache, ob sie am St. Laurentii Tage abends vor Schließung der Stadttore einen Wagen ohne Anfrag, wer darin sichbefinde, habe passieren und repassieren lassen, ob man kein Hülfegeschrei daraus vernommen. Man forschte eifrig nach Helfershelfern, die unbedingt den Werbern zur Seite gestanden haben mußten, kurz und gut, man tat alles, um die beteiligten Bürger in Erfahrung zu bringen, aber nichts, um den Entführten zu befreien, wenigstens soweit sich aus den vorhandenen Quellen entnehmen läßt. Man wußte daß es vergebens war, den Preußenkönig um Freilassung zu ersuchen, und an eine höhere Instanz zu appe-

1) RP. 13. November 1720.
2) RP. 18. April 1714.
3) RP. 17. Sept. 1738.
4) RP. 13. Sept. 1730 und RP. 20. Oktober, 15. u. 20. November, 4., 15., 18. Dez. 1730.

lieren, scheint man auch für fruchtlos gehalten zu haben oder man fürchtete den Zorn des Königs. Nur das eine Resultat zeitigten die Untersuchungen, daß Hall aus des Freiherrn von Hompesch Wohnung „in der güldenen Gans auf dem Eigelstein" weggeschleppt worden und wohl einer der Haupttäter in dem 16jährigen von Lüninckhausen zu suchen war. Noch nach 6 Jahren war Hall nicht vergessen. v. Lüninckhausen war inzwischen stadtkölnischer Leutnant geworden. Im Jahre 1736[1]) erging nochmals ein Schreiben aus Düsseldorf an den Rat, auf Grund dessen dem Kriegskommissariat und dem Ratgerichtsschreiber Stommel aufgetragen wurde, ein unparteiisches Gutachten über den Leutnant einzuholen und an den Rat zu befördern.

Ein gleiches Los traf den Bürger Ferdinand Hattingen[2]), der gegen seinen Willen preußischer Dragoner wurde. Die Untersuchung richtete sich besonders gegen den Fuhrmann Weyer, die Wirtin Gleßens aus dem Fischkahn und Jakob Weilerswist. Sie wurden verhaftet außer Weilerswist, der sich durch die Flucht rechtzeitig in Sicherheit gebracht hatte und nach 5 Jahren sich freiwillig stellte. Von einem Jahr ins andere zogen sich die Untersuchungen hin auf die immer und immer wieder einlaufenden „untertänigen Supplikationen und Bitten" der Mutter des Entführten und seines Stiefbruders des Vikars Hausmann. Im Jahre 1737 (nach 5 Jahren) wurden die Untersuchungen nochmals mit besonderer Schärfe aufgenommen[3]) aber alles ohne Erfolg und nicht ein einziges Schreiben ging an den Preußenkönig, um die Freilassung Hattingens zu erreichen. Ob man den Mut hatte gegen die Werber einzuschreiten, ist nirgendwo ersichtlich. Wahrscheinlich wagte man es nicht, gegen sie vorzugehen.

1) RP. 17. u. 20. Dezember 1736.
2) RP. 6. Oktober, 17. u. 26. November 1732, 7. u. 21. Januar 1733.
3) RP. 23., 25., 29. März 1737 u. 5. April 1737.

Anders verfuhr man einmal mit den Dänen im Jahre 1705[1]). „Wegen eines im Trunke begangenen Exzesses wurden sie mitsamt ihren Effekten" festgesetzt und der Vorfall aufs strengste untersucht. Obgleich sie sofort bereit waren, Abbitte zu leisten und den „unwissend Angeworbenen" auszuliefern und alle Satisfaktion zu leisten, hielt man sie 8 Tage in Arrest und entließ sie dann nach „Ausschwörung der gewöhnlichen Urfehde, obwohl Magistratus gegen diese Offiziers mit mehrerer rigeur verfahren zu lassen wohl befugt wäre".

Aber noch andere rohe Ausschreitungen hatten die Werbungen im Gefolge. Einmal kam es zwischen Werbern des kaiserl. Gaisruggischen Regimentes und der Wache zu einem Zusammenstoß[2]). Sie hatten sich allerlei Exzesse in den Wirtshäusern und der Bayentors Schildwacht gegenüber sich zu Schulden kommen lassen. Aber es scheint ihnen nicht gut dabei ergangen zu sein. Man war sicherlich froh, einmal von ihnen zu Handgreiflichkeiten herausgefordert zu werden und hat anscheinend die Gelegenheit wahrgenommen, der Erbitterung gegen die Werber Luft zu machen. Dem Hauptmann von Valvaßon gegenüber, der sich über die Behandlung seiner Leute beklagte, schrieb man zurück, daß letztere sich die Schuld selbst beizumessen hätten und eine „nachdrückliche Bestrafung verdient hätten".

Noch bezeichnender für das Betragen der Werber war das Verhalten gegenüber der Frau des von ihnen Angeworbenen, aber bald wieder desertierten Chirurgen Coblentz[3]). Auf der Straße wurde sie von einem der Werber angefallen und „Ihro das eintzig von allen Dingen von dem liederlichen Mann versoffenen Effekten überbliebene goldene Kreuz vom Halse gewalttätig abgerissen". Der Werbeoffizier erkannte zwar das Vorgehen seines

1) RP. 18. April 1705 ff.

2) BE. 17. Januar 1746, BA. 20. Januar 1746.

3) Klageschrift an den Kaiser.

Untergebenen als strafbar an und gab das Kreuz auf die Aufforderung des Rates hin heraus, aber nur um es sofort mit Arrest zu belegen und sich für den durch die Flucht des Coblentz entstandenen Verlust von 36 Florin schadlos zu halten, „eine in der Tat gantz außerordentliche Zumutung, welche umbda weniger zu billigen ist, als den boshafften ausreißer bey die bahn zu lieffern weder dem Magistrat, noch minder der ohnehin hart genug gedruckter und mit vier Kindern belasteten Ehefrau Coblentz aller geringsten scheins rechtens zugemuthet werden mag".

Man braucht sich in Anbetracht solcher Vorkommnisse nicht zu wundern, wenn Haß und Groll gegen die Werber Platz griff und gelegentlich zum Ausbruch kam. Meistens waren es die Studenten, die sich als allerdings unberufene Rächer ihrer Kameraden und der Bürgerschaft aufspielten. Es macht den Eindruck, als wenn letztere sie aufgestachelt und für sich ins Feld gestellt hätte. Im übrigen war aber auch ein großer Teil dieser Vorfälle der Rauflust der Studenten zuzuschreiben. Sie nahmen nur zu gerne Anlaß, oft ohne jeden Grund und im Vertrauen auf ihr „privilegium scholasticum", Händel mit den Werbern anzufangen. Stets hatten sie dabei die Bürger im Rücken. So stürmten sie im Jahre 1713[1]) ein auf dem Heumarkt gelegenes Haus „zum Kessel genannt", unter dem Vorwande, daß dort zum Kriegsdienste gezwungene Studenten festgehalten würden, obgleich ein Rekrut, ein ehemaliger Student, ihnen erklärt hatte, daß er bereits früher Soldat gewesen wäre und auch jetzt diesen Dienst freiwillig genommen hätte. Aber trotzdem entlud sich ein Hagel von Steinen und Kugeln auf das dänische Werbhaus, wodurch „einige auf der Straße stehende bis auf den Tod vollends verletzt wurden".

Die Bürger waren stark dabei beteiligt. Um für die Folgezeit solche Vorfälle zu verhüten und die Haupttäter

1) RE. 22. Febr. 1713, RP. 20. u. 22. Februar 1713.

in Erfahrung zu bringen, erließ der Rat ein Edikt[1]), in dem er aufforderte, „solche liederliche Burschen und Stürmer“ anzugeben, der Stadtmiliz Hilfe zu leisten und gab letzterer den Befehl, in Zukunft bei solchen Anlässen Feuer zu geben. Wer mit einem Gewehr bewaffnet wäre, sollte als Helfershelfer betrachtet werden, und jeder sollte seine Kinder zu Hause halten. Verlust des Bürgerrechtes und andere „arbitrari Strafen“ wurden den Zuwiderhandelnden angedroht. Die 3 „regentes gymnasiorum“ wurden besonders davon in Kenntnis gesetzt, damit sie die Studenten von solchen Vorfällen zurückhielten. Man kann sich vorstellen, was für einen Umfang der Tumult angenommen haben muß, wenn der Rat solche Bekanntmachungen erließ.

Aber schon nach 2 Jahren war das Edikt vergessen. Man hatte schwerlich die Drohungen des Rates für ernst genommen, und es kam zu einem ähnlichen Zusammenstoß mit venetianischen Werbern[2]). Genaueres ist darüber nicht überliefert. Hier war das Vorgehen der Studenten wenigstens soweit begründet, als man ihre Kameraden wirklich widerrechtlich in Dienste genommen hatte, wenn auch der Rat die Art und Weise, wie sie sich zu ihrem Rechte verhelfen wollten, nicht billigen konnte. Dem Offizier erklärte man, daß er sich in Zukunft strengstens an das Werbreglement halten müßte, während man den Studenten drohte, in Zukunft gegen sie als des „privilegio scholastico indignos“ aufs schärfste vorzugehen. Dasselbe ließ der Rat ihnen ins Gedächtnis zurückrufen, als wieder 2 Jahre später ein gegen venetianische Werber geplanter Streich zu Ohren des Rates kam, der dadurch noch rechtzeitig verhütet wurde[3]).

Noch einmal äußerte sich der Unwillen und die Erbitterung der Studenten am 16. Januar 1733, und zwar den Preußen gegenüber[4]). 5 Studenten suchten den preußischen Unteroffizier Abraham Beyer in seinem „Logiment“ auf dem Turmmarkt auf, ergriffen ihn mit Gewalt und schleppten ihn, nachdem sie ihm Hut und Degen abgenommen hatten, unter vielen Schimpf- und Schmähreden auf den Preußenkönig mit zur schola artium, wo er erst durch das Eingreifen der Stadtsoldaten aus der Gewalt seiner Entführer befreit wurde. Äußerst ungehalten und in der größten Verlegenheit war der Rat über diesen Streich. 5 Studenten wurden sofort in Haft genommen und der Vorfall aufs strengste untersucht. Trotzdem der „päpstliche Nuntius durch den administrator abbatem Roten und der Decanus facultatis artium Licentiatus Fuxius nomine altefati illustrissimi omnium Decanorum facultatis“ ihre Freilassung zu erreichen suchten[1]), gab man ihrer Bitte kein Gehör. Wären diese Unbilden städtischen Soldaten oder Bürgern widerfahren, erklärte der Rat, so würde man die Studenten gerne freilassen. Da es sich aber um einen Unteroffizier des Königs von Preußen handle und auch nicht einmal „die spoliierten effectus“ an Degen und Hut restituiert worden seien und weder von den Studenten noch den Professoren dem „laedirten einige Satisfaktion“ gewährt worden sei, könne von einer Freilassung nicht die Rede sein, „bis illustrissimus Nuntius und die Herren Decani vor allem die restitutiones effectuum“ veranlaßt hätten und die Bestrafung der Schuldigen erfolgt sei. Am 30. Januar wurde abermals durch den notarius cameralis Warth im Auftrage des Decanus et facultatis artium eine scedula protestationis et revisionis vorgebracht, aber auch ohne Erfolg[2]). Am 9. Februar erschien der preußische Reichshofrat v. Binder, verlangte Einsicht in die Untersuchung und sprach davon, der König werde beim Kaiser Klage erheben[3]). Die Verhandlung brachte aber keine Aufklärung. Die Angeklagten behaupteten alle, nur als Zuschauer beteiligt zu sein; sie seien erst nach der schola artium gekommen, als die Tat schon geschehen

1) RE. 22. Febr. 1713, RP. 20. u. 22. Febr. 1713.
2) RP. 25. Nov. 1715. 3) RP. 4. Mai 1717. 4) RP. 19. Jan. 1733.

1) RP. 19. Jan. 1733. 2) RP. 30. Jan. 1733.
3) RP. 9. Febr. u. 11. Febr. 1733.

war. Zunächst wurde am 27. Februar[1]) Logicus studiosus Huppertz auf Grund ärztlichen Attestes „erga cautionem de sese quoties toties resistendo eventualiter etiam purgatoriam“ entlassen, dann am 30. März studiosus Johannes Weytert aus dem Trierischen zu Hillesheim gebürtig, der nach Aussage von Zeugen aus Vorwitz später erst zur schola artium gekommen war. Ein dritter entfloh am 8. April aus dem corps de guarde[3]). Die anderen wurden nach langwierigen Unterhandlungen mit dem Kgl. preußischen geheimen Kreisdirektorialrat Polmann auf Grund des Urteils unparteiischer Rechtsgelehrten am 22. Juni (also nach mehr als 4 Monaten) unter den obengenannten Bedingungen entlassen[4]). Von den eigentlichen Tätern fehlte noch jede Spur. Zur völligen Genugtuung gegenüber dem Preußenkönige wurde dann in einem öffentlichen Edikte[5]) eine Belohnung von 50 Reichstalern unter Verschweigung des Namens ausgesetzt für den, der einen Studenten oder Bürger, der diesen mutwilligen Handel angestiftet und Hand an den Unteroffizier gelegt hätte, überführlich anzeigte. Zugleich ging ein Schreiben an den Preußenkönig ab mit allen möglichen Ausdrücken des Bedauerns und der Entschuldigung[6]) und an die Studenten die bekannte Mahnung, sich ordentlich aufzuführen, widrigenfalls keine „ihnen irriglich einbildende favores academici helfen sollten“. Offenbar hatte die Bürgerschaft ihre Freude an dem Vorgehen der Studenten; niemand hat sich die ausgesetzte Belohnung verdient. Soviel Aufhebens machte man in Köln wegen eines an einem preußischen Werber verübten Studentenstreiches, während gegen die Preußen, die nur zu oft kölnische Bürger mit Gewalt aus ihrer Heimat zu langjährigen Kriegsdiensten entführten, kein ernsthafter Schritt unternommen wurde.

1) RP. 27. Febr. 1733. 2) RP. 30. März.

3) Der wachthabende Soldat Arnoldts wurde deswegen mit „sechsmaligem Gassenlaufen, dreimal auf und dreimal ab“ bestraft.

4) RP. 22. Juni 1733. 5) RE. 6. Juli 1733. 6) RP. 6. Juli 1733.

VI. Kapitel.

Dienstentlassung und Desertion.

Leicht war die Aufnahme ins Heer, aber die Lasten des Dienstes zu tragen und der Fesseln wieder ledig zu werden, oft sehr schwer. Gar manchen gereute bald sein Eintritt und noch vor der Vereidigung wurde er flüchtig. Der Werber war in diesem Falle um das Handgeld, die aufgewandten Verpflegungskosten und den Sold oder vielleicht auch noch um die Montur betrogen. Häufig benutzte der Rekrut dazu einen ihm erteilten Urlaub[1]). Der Werber suchte natürlich den Mann wiederzubekommen, und er war dabei der Unterstützung des Rates sicher. Mit seiner Hülfe gelang es meistens, den Entflohenen zurückzuerhalten. Nach Fleming[2]) wurden solche Leute den Deserteuren gleichgestellt. Ob und wie schwer der Delinquent nach der Gefangennahme bestraft wurde, ist in unseren Quellen nirgendwo gesagt. Auffallend ist nur, daß der Rat, der bei den Deserteuren fast stets unter Anführung aller möglichen Entschuldigungen um eine geringe Strafe bat, dies hier vollständig unterließ, sei es nun, daß eine größere Strafe in dem Falle nicht verhängt wurde oder daß man kein Mitleid mit dem sofort nach der Werbung Desertierten empfand.

Andere suchten direkt nach dem Eintritte auf gütlichem Wege die Freiheit wieder zu erlangen. Das gelang

1) RP. 8. Dez. 1721 und M. 2 1740–50. Brief des holl. Hptm. Leon. Hois (13. Sept. 1745), weil verschiedene Leute teils zurückgeblieben, teils nach genommenen Paß nicht wieder zurückgekommen seien. u. a. m.

2) v. Fleming a. a. O. Kap. Deserteure.

fast stets, wie wir bereits oben gesehen haben, den widerrechtlich angeworbenen Bürgerssöhnen, allerdings nicht, ohne vom Rate für ihren Leichtsinn einen Denkzettel zu bekommen [1]).

Wieder andere verdienten sich bei zwei Nationen zu gleicher Zeit das Handgeld. Der Rat wurde in solchen Fällen zum Schiedsrichter gewählt, um zu entscheiden, wem der Rekrut gehörte. Letzterer wurde solange eingesperrt, bis die Untersuchung Aufklärung gebracht hatte. Beide Parteien suchten dabei ihre Rechte durch Zeugen zu begründen. So weigerte sich im Jahre 1739 Appollinaris Koels [2]) einem preußischen Truppentransporte zu folgen und wurde daher bei der Hauptwache in Verwahr genommen. Der Leutnant von Mosetter, der für den kaiserl. Proviantverwalter Christoph Zückwolff warb, erfuhr dies und erklärte ihn für einen Rekruten des Fürstenbergischen Infanterieregimentes. Der preußische Hauptmann v. Somnitz erhob Einspruch. Bevor aber der Sachverhalt geklärt war, verfiel Koels in „paronismus [3]) und zuletzt in die fraiß“ [4]). Er wurde auf Veranlassung des Medicus und Chirurgen aus der Haft entlassen und seiner Mutter übergeben, die sich für ihn mit ihrem Vermögen verbürgte.

Ebenso entschied der Rat über die Gültigkeit eines abgeschlossenen Engagements, wenn der Rekrut dieses nicht anerkannte. Johann Buß [5]) wurde nach eingehender Untersuchung ausgeliefert, nachdem sein Bruder Wilhelm Buß und der Candidatus juris N. Büttinghausen die Richtigkeit des mit dem preußischen Leutnant Osterwick und von Eller auf 4 Jahre abgeschlossenen Vertrages bezeugt hatten. Aber seine Vaterstadt Homburg war nicht

1) S. S. 67.

2) BA. 29. Mai 1739. An den kaiserl. Gouverneur v. Neuperg.

3) Wohl von παράνοια abgeleitet gleich Blödsinn.

4) Epilepsie.

5) BA. 8. März 1741 nach Homburg.

von der Richtigkeit der Anwerbung überzeugt; sie verlangte Genugtuung von der Stadt Köln für die Arrestierung ihres Untertanen und wollte sogar wegen des „Verkaufs an die Preußen“ ans Reichsgericht gehen. Auch der von den Preußen geworbene Kornelius Stengeler [1]) wurde nach dem Urteilspruch des Rates gezwungen, in das Regiment v. Bardeleben einzutreten.

Die sofortige Freilassung nach der Anwerbung war sehr selten und kam nur bei widerrechtlich Geworbenen vor. Nach der Einstellung in das Regiment konnte eine Befreiung aus dem Dienste erfolgen auf rechtlichem Wege durch freiwillige Entlassung nach Ablauf des Werbevertrages oder durch eigenmächtige Befreiung des Soldaten durch die Fahnenflucht. Verpflichtet war der Regimentskommandeur oder Hauptmann zur Entlassung, wenn die vereinbarte Zeit [2]) oder der Feldzug, zu dem die Werbung erfolgt war, vorbei war.

Sie wurde gewährt gegen ein Stück Geld — 25 Reichstaler waren das „ordinaire Lösegeld“ [3]) — oder gegen Stellung eines anderen „corpsmäßigen Kerls“ [4]). Zurücklassen mußte der Soldat die Montur und auch verzichten auf den rückständigen Sold; nie konnte man nach Fleming entlassen werden zu Kriegszeiten. Über den „Abscheid“ wurde eine schriftliche Bescheinigung von dem ihn erteilenden Offizier ausgestellt über die bei dem Regimente und der betreffenden Kompanie zurückgelegte Dienstzeit und diese mit dessen Unterschrift und Siegel versehen. Ein besonderer Vermerk über die Brauchbarkeit und die

1) RP. 7. Juli 1731, 18. Juli, 8. und 22. August.

2) Der gewaltsam angeworbene Jos. Hoisten hatte in preuß. Diensten „2 Jahre erster und 3 Jahre der zweiten ihm erteilten Kapitulation in soweit geduldet und getreulich ausgestanden“. Die Stadt bat um seine Entlassung. BA. 16. Mai 1629 an König von Preußen. Johann Buß war auf 4 Jahre verpflichtet worden. BA. nach Homburg, 8. März 1741.

3) So genannt in den Akten des Falles Reusch S. S. 84 f.

4) Deserteur Jdstein S. S. 87.

Befähigung wurde, wie es scheint, nur bei Offizieren und Offiziersaspiranten angeschlossen. Der im Jahre 1711 von der Stadt für den Korporal Kaßel[1]) ausgestellte „Abscheid“ lautet:

„Wir Bürgermeister und Rat dießer des heyl. Römischen Reiches freyer Stadt Coellen ahm Rhein thuen kund, zeugen und bekennen hiemit öffentlich, daß Vorweyßer dieses Christophel Kaßel unter hießiger Stadt-Militz drey jahr alß gemeiner mousquetair undt ins dritte Jahr alß Corporal demselben auf sein unterthäniges Supplicieren gestatten, anderswerths seine fortun zu suchen, gegenwärtiger abscheidt ertheilt worden sey urkundt und hierunter beygetruckten Secret-Insiegel und Secretarii Unterschrifft.“

Bei dem im Jahre 1715 entlassenen Leutnant N. N.[2]), der unter dem Hauptmann v. Kellerhoven bei dem Kreiskontingent gestanden hatte, wurde im Abschied bezeugt, daß er sich zur Zeit seines Dienstes „treu redlich und also aufgeführt, wie es einem redlichen und wackeren Offizier zustehet, so daß jedermann mit seiner conduite und Aufführung vollkommen zufrieden gewesen sei“. Glänzender noch war das „Attestatum“ für den im Jahre 1736 in kaiserl. Dienste übergetretenen Cadetten von Karpfen[3]), „der dem Feldzug am ober-rhein und an der Mosell rühmlichst beygewohnet.“

Oft unterstützte der Rat das Entlassungsgesuch kölnischer Söhne. Auf die richtige Art der Entlassung legte er großes Gewicht. Der zu Köln gebürtige Michael Müller[4]) wurde im Jahre 1745 nicht eher in die Wüllenweberzunft aufgenommen, bis er seine „Dimmissorias“ aus den fremden Diensten eingereicht hatte. Nachdem er diese für 25 Reichstaler erhalten hatte, wurde ihm die

1) BA. 25. Sept. 1711.
2) BA. 27. Mai 1715. Der Name ist nicht genannt.
3) RP. 24. Sept. 1736 u. BE. 10. Nov. 1736 von General v. Lersner.
4) RP. 10. Mai, 14. Mai, 14. u. 16. Juni 1745.

Möglichkeit gegeben, das Bürger- und Meisterrecht zu erwerben.

Selbstverständlich geschah auch die Entlassung vor Ablauf der festgesetzten Zeit, wenn der Soldat durch körperliche oder geistige Krankheiten dienstuntauglich wurde. Es lag im eigenen Interesse der Armee, solche Leute auszuscheiden und durch tüchtige zu ersetzen. So wurde im Jahre 1708 der „unsinnige“ Jeckermann[1]), der nach viermonatlicher Ehe ohne Wissen seiner Frau in Neuburgische Dienste trat, schon nach 11 wöchentlicher Dienstzeit „seines üblen Verhältnisses wegen“ weggeschickt.

Sehr häufig aber, wie es für unsere Zeit ganz unbegreiflich wäre, erfolgte die widerrechtliche, eigenmächtige Befreiung vom Kriegsdienste durch die Fahnenflucht. Aus preußischen Diensten sind allein unter Friedrich Wilhelm I. von den 140 601 Geworbenen 30 216 desertiert[2]), also fast 22 %. Das Desertieren galt keineswegs als etwas Außergewöhnliches. In einem Briefe der Stadt an den Bischof von Münster wird zur Entschuldigung eines Fahnenflüchtigen angeführt, „daß das Desertieren dermahlen fast gemein ist[3])“ oder man sagt: „Der Deserteur hat das Unglück gehabt zu desertieren“[4]), ja einmal wird ein solcher vom Rate sogar noch als „guter Mensch“ bezeichnet[5]). Und nicht einzeln läuft man davon, ganze Scharen ergreifen die Flucht und bei allen möglichen Gelegenheiten, aus dem Lager, aus der Garnison, aus dem Quartiere, auf dem Marsche, von Truppentransporte, von der Wache, aus dem Pferdestall. Drei, vier, fünf und mehr Deserteure, die zugleich die Flucht ergreifen, sind keine Seltenheit[6]), und ein und dieselbe Person

1) BA. 23. Oktober 1708 an Kur-Pfalz.
2) Militärwochenblatt 1891 S. 1034.
3) BA. 5. Juni 1705.
4) BA. 2. Oktob. 1715 an d. Herz. v. Holstein-Beck u. a. m.
5) BA. 17. April 1710 an Kur-Pfalz.
6) BA. 2. Oktob. 1715 an Herz. v. Holstein-Beck: „Speymann und viele andere“. RP. 11. Juli 1708 „5 Mann,“ BA. 23. Mai 1735 an

desertiert drei- und viermal [1]). Der stadt-kölnische Oberst v. Lüninckhausen hatte im Jahre 1720 eine kaiserliche Rekrutierung übernommen. Die 82 Mann des vierten Schifftransportes revoltierten auf dem Schiffe in der Nähe der Stadt Linz, „und 44 der wohlgewachsensten Leute" desertierten, nachdem sie zuvor die Unteroffiziere ihrer Begleitung „hart verwundet" [2]). Und von den im Jahre 1735 von der Stadt an den Oberrhein zu Prinz Eugen gesandten Mannschaften verließen „eidvergessener Weise" 40 die Fahne und hielten sich teils im Erzstift, teils im Jülichschen und Bergischen auf und versuchten noch andere zur Flucht zu verleiten, indem sie erklärten, daß sie dort nicht „apprehensibel und corrigibel" wären [3]). An alle in Betracht kommenden Regierungen wandte sich der Rat, und sprach sogar die ihm schwerlich ernstgemeinte Drohung aus, alle, deren man habhaft werden könnte, als abschreckendes Beispiel mit dem Strang hinrichten zu lassen, „zumal, da diese wegen zureichender Zahlung und guter Montur nicht die geringste Ursache zum Desertieren gehabt hätten".

Eine besonders große Gefahr brachte der Urlaub mit sich [4]). Mancher konnte sich nicht mehr darein schicken, wenn er eine Zeitlang die goldene Freiheit genossen hatte, wieder in die harten Kriegsdienste zurückzukehren und vergaß das Wiederkommen.

Auch Sergeanten und Unteroffiziere finden sich unter den Flüchtigen, ein Corporal Sontag aus Kur-Pfalz [5]), ein Sergeant Lamberti [6]) aus dem Regimente Toulouse, von

Kurpfalz „5 Mann." Häufig heißt es „einige" oder viele „andere" Deserteure.

1) Brief der Stadt an Herzog zu Holstein vom 14. Sept. 1715 in den Akten des span. Erbfolgekrieges.

2) BA. 14. Sept. 1720 Attestatum für d. Oberst-Ltt. v. Lüninckhausen (oder Lüninkhausen oder Lüninghausen geschrieben).

3) BA. 12. Aug. 1735 an Jülich und Berg und an Prinz Eugen.

4) RP. 8. Dez. 1721, BE. 19. Februar 1727 an Oberst v. Plessen.

5) BA. an Kurpfalz 25. Febr. 1710.

6) BE. 13. Dez. 1736 aus Trier.

Trier aus gesucht, und der preußische Unteroffizier Idstein [1]) vom Prinz-Friedrich-Wilhelm-Regiment. Selbst 5 Mann der Regimentsmusik, vier Flötenspieler und ein Tambour, sagten auf einmal der Garnison Düsseldorf Lebewohl [2]).

Die Hauptursache des Desertierens lag ohne Zweifel in dem ganzen System der Werbung. Nur da, wo alle ohne Ausnahme die Waffen tragen und insgesamt für das Vaterland eintreten, übernimmt der Soldat gerne die Pflichten, die ihm erwachsen. Söldner, Mietlinge haben wenig Interesse an dem Wohle des Landes, in dessen Diensten sie stehen. Sie verdingen sich dem, der am meisten Handgeld und Sold zahlt, oft genug mit dem Vorsatze, bei der ersten, besten Gelegenheit davonzulaufen, nicht um von Kriegsdiensten frei zu werden, sondern, um anderswo neues Handgeld zu verdienen [3]). Leicht neigte auch der zur Fahnenflucht, welchen man gezwungen hatte, Soldat zu werden, oder, was dem fast gleichzusetzen ist, in einem so jugendlichen Alter verpflichtet worden war, wo er für die Folgen der Anwerbung noch kein richtiges Verständnis hatte. Der gegen seinen Willen Angeworbene wird sich durch den erzwungenen Fahneneid nicht für gebunden halten, und Leute, die mit 15 bis 18 Jahren bereits Soldat waren, konnte man gewiß leicht zum Desertieren überreden, zumal da sie für den Fall der Auslieferung wegen ihrer Jugend eine geringere Strafe zu erwarten hatten. Minderjährige stadt-kölnische Bürger, die nicht freiwillig oder ohne Einverständnis der Eltern angeworben waren, durften im Desertierungsfalle nicht bestraft werden, was häufig bei der Erteilung der Werbeerlaubnis zur Bedingung gemacht wurde [4]).

1) BE. 7. Sept. 1736 von Preußen.

2) BE. 23. Mai 1735 von Kurpfalz.

3) BA. an Kurpfalz v. 21. Dez. 1707, RP. 31. Okt. 1718, BA. 6. April 1709 an Kurpfalz u. v. a.

4) S. Kap. VII Tabelle.

Aber man forderte die Leute auch geradezu zur Desertion heraus indem man die bei der Anwerbung übernommenen Verpflichtungen nicht beobachtete. Diesen Grund erkannte die Stadt selbst an, wenn sie betonte, daß die 40 im Jahre 1735 desertierten Mann „wegen zureichender Zahlung und guter Montur nicht die geringste Ursache zum Desertieren gehabt hätten“ [1]). Das Gegenteil war nur zu häufig der Fall. Der kurpfälzische Deserteur Reusch [2]) hatte bei der Regimentskasse noch 7 Reichstaler an „Lohnwachten und Traktament und 11 Reichstaler an Brotgeld“ zu fordern. Den Bäckergesellen im Jahre 1739 hatte man den versprochenen Sold nicht gegeben [3]). Johann Achshagen [4]) war im Jahre 1719 für einen Reichstaler Mietspfennig und 12 Taler jährlichen Lohn als Obristjägermeistersjungen engagiert worden. Sobald er aber aus der Stadt geführt war, wurde er unter die Rekruten eingereiht und desertierte bald darauf. Behandelte man allerdings die Leute so, dann konnte ihnen wohl die Lust, Soldat zu sein, vergehen. Man scheint absichtlich den schuldigen Sold vorenthalten zu haben, wenn man wußte, daß jemand nach Ablauf der Dienstzeit austreten wollte. 25 Reichstaler aber für den „Abscheid“ zu zahlen oder einen Ersatzmann zu stellen, war gewiß für den Soldaten keine Kleinigkeit und aus eigener Kraft die verlangte Summe aufzubringen, doppelt schwer, wenn man den für besondere Leistungen schuldigen Mehrverdienst den Soldaten vorenthielt.

Aber selbst wenn der um Entlassung Bittende die gestellten Bedingungen erfüllen konnte, ließ man ihn häufig nicht gutwillig frei. Besonders charakteristisch hierfür ist das Beispiel des im Jahre 1741 aus Kurpfalz flüchtigen Kölner Bürgerssohnes Werner Reusch [5]).

1) Vergl. S. 82.

2) S. S. 85.

3) S. S. 41.

4) BA. 31. Aug. 1719 an Kurpfalz.

5) Alle diesbezüglichen Schriftstücke finden sich in den ungebundenen Briefeingängen 1724—49.

Kaum 16 Jahre alt, war er in das Regiment des Generals Zobels eingetreten und nach etwa drei Jahren in das Regiment des Generals von Efferen, wo er noch neun Jahre und einige Monate gestanden hatte. Bei seinem Eintritt hatte ihm der Oberkriegskommissar von Mesbach gesagt, daß er jeder Zeit für das „ordinäre Lösegeld“ seine Entlassung haben könnte. Nach elfjähriger Dienstzeit bat er seinen Kapitän um Entlassung unter den abgemachten Bedingungen. Aber man vertröstete ihn, bis die Kompanie „komplet“ wäre. Er sollte Geduld haben, dann würde seine Bitte erfüllt werden. Er erhielt einen „Paßeport nach Köln ad 2 Monate“ und nach Ablauf dieser Zeit verlängerte man ihn nochmals um 2 Monate. Vor Ablauf dieser „prorogierten Zeit“ suchte Reusch nochmals seine Entlassung nach und schickte seine Montur an das Regiment. Anstatt des Abschieds erhielt er aber ein Schreiben, in dem er aufgefordert wurde, sich sofort beim Regimente zu stellen, widrigenfalls sein Name auf die Deserteurliste gesetzt würde. Wie er jedoch durch ein ärztliches „Attestatum“ nachwies, war er wegen eines Unfalles dazu nicht imstande. Auch ein für ihn von dem Kaplan zu St. Columba abgesandtes Schreiben hatte keinen Erfolg. Kurpfalz verlangte seine Auslieferung von der Stadt Köln. Inzwischen hatte sich Reusch nach dem Kloster St. Martin begeben und von hier aus wurde er auf seinen Wunsch „unter Vorbehalt des klösterlichen Freiheitsrechtes“ von dem Praelaten des Klosters zum Verhör auf die Hauptwache geschickt. Der zur Abholung des Reusch nach Köln gesandte Feldwebel Gudenburg bestätigte dort alle Aussagen desselben und es stellte sich sogar heraus, daß er überhaupt nicht den Fahneneid geleistet hatte. Nach dreimonatlichen Verhandlungen zwischen der Stadt Köln und Kurpfalz entließ man ihn endlich trotz des anfänglich sehr heftigen Widerstandes des Generals v. Effern gegen Erstattung von 25 Reichstalern, die er von seinem Solde im Dienste der Stadt nach und nach abbezahlen

sollte. Machte man auf diese Weise den Soldaten den Abschied einfach unmöglich, so blieb ihnen allerdings nichts anderes übrig, als die Flucht zu ergreifen. Und Reusch war nicht der einzige, der auf dieselbe Weise seine Entlassung erzwang. Wilhelm Schram, N. Saupert und Leonard Derkaff hatten es ebenso gemacht, wie Reusch in dem Verhöre betonte, und waren dann unter denselben Bedingungen entlassen worden. Übrigens sind die Fälle, daß Deserteure, deren Auslieferung vom Rate verlangt wurde, auf dessen Fürbitte hin den Abschied unter denselben Bedingungen erhielten, keineswegs selten[1]).

Oft auch trieb die Strenge der damaligen Kriegsgesetze die Leute zur Flucht. Es ist bekannt, von welcher Härte und Grausamkeit die Militärstrafen waren. Strenge war ja einerseits nötig der Disziplin wegen, anderseits standen die Strafen aber doch bei weitem nicht im richtigen Verhältnisse zur Schuld. Infolgedessen bot die Flucht häufig die einzige Aussicht auf Rettung. Die Strafe, die dem Deserteur bevorstand, war oft dieselbe, die er für eine Übertretung oder ein Vergehen in unserem Sinne zu erwarten hatte. Daher suchte der Schuldige sich durch die Flucht zu retten. Einmal war der Koffer[2]) des Offiziers erbrochen und seiner Barschaft beraubt worden, ein anderes Mal hatte man den zurückgelassenen Bagagewagen des Hauptmanns und die darauf liegenden Kisten mit der Axt aufgeschlagen und war mit dem Gelde und dem an den Wagen gespannten Pferde auf und davon gegangen, angeblich, um beides vor dem Feinde zu retten[3]). In anderen Fällen wiederum war eine Mißhandlung[4]) die Ursache der Flucht oder „viele verübte filouterien[5]), am häufigsten aber ein Diebstahl[6]) oder „Diebesstück".

1) BA. 27. Febr. 1714 an d. Generalleutnant von der Brix u. v. a. 2) BE. 18. Aug. 1715 von dem Regt. Lottum. 3) BA. 21. Okt. 1705 an den Prinz Philipp Regt. 4) BA. 11. Mai 1716 an Freiherr von Wachtendonk. 5) BA. 10. Januar 1711 an Kur-Pfalz. 6) BA. 30. Januar 1711 an Kur-Pfalz, BE. 13. Dez. 1736 aus Trier u. a. m.

Daß man die Deserteure auf jede mögliche Weise wiederzuerlangen suchte, liegt auf der Hand. Zunächst versuchte man es häufig auf gütlichem Wege durch Reklamation oder durch einen Pardon, z. B. durch Specialordre des Königs von Preußen wurde der Unteroffizier Idstein[1]) aus Köln „dergestalt reklamiert", daß, wenn er nicht innerhalb 6 Wochen sich wieder bei seinem Regimente einfände, sein Name an den Galgen geschlagen würde, d. h. die Todesstrafe an ihm vollstreckt würde, sobald man seiner habhaft wäre. Auch Idsteins Mutter wurde auf ausdrücklichen Wunsch des Königs davon Mitteilung gemacht. Ob mit der Reklamation zugleich Straffreiheit zugesichert war, ist nicht gesagt.

Dies war der Fall bei dem „Pardon". Er hatte entweder Gültigkeit für alle Deserteure des Landes, eines einzelnen Regimentes, einer Kompanie oder bezog sich nur auf eine einzige Person. Ein Pardon für die Allgemeinheit, Generalpardon genannt, wurde besonders erlassen bei Massendesertierung und, wenn es galt, in kurzer Zeit möglichst viele Leute aufzubringen. Er wurde meistens als Edikt durch „Affigierung" und „öffentlichen Trommelschlag" bekannt gemacht und sicherte denen, die sich innerhalb einer bestimmten Frist meldeten, Straffreiheit zu und manchmal auch Dienstentlassung nach Ablauf einer festgesetzten Zeit, während die anderen, die sich „halsstarrig weigerten, im Betretungsfalle in die gebührende Strafe verfallen sollten[2])". Für die Deserteure der Stadt Köln wurde noch bestimmt, daß ihre Weiber und Kinder auf ewig aus der Stadt verwiesen und ihre Häuser verschlossen werden sollten; die Bürger erhielten den Auftrag, die Flüchtigen anzuzeigen[3]).

Aber wenn man sich auch nicht sofort stellte, so hatte das bei der Stadt Köln nicht viel auf sich.

1) BE. 7. Sept. 1736 v. Preußen.
2) RP. 15. Febr. 1704. Entlassung nach 3 Jahren versprochen.
3) RE. 1704.

Trotz mehrfacher Aufforderung durch einen Generalpardon und nachdem bereits die Namen an den Galgen „affigiert“ waren, fanden sich im Jahre 1704 noch einige Leute ein Vierteljahr nach Ablauf des Pardons ein[1]). Sie fürchteten also die ausgesetzte Strafe nicht und wurden auch tatsächlich nach Verbüßung einer geringeren wieder eingestellt, ja sogar solchen, die man mit Gewalt herbeiholte, schenkte der Rat „aus lauter Gnaden“ das Leben[2]).

Auch Offiziere anderer Staaten baten in einem Schreiben oder bei Gelegenheit der Werbung oder des Durchmarsches bei dem Rate um Bekanntmachung ihres Pardons. Bezeugt sind folgende[3]):

*1 von der Stadt Köln 23. Januar 1704.
*2 „ „ „ „ 19. Mai 1704.
*3 „ „ „ „ 30. Januar 1705.
*4 „ Bischof v. Münster 24. Dezember 1707.
*5 „ Hannover 23. April 1708.
*6 „ Kurpfalz 5. Mai 1710.
7 „ Hannover (Hptm. v. Grape für seine Kompanie) 16. Februar 1711.
8 „ Hessen (Hptm. v. Kellerhoven für seine Kompanie) 18. Febr. 1711.
*9 „ Holstein-Beck 6. April 1717.
10 „ Hessen (Hptm. v. Kellerhoven) 31. Juli 1715[4]).
*11 „ Kaiser 10. Juli 1735.
*12 „ der Stadt Köln 2. März 1739 (Vor der Stellung der 300 Mann).
*13 „ Kaiser 2. Januar 1741.

Die mit * bezeichneten bezogen sich auf alle Deserteure des betreffenden Staates.

1) RP. 4. Aug. u. 15. Sept. 1704.

2) RP. 31. Juli 1705.

3) Alle in den Ratsprotokollen unter dem betreffenden Datum, außerdem Nr. 1 u. 11 in den Ratsedikten.

4) vielleicht auch für das ganze Regiment, das sich beim Rate bedankte.

Es gab auch Pardons für eine einzelne Person. Ein bereits verhafteter kaiserl. Deserteur suchte durch Vermittlung des Pastors v. St. Mauritius einen solchen zu erhalten[1]). Der Pardon wurde aber auch vielfach mißbraucht, um die Deserteure anzulocken. Wenn man sie hatte, verfuhr man doch mit ihnen, wie man wollte. In einem Briefe an den Herzog von Holstein-Beck[2]) hielt es die Stadt für nötig, am Schlusse des Schreibens die Bemerkung beizufügen, daß die Auslieferung des Deserteurs, dem bereits der Pardon erteilt worden war, „diesem hoffentlich nicht zum Nachteil gereichen und die Rettung seines Lebens um so weniger versagt sein werde“. Daß dieser Zusatz nicht überflüssig war, beweist das Schicksal des Everhard Kürten[3]) aus Köln. Ihm war auf Veranlassung der Stadt „Pardon und dimission“ versprochen worden, weil er mit der „fallenden Seuche“ behaftet war. Als er zum Regiment kam, um den Entlassungsschein in Empfang zu nehmen, wurde er acht Wochen in Arrest gesetzt und mit einem „grausamen Gassenlaufen durch das ganze Regiment“ bestraft. Vergebens erinnerte die Stadt den General v. Bülow an das Versprechen, und als er auch daraufhin nicht entlassen wurde, wandte sie sich an den Kurfürsten zu Hannover. Ähnlich wurde dem Deserteur Coenen im Jahre 1710 die Überbringung des Pardons von den gerade in Köln anwesenden Werbern seines Regimentes versprochen. Man gab ihm eine bestimmte Zeit an, wann er den Pardon abholen sollte. Als er aber erschien, wurde er gefaßt und als Deserteur arretiert[4]).

Viel wirksamer, um die Deserteure wieder zu erhalten und von der Fahnenflucht abzuschrecken, waren Auslieferungsverträge zwischen einzelnen Nationen, die

1) RP. 25. Sept. 1715.

2) BA. 28. August 1717.

3) BA. 21. Januar 1706 an General v. Bülow und 17. April 1710 an Hannover.

4) BA. 17. April an Kurpfalz.

„Kartelle“. Bei der damaligen politischen Zerstückelung Deutschlands mußte es ein leichtes für den Deserteur sein, in ein fremdes Gebiet zu entkommen, wo er ohne weiteres für seinen Verfolger nicht mehr erreichbar war. Man wandte sich daher an den Nachbarstaat und bat gegen das Versprechen des gleichen Entgegenkommens, „gegen angebotenes reciprocum“ um die Auslieferung. Dies scheint sich zu einer Art Gewohnheitsrecht mit der Zeit ausgebildet zu haben. Für Staaten, mit denen man besonders häufig in Berührung kam, legte man genau die Bedingungen fest in einem schriftlichen Vertrage oder Kartelle oder, wie es bisweilen heißt, lieferte man aus nach „mutueller convention“. Ausgetauscht wurde von und nach Köln von folgenden Staaten: dem Reiche, Preußen, Hessen-Kassel, Hannover, Kurpfalz, Kurköln, Nassau-Weilburg, Münster, Trier, Darmstadt und Holland. Kartelle sind bezeugt:

1. zwischen den Staaten des niederrheinisch-westfälischen Kreises nach Beschluß des Kreistages im Jahre 1704[1])
2. zwischen Köln und Kurpfalz Februar 1737 und 1741[2])
3. zwischen dem Reiche und Preußen 1715 und 1718[3]) und 1746[4])
4. zwischen dem Reiche und Kurbayern, Kurmainz, Kursachsen, dem schwäbischen und fränkischen Kreise[5]) 1747.

Genauere Abmachungen waren aus den Quellen nicht zu ersehen. Jedoch kann man die Hauptpunkte des Vertrages aus den verschiedensten Quellen kombi-

1) BA. nach Düsseldorf 18. Febr. 1705.

2) BA. nach Kurpfalz 13. Januar 1738 und in den Aktenstücken des Deserteurs Reusch 1741.

3) RP. 18. u. 27. April 1718.

4) S. Anmerk. 2 S. 92.

5) Das Wurmbrandsche Infanterieregiment hatte 1747 den Auftrag, alle Deserteure anzunehmen außer denen der genannten Staaten. Werbrevers M. 2 1740—50.

nieren. Folgende Punkte wenigstens wurden unter den Kartellstaaten beobachtet;

1. Die Auslieferung wurde direkt zur Pflicht gemacht, während in anderen Fällen der betreffende Staat eine Bitte unterbreitete, die nicht erfüllt zu werden brauchte. Der Vertragsstaat bittet nicht, sondern verlangt kategorisch die Auslieferung und stützt seine Rechte auf „die cartellmäßig vereinbarte Auslieferung“[1]).

2. Der Vertragsstaat mußte ohne besonderen Auftrag auf alle, in denen er Deserteure des Cartellstaates vermutet, ein scharfes Auge haben, sie eventuell aufsuchen und verhaften lassen[2]), ja soweit scheinen die Verpflichtungen sich erstreckt zu haben, daß die „Visitierung“ des Werbhauses eines anderen auch dem Kartell angehörenden Staates auf Verlangen vorgenommen werden mußte[3]) und der abgehende Truppentransport nach Deserteuren des anderen Staates untersucht wurde[4]). Man mußte also so handeln, als wenn man seine eigenen Deserteure wiederbekommen wollte.

3. Daraus folgt, daß man selbst die fremden Deserteure eines Vertragstaates nicht anwerben und auch deren Anwerbung von anderer Seite nicht zulassen durfte, ja sogar ihre Herausgabe erzwingen mußte[5]).

1) So in vielen Auslieferungsgesuchen, besonders bei dem Deserteur Reusch.

2) Kurpfalz beklagt sich, daß trotz des Kartells vom Februar 1738 die kurpfälzischen Deserteure Einlaß in die Stadt erhielten und sogar Gelegenheit fänden, dort ihre Montur zu verkaufen, und daß man ihre Anwerbung durch kaiserliche Offiziere zuließe. (BE. 13. Januar 1738 aus Kurpfalz, BA. 7. Febr. 1738 nach Kurpfalz).

3) Der preuß. General v. Lottum verlangt die Visitierung des kaiserl. Werbhauses von der Stadt.

4) Infolg. BE. 30. Dez. 1730, wird dem Oberst-Ltt. v. Lüninckhausen aufgetragen, bei der Examination ein scharfes Auge auf die kurpfälz. Deserteure zu werfen.

5) RP. 21. Febr. 1710 soll der dänische Hptm. Weixmann examiniert werden, ob er kurpfälzische Deserteure angenommen hat und soll gegebenen Falls zur Herausgabe gezwungen werden.

Wenn zwei Staaten, die miteinander im Kartelle standen, beide auf denselben Soldaten Anspruch erhoben, so wurde die Stadt als Schiedsrichter angerufen. Im Jahre 1718[1]) hatte ein kaiserl. Offizier preußische Deserteure engagiert. Der zur selben Zeit anwesende preußische Hauptmann protestierte dagegen und als er nachwies, daß kraft eines im Jahre 1715 zwischen Preußen und dem Reiche abgeschlossenen Vertrages dies nicht zulässig sei, wurden ihm die Leute zugesprochen. Den Beweis, daß man in den strittigen Leuten Deserteure des Vertragsstaates vor sich hatte, mußte der Einspruch erhebende Offizier bringen. Der kaiserliche Unteroffizier Franz Heidenreich, der im Jahre 1746 2 kaiserliche Deserteure auf Grund eines Kartells von den Preußen zurückverlangte, hatte 2 Monate vergebens auf Bescheid von seinem Regimente gewartet und konnte es nach dieser Frist nicht verhindern, daß sie in preußischen Diensten verblieben[2]).

Sonstige Deserteure anzuwerben, stand nichts im Wege, und dieses wurde sogar manchmal zur schnelleren Aufbringung der Mannschaft den Werbern angeraten[3]). Es war sogar den Stadtoffizieren erlaubt, sie bei den Werbern „anzubringen", nur war man sich im Jahre 1711 nicht klar darüber, ob die Offiziere dafür eine „recompence" annehmen dürften und ob ihnen diese „douceur" belassen werden sollte[4]).

Der Rat war im allgemeinen ernsthaft bemüht, allen Staaten zu ihren Deserteuren zurückzuverhelfen. Trotzdem hatte Kurköln im Jahre 1727 durchaus mit Unrecht ihn der Begünstigung der Flüchtlinge beschuldigt und erhielt dafür vom Kaiser einen Verweis, ihn in Zukunft nicht mehr „mit derley unbeschönigten Dingen, welche zu

1) RP. 18. April, 27. April 1718.
2) RP. 4., 6. Juli, 2., 3. Sept. 1746.
3) Werbrevers des wurmbrandschen Inf.-Regt. M. 2, 1740—50.
4) RP. 11. Febr. 1711.

nachbarlichen Mißtraulichkeiten Anlaß gäben, zu bemühen"[1]). Auch eine im Jahre 1738 an Köln von Kurpfalz gerichtete Beschwerde scheint ungerechtfertigt gewesen zu sein und auf Mißverständnissen beruht zu haben. Der Streit wurde beigelegt, ohne die Hilfe des Kaisers. Es macht sogar den Eindruck, als wenn die Stadt im Aufsuchen der Deserteure sehr eifrig gewesen wäre. Allerdings war es keine angenehme Aufgabe, die ihr zufiel. Vielleicht kamen auf einen Deserteur, dessen Herausgabe die Stadt verlangte, etwa 10 Fälle, in denen die Stadt um Auslieferung gebeten wurde. Sie erhielt also wenig für die Mühen, die sie auf sich nehmen mußte, und hatte noch allerlei Unanehmlichkeiten obendrein. Man kann es ihr nicht verdenken, wenn sie ab und zu die Deserteure auf eine einfachere Weise loszuwerden suchte. Pfalzgraf Joh. Wilh. bei Rhein beklagte sich einmal im Jahre 1705, daß trotz der „nachdrücklichen Ordre, wonach keine unbekannten Personen ohne scharfe examination auf die rechte Rheinseite überzusetzen gestattet wäre, dennoch allerhand Bettler, angegebene Deserteurs, auch sonst verdächtige fremde Personen durch die Stadt Köln gelassen, mit der Rheinbrücke übergesetzt und ins Bergische verwiesen würden"[2]). Auch durch ein Edikt des Jahres

1) Alle diesbezüglichen Schriftstücke in den ungebundenen Briefeingängen 1724—49. Auch daraus geht hervor, daß die Stadt und Kurköln nicht auf gutem Fuße standen. Wie es in dem Briefe der Stadt an den Kaiser heißt, suchte Kurköln sie stets anzuschwärzen. Im Jahre vorher hatte letzteres einen der angesehensten Ratsmitglieder aus dem Postwagen zwischen Aachen und Köln herausgeholt und in Arrest gesetzt und einen Soldaten von seinem Posten „bei stiller Nacht heimblich hinweggerissen und nach vierwöchentlichen schmählichen Gefängnis war er in seiner Montur auf offenem Markt zu Bonn ausgespottet worden, nicht anders, als ob die kurkölnische Regierung in Verunglimpfung der städtischen Civil- und Militärbedienten eine besondere Abkühlung zu finden vermeine".

2) BE. 4. Sept. 1705.

1733 suchte der Rat diese unliebsamen Gäste zu vertreiben. Alle Bürgershauptleute, ließ er durch ein gedrucktes Edikt[1]) verkünden, sollten an einem bestimmten Abend mit der nötigen Mannschaft alle Schlupfwinkel durchsuchen, „da allerhand Gesindel von Deserteurs und anderen herren- und dienstlosen Leuten sich in den Gassen und Häusern finden ließen, woranf billig acht zu nehmen und deren sich zu entäußern, für die Stadt sehr dienstsamb und ratsamb wäre". Ihre vollständigen Namen und der Grund ihrer Anwesenheit in Köln sollten aufgeschrieben und der Ratskanzlei eingeliefert werden. Man darf wohl annehmen, daß der Rat dieses Edikt nicht für die wenigen Hauptleute erließ, sondern wohl nur, um das Gesindel in Schrecken zu setzen und zu vertreiben. Inbezug auf die eigenen Deserteure verbot der Rat durch ein Edikt im Jahre 1704 jede Unterstützung seitens der Bürgerschaft unter Androhung einer schweren Strafe[2]).

Solche Mittel, die Deserteure zu verjagen, scheinen Ausnahmen gewesen zu sein, und man wandte sie vielleicht dann an, wenn ihre Menge in der Stadt überhand nahm. Bei der Aufsuchung der Deserteure wurde meistens von dem betreffenden Staate eine besondere Mannschaft zu Hilfe abgeschickt oder eventuell zurückgelassen. Sie bestand oft aus einem Korporal und mehreren Gemeinen; bisweilen war auch ein Offizier dabei. Ihre Stärke richtete sich natürlich nach der Zahl der zu Suchenden. Der Generalprinz von Holstein-Beck hinterließ sogar im Jahre 1715 einen Fähnrich, 6 Korporale und 20 Gemeine und zum Transporte einen Unteroffizier und 20 Gemeine[3]). Häufig hielten auch die Werber zugleich Umschau nach Deserteuren und veranlaßten ihre Verhaftung. Die etwa durch die Auslieferung entstehenden Kosten fielen natürlich dem anderen Staate zur Last.

1) RE. 9. Nov. 1733.
2) RP. 20. Febr. 1704.
3) RP. 13. März 1715.

Suchte die Stadt allein die Flüchtigen, so wurde dies erleichtert durch einen Steckbrief, der von dem modernen Steckbriefe kaum abweicht[1]). Der Verhaftung folgte ein Verhör vor dem Kriegskommissariat. Der Deserteur wurde gefragt nach seinem vollständigen Namen, Geburtsort und Tag, den bisher geleisteten Diensten und nach den Gründen seiner Flucht[2]). Alles, was eben als mildernder Umstand in Betracht kommen konnte, führte er an, und fast jedesmal legte die Stadt ein gutes Wort bei dem fremden Staate ein und bat um eine milde Strafe oder bisweilen auch um den Abschied[3])

Bis zur Abholung wurde der Deserteur unter strenger Bewachung gehalten. Denn da er zwischen Leben und Tod schwebte, versuchte er alles, um sich zu retten. Die Verzweiflung gab ihm doppelte Kraft und half ihm alle Hindernisse beseitigen. Nicht selten gelang dies. Der kurpfälzische Deserteur Hansen aus Köln brach sich Bahn durch die Wache, bei der sich auch ein kurpfälzischer Unteroffizier befand, trotzdem der Rat bereits um seine Entlassung aus dem Dienste gebeten hatte. Obgleich die Verfolgung sofort aufgenommen wurde und die Wache Feuer auf ihn gab, gelang es nicht, ihn wieder einzufangen. Der Korporal Sontag[4]) aus Kurpfalz, der in eiserne Bande an Hand und Fuß gelegt war, verstand es, die Fesseln zu lösen, und ließ sich dann am Ratskeller hinunter. Dann verhinderte er die Wache ihm nachzusetzen dadurch, daß er die Wachtstube von außen abschloß. So entkam er glücklich nach dem Kloster St. Martin. Hier war er vor Verfolgung sicher.

1) Z. B. Mathias Domerofski, gebürtig aus Goldap in Littau an der polnischen Grenze, länglicher Statur, 28jährigen Alters brawn und rund von ahngesicht, schwartzbrawn von haar tragendt nur blawe rock mit blawe Camissoll und lederne hoße (BE. 18. Aug. 1715 von de Justet, Major des Lothring. Regt. zu Fuß).
2) Deserteur Reusch.
3) BA. 21. Dezember 1707 an Kurpfalz u. a.
4) BA. 25. Febr. 1710 an Kurpfalz und ebenso ein kaiserl. Deserteur. RP. 13. März 1715.

Das Kloster als Immunität war überhaupt stets das erste Ziel des verfolgten Deserteurs. Hatte sich einmal die Klosterpforte hinter ihm geschlossen, so war er für gewöhnlich gerettet. Falls man hier durch höheren Befehl zur Ausweisung oder Auslieferung gezwungen wurde, so verhalf man ihm bisweilen doch noch zur Flucht. Als solche Zufluchtsstätten sind genannt außer St. Martin das Observantenkloster, das Kapuzinerkloster und St. Pantaleon[1]). In dem erwähnten Falle Günther verlangte der General von Dohna Entschädigung wegen der geleisteten Unterstützung. Sonst fanden die Deserteure auch Hilfe bei den Studenten[2]) und Bürgern. „Der freventliche Bürger", welcher dem zum vierten Male desertierten Papierer, der auch noch andere zur Flucht verleitet hatte, durchgeholfen hatte, wurde von der Stadt auf Antrag des kaiserl. Regimentes angehalten, entweder diesen selbst oder 2 Mann an dessen Stelle zu liefern[3]).

Zu den Deserteuren rechneten auch andere im Dienste des Regimentes stehende Personen. Einmal wurde ein fünfzehnjähriger Offiziersknecht vom Lothringischen Regimente gesucht[4]), ein anderes Mal eine „Weibsperson, die viele Jahre lang in dem General v. Holstein-Beck-Regiment gestanden hatte und von diesem abgetreten und sicheren Verdachtes wegen in Haft genommen worden war". Auf Antrag eines Leutnants dieses Regimentes wurde sie ihm übergeben. Wahrscheinlich handelte es sich hier um eine Marketenderin. Denn nach Fleming waren diese „ob sie gleich keine wirklichen Soldaten sind, dennoch schuldig, so lange sie bei der Armee stehen und bleiben, den Kriegsartikeln, welche auf sie füglich applicirt werden können, sich durch Eid verbindlich zu machen"[6]).

1) diese drei alle bei dem Deserteur Günther S. S. 59 u. a. m. 2) RP. 26. Nov. 1736. 3) Akten des span. Erbfolgekr. Dort Brief des Friedr. Wilh. Herzog zu Holstein vom 14. Sept. 1715. 4) BA. 8. Aug. 1715 an Kurpfalz. 5) RP. 25. Sept. 1715. 6) Fleming a. a. O. S. 182.

Es erübrigt noch, ein Wort über die Bestrafung der Deserteure zu sagen. Die ihnen angedrohte Strafe war der Tod durch den Galgen. Konnte man ihrer nicht habhaft werden, so wurde vorläufig der „Name an den Galgen geschlagen", bis man das Urteil vollstrecken könnte[1]). Aber die Todesstrafe scheint eine Ausnahme gewesen zu sein. Ein mildernder Umstand, wie jugendliches Alter, leichtsinnige Verführung durch andere, Trunkenheit, Krankheit, gewaltsame Anwerbung, bisherige Unbescholtenheit, ließ sich fast immer finden. Dann aber schädigte sich das Regiment selbst zu sehr, wenn es alle seine Deserteure hätte hinrichten lassen. Man freute sich, die Flüchtlinge wiederzubekommen, um sie wieder in das Regiment einzustellen, nicht um sie durch den Tod wieder zu verlieren. Der genannte Papierer war selbst dreimal „vom Galgen pardonniert" worden[2]). Nirgendwo ist die Rede von einer erfolgten Hinrichtung, am allerwenigsten aber, daß die Stadt Köln an einem Deserteur das Todesurteil vollstreckt hätte. Wie stets, so war sie besonders hier ein milder Richter, und wenn tatsächlich einmal der Delinquent zum Tode verurteilt worden war, so überlegte man bald darauf, ob es nicht besser sei, „ihn mit einer Regimentsstrafe, wie Gassen-laufen", zu belegen[3]), oder den mit Gewalt von anderen Staaten Ausgelieferten schenkte der Rat „aus lauter Gnaden das Leben"[4]) und ließ ihnen eine andere „scharfe Strafe zudiktieren", nachdem sie versprochen hatten, „den vorsetzlich ausgeübten Treu- und Eidbruch durch getreue Dienstbeobachtung zu verwechseln, auszusöhnen und zu büßen". Als vollzogene Strafe sind nur bezeugt einmal „ein grausames Gassenlaufen durch das ganze Regiment"[5]) und „Spitzrutenlaufen 2 Tage achtmal gassen auf und ab"[6]).

1) S. S. 88.
2) S. vorige Seite.
3) RP. 16. März 1739.
4) RP. 15. Sept. 1704.
5) BA. 21. Jan. 1706 an General v. Bülow.
6) RP. 21. April 1738.

Kap. VII.

Tabelle der nachgesuchten Werbungen.

Als Hauptquelle hierfür sind die Ratsprotokolle benutzt, da ja jeder Offizier beim Rate um die Werbeerlaubnis einkommen mußte. Viele sind aber auch dort nicht aufgezeichnet worden, und wir haben nur durch irgend einen Zufall Kenntnis davon. Letztere sind in der Tabelle mit * versehen. Unstreitig ist aber die Zahl der wirklich geschehenen Werbungen bedeutend höher. Nur solche Gesuche, die bestimmt oder sehr wahrscheinlich Erfolg gehabt haben, sind fortlaufend nummeriert, während die zweifelhaften oder abgeschlagenen nicht mitgezählt sind. Abkürzungen; Schreiben = Schr.; Kriegskommissariat = Krk.; Werber, Werbung = W.

No.	Datum	Offizier	Im Dienste von	Regiment	Bemerkungen	Quellen
1	5. 4.1700	Lt. Daniel Heinr. Stettin	Dänemark	—	erlaubt auf 8 Tage, ohne Trommelschlag	R. P.
2	13.12.1700	Obstlt. Kleinholtz	Kaiser	General von Bourtscheid	erlbt. o. Trommelschlag	„
3	7. 1.1701	Schr. für „	Kur-Pfalz	Gen.-Major Mathias	erlaubt	„
4	30. 6.1701	„ d. v. Metternich	Osnabrück	„	„	„
5	26. 2.1703 bis 25. 6.1703	Stadt	Köln	„	zur Stellung des Kreiscontingents	„
6	25. 6.1703	Schr. aus	Kur-Pfalz	„	erlaubt	„
7	8.11.1703	„ d. Herz. v. Wrttbg. Lt Jh. Chr. Heltwig v. d. Leibkomp.	Württbrg.	für neu zu bildend. Rgt. i. D. d. Kais.	erlaubt, bis die Stadt selbst wirbt	„
8	26.11.1703	Obstlt. H. L. Fr. Culmann u. Maj. H. Sev. v. Ansbach	„	—	erlbt. o. Trommelschlag	„
9	17.12.1703	Hptm. H. O. Wilh. Falk	„	zur Rekrut. eines Drag.-Regiments	erlaubt	„
10	4. 1.1704	„ Kasp. v. Färber	Mecklenbg.	Buchwaldt	Noch z. Zt. zur Geduld verwiesen	„
11	7. 1.1704	Lt. Phil. v. Wancken	(Kaiser)	v. Nagels	erlaubt	„
12	30. 1.1704	„ Mich. Hoffmann	Holst.-Ploin	Oberst v. Amelisvert	„	„
13	8. 2.1704	Stadt	Köln	—	dauern fast das ganze Jahr durch	„
13a	28. 3.1704	—	Dänemark	—	Nicht erlaubt wegen der städt. W.	B. A.
14	12. 9.1704	Regts.-Quartiermeister Arends	Osnabrück	—	verw. z. Entscheidung a. d. Krk	R. P.
14a	9. 1.1705 bis 6. 2.1705	—	Württbrg. Dänemark	—	n. erlbt. wegen städt. W.	„
15	6. 2.1705	Stadt	Köln	—	Städt. Verbot j. W. wegen eigener	„
16*	6. 3.1705	—	Dänemark	—	dänische W. wegen ein. Exzesses verhaftet,	„
17	4. 1.1706	Hptm N. Pigras	Kur-Pfalz	—	erlaubt	„
18	12. 2.1706	—	„	—	erlbt. geg. Stipulation auf d. neue Reglement	„
19	12. 2.1706	—	Dänemark	—	„	„
20	29. 3.1706	Unterschiedliche	fremde Offz.	—	erlaubt gemäß d. neu aufger. W.-Reglement	„
21	26. 6.1706	Lt. Joh. Schröder	Württbrg.	—	„	„
22	13. 8.1706	Hptm. Bogereis Lt. Springer Fähn. Gottf. Welzer	Kur-Pfalz	—	„	„
23	13.10.1706	Hpt. v. Falkenstein	„	—	„	„
24	23.12.1706	Fähn. G. Aug. Baßig	Württbrg.	—	„	„
25	23.12.1707	Hptm. v. Rechalt	Kur-Pfalz	—	„	„
26	18. 4.1708	—	Münster	—	„	„
26a	20. 4.1708	—	Kur-Pfalz	—	verw. z. Entschdg. a. d. Krk. Versagt wegen eigener W.	„
27*	20. 4.1708	—	Stadt Köln	—	—	„
28	10.10.1708	Hptm. de Gelsdorff	Kur-Pfalz	—	z. Entscheidg. a d. Kok.	„
29*	7. 9.1709	„ Mifbach	Württbrg.	Ob. Prätorius	Bitte um Zahlg. d. gem. Schulden	B. A.
30	30.12.1709	„ Schiefferstein	Dänemark	—	erlaubt	R. P.
31	8. 1.1710	„ Hg. Gst. Minnich	„	—	„	„
32*	21. 2.1710	„ Weixmann	„	—	Anfrage v. Kur-Pfalz, ob dieser Deserteure v. dort angeworben habe	„

No.	Datum	Offizier	Im Dienste von	Regiment	Bemerkungen	Quellen
33	29.12.1710	Lt. Joh. Jak. Riegel	Württbrg.	Bonar	z. Entscheidg. a. d. Krk.	R. P.
34	5. 1.1711	„ Gottfr. Candel	(Kaiser)	Gen.-Fldzmstr. v. Sybeck	erlaubt	„
35	16. 2.1711	Friedr. Trengeler	Holland	—	„	„
36	18. 2.1711	Fähnr Alex Camps	(Kaiser)	v. Beveru	„	„
37	4. 3.1711	Schr. d. Maj. Ursinus für einen Sergeant.	Münster	—	„	„
38	6. 3.1711	Lt. Joh. H. v. Warnstedt	Dänemark	Ob. v. Krags	nur 14 Tag, wegen vieler Invenienten zu n. Exzesse	„
39	18. 3.1711	Hptm. v. Schwartz	Kur-Pfalz	—	erlaubt	„
40	13. 4.1711	„ Herm. Weynigel	Dänemark	—	z. Entscheidg. a. d. Krk.	„
41	1. 5.1711	Lt. Herm. Js. Frießem	Kaiser	—	erlaubt	„
42	5. 6.1711	„ A. Gottfr. Rohte	Dänemark	O. v. Arnolds	„	„
43	1. 7.1711	Maj. v. Bibow	„	Kürass.-Rgt.	erlaubt auf 3 Wochen	„
44	5. 8.1711	Hptm. Otto Ortgers	Schleswig Holstein	—	„ „ 4 „	„
45	25.11.1711	Lt. Jh. Fr. Krüger[1])	Württbrg.	—	erlaubt v. Krk. u. d. Bedg., d. unrechtm. geworb. als Deserteure nicht bestraft werd.	„
46	25.11.1711	Srgt. Fr. Lahausen[1])	Dänemark	—	„	„
47	4.12.1711	Hptm. Schultz	Pol.-Sachs.	General-Lt. v. Welcke	erlaubt auf 6 Wochen	„
48	4.12.1711	Fähnr. Schack	Schleswig Holstein	Gen.-Major v. Barner	„	„
49	16.12.1711 gestattet 1. 1.1712	Obstlt. v. Hüisken	Münster und Paderborn	—	in suspenso gehalten, weil es d. Krk. mit ungeziemenden Worten begegnet. Am 1. 1. 1712 gestattet unter denselb. Bedingungen	„
50	21.12.1711	Lt. Bermundt	Württ.-Teck	—	erlaubt auf 6 Wochen; unrechtmäßig geworb. können nicht als Deserteur bestraft werden	„
51	30.12.1711	Sergt. Ad. Chr. Bornmeßer	Kaiser	Mecklb. Rgt. v. Flohr	erlaubt auf 6 Wochen	„
52	8. 1.1712	Lt. Hans. Jk. Kirgel	Dänemark	Bonar	„	„
53	7. 3.1712	Major Ursinus	Münster-Paderborn	Lausberg	„	„
54	6. 5.1712	Hpt. Chr. H. Werner Lt. v. Haßelberg	Dänemark	—	erlaubt auf 4 Wochen	„
55	9. 5.1712	Hptm. Ellebrecht Lt. v. Haßelberg	„	—	erlaubt	„
56	13. 5.1712	Hptm. Schack-Renaud Lt. Dorten	„	—	erlaubt auf 4 Wochen	„
57	19. 5.1712	Hpt. v. Stattländer	„	—	„	„
58	23. 1.1713	Lt. Schack	„	Gen. v. Dopli	erlaubt	„
59	4 10.1713	Schr. v. Preußen Geh. Krgr. v. Happe	Preußen	—	„	„
59a	4.12.1713	Friedr. Krüger	(Württbrg.)	Pleßen	abgeschlagen, weil aus dem Oberlande Krankheit. hereingeschleppt würden	„
59b	6. u. 8. 12. 1713	Lt. Schack	Dänemark	—	zweimal abgeschlagen	„

[1]) Zuerst Untersuchung. „ob sie schuld trügen an der Unordnung und Verwundung auf Maximinenstraße.“

No.	Datum	Offizier	Im Dienste von	Regiment	Bemerkungen	Quellen
60*	22.12.1713	—	Holstein	—	erlaubt, ab. spät. untersagt wegen Erwartung kaiserl. Bataillone	R. P.
61	29.12.1713 erl. 23.2.14	Lt. Hnr. Barmundt	Dänemark	—	abgew., haben ab. ohne Erlbs. geworben; am 23. 2.14 auf 14 Tage erlaubt.	„ 19. 2 1714
62	23. 2.1714	Lt. Eickhoff	„	—	erlaubt auf 14 Tage	„
62a	14. 3.1714	—	„	—	abgeschlagen	„
63	28. 3.1714	Schr. d. Kriegsr. v. Happe	Preußen	—	irrtümlich kommt der Offiz. nicht besonders um Erlbs. ein. Am 25.4. auf 14 Tage erlaubt	„
64	11. 5.1714	Fähnr. Mau	„	—	erlaubt, wenn der noch werbende preußische Offizier d. W. beendet	„
65	14. 6.1714	Schr. d. v. Happe	„	—	in suspenso gehalten	„
66	29. 8.1714	„	„	—	der kais. Generalprinz von Holstein-Beck soll befragt werden	„
67*	29. 8.1714	Generalprinz von Holstein-Beck	Kaiser	—	S. vor. N.	„
68	7.10.1715	Hpt. u. Rgt.-Quartm. Ferd. Dreysprung	Markgraf v. Baden	—	erlaubt	„
69	11.11.1715	Schr. d. Kaisers für Hpt. Jh. Frz. Machs	Kaiser	Alt-lothring.	„	„
70*	25.11.1715	—	Venedig	—	Versuch der Studenten, ihre Kameraden zu befreien	„
71	19. 2.1716	Hpt. Heinr. Dauerkaußen	„	—	erlaubt	„
72	28. 2.1716	Lt. Schultze	„	—	„	„
73	30. 3.1716	Hptm. de Groote	„	—	„	„
74	4. 1.1717	2 Leutnants	Dänemark	Obst. von Jahenhaven	„ 1)	„
75	26. 2.1717	Hptm. Schack Lt. Riegel	„	—	„	„
76	10. 3.1717	Lt. Daniel Zippe	Preußen	—	„	„
77	22. 3.1717	Hptm. Schult	Venedig	—	„	„
78	12. 4.1717	Lt. Dreher	„	—	„	„
79	19. 4.1717	„ Reville	„	—	„	„
80	17. 5.1717	„ Carl Paßar	Dänemark	—	„	„
81	28. 6.1717	„ Ignat. Trag	Kaiser	—	„	„
82*	24.12.1717	Schr. d. Fürsten von Waldeck für Hptm. Groth	„	—	„	B. E.
83*	12. 1.1718	Hpt. Ernst v. Geyer	„	—	Supplication gegen Hauptm. v. Pfaltz	R. P.
84*	12. 1.1718	„ v. Pfaltz	Venedig	—	„	„
85	21. 1.1718	Lt. Lefebre	Kaiser	—	erlaubt	„
86*	1. 4.1718	Schr. d. Erzbischofs Lotharius v. Mainz	„	—	Ausgef v. d. Stadt auf Kosten des Kaisers	W.-Ges. 1710—20
87*	2.1720	Kölner Obstlt. von Lüninkhausen	„	—	hat eine Rekrutierung f. d. Kaiser übernomm. Von 82 Mann desert. 44	B. A. 14.9.20
88*	5. 6.1720	2 Offiz. Lt. Schmidt (Lt. Dreymark ?)	Dänemark	Sonderburg	einer v. beiden wegen „Mords“ verhaftet	R. P.

[1]) Wegen kaiserlichen Verbots aller Werbungen für das Jahr 1716 am 30. Dez. 1716 und 1. Januar 1717 abgeschlagen; gestattet am 4. Januar.

No.	Datum	Offizier	Im Dienste von	Regiment	Bemerkungen	Quellen
89	9.12.1720	Hptm. Fleyder	Kaiser	Prz.Ludw.v. Württembg.	z. Entscheidg. a. d. Krk.	R. P.
90	24. 1.1721	Sergeant	Preußen	Auer	wirbt im Dez. 20 ohne Erlb., Verbot 2) d. Rates erlaubt a. 24. 1. 1721 a. ein Schr. d. pr. Resident von Diest.	„
91	2. 7.1721	Hpt. Chr. Böhmer	Dänemark	—	in susp., bis d. Kosten für den Inquisit Dreymark 1) d. Stadt bezahlt sind	„
92	18. 8.1721	Sergt. Peter Koch	Preußen	Forkadisch.	erlaubt	„
93	10. 9.1721	Hptm. Reitzenstein	Kur-Pfalz	—	„	„
94	17. 9.1721	Lt. E. J. Bechstedt	Dänemark	—	„	„
95	3.10.1721	Corn. Fr. W. v. Pletz	Preußen	Prz. Fr. Wilh.	„	„
96	24.11.1721	Utoffz. Karl Friedr. von Barthold	„	—	„	„
97	16. 2.1722	Hpt. H. v. Schubhuth	Dänemark	—	„	„
98	18. 5.1722	Lt. Ludolf Detlef Walter	„	—	„	„
99	8. 2.1723	Lt. v. Somnitz	Preußen	—	„	„
100	3. 3.1723	Lt. Ludw. Maßow	„	—	d. Krk. soll entscheiden, ob sie trotz der noch dauernden preuß. W. zu gestatten sei	„
101	16. 3.1723	Hpt. Aug. v. Dreher	Dänemark	—	z. Entscheidg. a. d. Krk.	„
102	13. 8.1723	Sergt. Luhmann	Preußen	—	erlaubt	„
103	4.10.1723	Lt. Ellert	„	—	„	„
104	15.12.1723	Lt. Christ, v. Berfeld	„	—	z. Entscheidg. a. d. Krk.	„
105	9.10.1724	Rittm. Friedr. Sim. v. Utterwich	Dänemark	—	erlaubt	„
106	20.10.1724	Serg. Gttfr. Rhadel	Preußen	—	„	„
107	15.11.1724	Fähnr. Haußen	„	—	Antw.: Man wäre nicht abgeneigt, wenn d. aus Neuwied fortgef. Köl. Bürgersohn J. Hausten freigelassen wäre	„
108	29.11.1724	Sergt. Feidmann	„	—	„	„
109	28.11.1725	Maj. v. Gartrop	„	Lottum	z. näh. Bescheida. d. Krk.	„
110	23. 1.1726	Lt. Jakob Born	Dänemark	—	erlaubt	„
111	2.12.1726	„ Gust. Michadsen	„	—	„	„
112	19.12.1726	Schr. aus	Kur-Pfalz	—	„	„
113	2. 1.1729	Hptm. Frz. de Brietz	Kaiser	Prz. de Ligne	„	„
114*	25. 1.1729	—	„	—	Extra Köln. Dienst-Ztg. Handels-Akten, Abtl. Zeitungen	„
115*	(9.3.1729 (23.3 1729	—	Preußen	—	Entführung d. Pfeifenbäckerges. Girtz und Verfolg. eines anderen langen Kerls	„
116	11. 5.1729	Hptm. v. Botteler	„	—	z. Entscheidg. a. d. Krk.	„
117*	15. 6.1729	Schr. des Obstlt. Wengelein	Dänemark	de Marine	erlaubt	„
118	29. 7.1729	Cornet N. Froreich	Preußen	Prinz Friedr.	erlaubt auf 2 Monate	„
119	15. 8.1729	Schr. des Königs von Dänemark	Dänemark	de Marine	erlaubt	„
120	21. 9.1729	Maj. J. C. Grieben	Preußen	Finkenstein	„	„
121	26. 9.1729	Lt. Pet. Stagemeier	Dänemark	Leibgd.-Rgt.	„	„

[1]) Vielleicht der wegen „Mordes“ verhaftete Offizier (vergl. No. 88).

[2]) Weil kaiserliche Werbungen stattfänden und Befehl ergangen sei, zu gleicher Zeit keine anderen zu gestatten. Dann erlaubt.

No.	Datum	Offizier	Im Dienste von	Regiment	Bemerkungen	Quellen
122	8.10.1729	Fldw.And.Schunck	Preußen	Dassow	erlaubt	R. P.
123*	12. 5.1730	Schr. vom	Kaiser	Vehlen) z.Pf. Portug.)	diese in den österreichischen Niederland. liegenden Regimenter wünschen sich in Köln zu ergänzen	"
124*	19. 5.1730	"	"	Königsegg Ttsch-Meist Ldw.Württemberg zu Fuß		B. A.
125*	19. 5.1730	Obrist Payer	Spanien	—	vorher geworben; abgebrochen wegen kaisl. Befehls, keine spanisch. od. sonstigen W. zu gestatten	"
126*	10. 5.1730	kaiserl. Offizier vielleicht	Kaiser	—	Klagen wegen heimlicher W.	R. P.
127*	29. 5.1730	Lt. Mosetter	"	Fürstenberg	wirbt f. d. kaiserl. Proviantverw. Chr. Zückwolff. Dieser und der preuß. Hptm. v. Somnitz haben den Rekrut Koels angeworben	B. A.
128*	29. 5.1730	Hptm. v. Somnitz	Preußen	—	erlaubt	"
129*	5. 6.1730	Schr. d. Ob. Charles aus Luxemburg	Kaiser	—	Dank für Werbeerlbs.	R. P.
130	13.10.1730	Schr. d. Gen.-Maj. u. Obersten Prinz Leop. Max z. Anhalt	Preußen	Prz. Lp. Max	bittet um Ausliefg. von 2 Deserteur.: erlaubt 1)	"
131*	9. 2.1731 31.8.R.P.	Unteroffz. Wilhelm Hermans	"	Gen.-Maj. v. Bardeleben	erlaubt	"
132*	28. 7.1731	—	Kaiser	—	Kaiserl. W. sollen für ihre gute Aufführung v. Rate belohnt werden	"
133	18. 1.1732	Wachtmeister	Preußen	Prz. Friedr. Regt. z. Pfrd.	erlaubt	"
134	22. 2.1732	Rittm. v. Schulenburg	"	Sonsfeld	"	"
135	10.11.1732	„ v. Plettenberg 2)	"	—	erlbt., darf wähl. zwisch. d. Bekanntmachung der Trompete od. Trommel	"
136*	17. 1.1733	Utroffz. Alb. Beyer	"	—	wird v. Studenten aus s. Logiment a. den Turmmarkt mit Gewalt fortgeschleppt	"
137	18. 2.1733	Karl Depan	Kaiser	de Ligne	erlaubt	"
138	28.12.1733	Lt. J. L. H. v. d. Osten	Dänemark	Saländisch.	"	"
139	13. 1.1734	Hpt. Vollrath, Aug. von Vieregge	"	—	"	"
140	15. 1.1734	Hpt. Frd. v. Spitzenberg, kaiserl. Schr. v. 9. 11. 33	Kaiser	Rhein. Graf v. Salm	erlbt, dauert 7 Mon. u. dient z. Bildung eines neuen Rgts. v. 2300 Mann	" "
141	9. 7.1734	2 Offiziere	Preußen	—	z. Entscheidg. a. d. Krk.	"
142	5.11.1734	Hptm. Detlef v. d. Liche	Dänemark	—	erlaubt	"
143	12.11.1734	Lt. Dincla	"	—	"	"
144	17. 1.1735	Sergt. Thd. Jaspers	Preußen	v. Bardeleb.	"	"

[1]) Hinweis auf das Schreiben des Kaisers vom 21. August 1730 für Preußen: s. S. 54.
[2]) Mit kaiserlichem Werbpatent.

No.	Datum	Offizier	Im Dienste von	Regiment	Bemerkungen	Quellen
145	21. 1.1735 22. 8.1735	Schr. d. Obst. Graf Franz Sigismund v. Geysrück (Hpt. v. Bremsfeld)	Kaiser	Wurmbrand	versucht. d. Abschlagg. d. dänischen W. u. Einstellungd. preuß. (Eller) am 22.8. v. Rate z. erwirk	R. P.
146	15. 7.1735	Lt. v. Eller	Preußen	—	für große Leute; wegen der noch dauernden kaisl. W. z. Entscheidg. a. d. Krk. * dort erlaubt.	„
147	22. 8.1735	Schr. d. Prinz Eugen	Dänemark	Dombroich	erlbt., trotz d. Beschwerde d. Hptm. Bromsfeld	„
148	12. 9.1735	ebenso f. Hpt. Cordt u. D. v. d. Liche	„	—	erlaubt	„
149	21.11.1735	Lt. v. d. Albe	Preußen	—	„	u. B. A. R. P.
150	25.11.1735	Lt. v. Buchrer	„	Dohna	f. große Leute; zur Entscheidung a. d. Krk.	„
151	28.11.1735	Lt. Fr. S. v. Winnich	„	—	z. Entscheidg. a. d. Krk.	„
152	10. 2.1736	Lt. v. Bröseke	„	Bardeleben	für große Leute erlaubt	„
153	16. 3.1736	Sergt. Hemmel	„	—	für große Leute zur Entscheidung a. d. Krk.	„
154	11. 7. Suppl. 30. 7. erl. 6. 8. 1736	Schr. d. Fürsten v. Anhalt f. d. Hptm. v. Möllendorf	„	Prinz Diethr. von Anhalt	erlaubt am 6. 8. Beding. ist d. Vorführung vor dem Abmarsch	„
155	6. 8.1736	Hpt. A. v. Keßeler	Kaiser	Göldisches	z. Entscheidg. a. d. Krk.	„
156	17. 9.1736	Schr. d. Gn. Lersner f. Hptm. v. Stein	„	Max v. Hess. nnt. Lersner	* erlbt. R. P. 26. XI. 36. u. B. A. 2. XI. a. Lersner	„
157	29.10.1736	Fähn. H. v. d. Kahlen	Dänemark	Rumohr	z. Entscheidg. a. d. Krk.	„
158	31.10.1736	Sergt. Jh. G. Bruhn	„	—	„	„
159	15.11.1736	Schr. d. Kaisers für Oberst von Luzan	Kaiser	Rgt. Wallis unter Ob. v. Luzan	„	„ 7.12
160	4. 1.1737	Für Hptm. v. Rochewitz Andr. Haal	„	Olivier-Wallis	„	„
160a	23. 1.1737	Lt. Georg Kuntz [1])	„	—	„ vielleicht abgeschl. R. P. 8. 2. 37	„
161	27. 9.1737	Schr. d. Kaisers für	Lothringen	Lothr. Leibgd.-Rgt.	erlaubt	„
162	21.10.1737	Lt. v. Pappenheim	Kaiser	—	„	„
163*	22.11.1737	Hptm. de la Tour	„	—	Antw. an Kur-Pfalz auf d. Beschwerde, d. dieser pfälz. Desert. annähme	B. A. 13.1.38
164*	7. 2.1738	„ v. Keßeler	„	—	Klage bei d. Stadt, daß wegen d. Cartels m. Kur-Pfalz seine W. wenig Erfolg habe	B. A. R. P. 21. 4.
165	10. 4.1738	Hpt. v. Burghagen	Preußen	v. Kleist	f. große Leute; Beding. ist deren Vorführung vor das Krk.	R. P.
166	14. 7.1738	Rittm. Chr. Ad. v. Wiedauski	„	Prinz-Friedr.-Rgt.	„	„
167	7.11.1738	Maj. v. Grieben	„	Lehwaldt	„	„
168	10.11.1738	Hptm. v. Wobeser	„	—	„	„

[1]) Wahrscheinlich die einzige versagte kaiserliche Werbung. Kuntz hat zwe Monate in Köln in Arrest gesessen, weil man seine Papiere nicht für echt hiel wird aber später von seinem „Konstituenten" Hptm. v. Keßeler als rechtmäßige Werbeleutnant erklärt. Er hatte ihn wohl als Hilfswerber nach Köln voraus geschickt. Kuntz erhielt aber keine Erlaubnis, die erst dem Hptm. v. Keßeler selbst erteilt wurde. Vergl. No. 164

No.	Datum	Offizier	Im Dienste von	Regiment	Bemerkungen	Quellen
169*	21. 1.1739	Lt. (wahrscheinl. Janusch)	Kaiser	(Lindesheim)	hat i. 3 Wochen n. 2 Mann bekommen. Antwort d. Rates an v. Bossart	R. P.
170	30. 1.1739	Bäckergesellen z. Türkenkrieg	„	—	zuerst wirbt d. Stadt, vom 4. 5. d. Feldprov.-offizier N. Hilgers	„
171	29.4.—1.8.	Lt. Janusch Hptm. v. Valvaßon	„	—	300 M. a. Kosten d. Stadt	„
172	10.4. ab Wien 27. 4.1739	Schr. d. Kaisers für Hptm. Bogwisch u. Freydenhofer	„	—	z. Entscheidg. an d. Krk. R. P. 27. 5. wahrscheinlich abgebrochen	„
173*	27. 5.1739	Hptm. v. Valvaßon	„	—	muß s. eigene W. einst.	„
174*	27. 1.1740	—	Preußen	—	Preuß. W. haben einen großen Mannskerl an sich gebracht	„
174a	27. 2.1740	Schr. des Kreis- u. Direktorial-Rates von Rhode	„	—	wegen verweigerter W.	„
175	18. 7.1740	Schr. aus Wesel von R. Gröber	„	—	d. Krk. soll hierüber d. kaiserl. W. vernehmen, wahrscheinl. abgesagt, daher Berufung auf d. kaiserl. Schr. v. Jah. 1730	„
	22. 7.1740	Schr. d. v. Rhode [1])	„	—	wahrscheinlich erlbt.	„
176	19. 8.1740	Lt. Joh. v. Eller	„	—	erlaubt f. große Leute	„
177	26. 9.1740	Fed. v. Bayninghausen	„	—	erlaubt	„
178*	14. 1.1740	Feldkriegskommis. Helmann	Kaiser	—	die Stadt muß Quartier, Brand und Licht stellen	„
179	14.11.1740	Schr. f. Lt. Wagner	„	—	die Stadt muß das Werbhaus stellen	„
180	28.12.1740	Fähn. Phil. v. Beeck	„	M. v. Hessen	erlaubt	„
181	24.11.1741	Untoffz. Joh. Groß	Preußen	Sonsfeld	erlaubt für große Leute	„
182*	14. 2.1742	Hptm. v. Freydenhofen	Toskana	—	eingestellt auf Befehl des Kaisers	„
183	9. 5.1742	Lt. Cochin	Kaiser	Rgt. v. Obstlt. v. Werther	erlaubt	„
184	23. 5.1742	Hptm. v. Horn	„	—	z. Entscheidg. a. d. Krk.	„
185	20. 8.1742	Lt. v. Lützow	Preußen	—	Erstu. 3 Schr. a.) 7. 5. a. Neuwied b.) 15. 6.) d. preuß. Res. c.) 20. 8.) v. Rhode erlaubt	„
186	12. 9.1742	Schr. d. Resident v. Rhode f. Lt. Dronant	„	—	erlaubt nur in d. Stille	„
187	19.12.1742	Korporal Schultze	„	—	z. Entscheidg. a. d. Krk.	„
188*	7. 2.1743	Serg. Fr. H. Schmidt	Holland	Elias	Supplication u.	M.
189	8. 2.1743	Hpt. Wlh. v. Wittken	Preußen	Jeetzisches Regiment	z. Entscheidg. a. d. Krk.	R. P.
190	23. 8.1743	Maj. v. Bülow	„	Prinz Karl	„	„
191	6.11.1743	Lt. v. Loen „ v. Röll	„	Obst. v. Leps	„	„
192	8.11.1743	Fldw. C. Fr. Francke	„	Marqu. de Varenne	„	„
193	11.11.1743	Korp. Jh. Schwartz	„	Eisenbuch	„	„

[1]) v. Rohde beruft sich auf das erwähnte Schreiben v. Jahre 1730 (s. S. 54.)

No.	Datum	Offiziere	Im Dienste von	Regiment	Bemerkungen	Quellen
194	13.11.1743	Schr. d. Gn. z. Wiedt f. Fähn. v. Weipeler	Preußen	Dohna	z. Entscheidg. a. d. Krk.	R. P.
195	25.11.1743	Lt. K. Chr. v. Arnim	„	Branschw.-Bevern	„	„
196	25.11.1743	Lt. v. Mack	„	P. Dietherich	„	„
197	13. 1.1744	Hptm. Trevisani	Kaiser	Freising	„	„
198	17. 2.1744	Oblt. v. Schönkindt	„	Graf Truchseß	* gest. hinterläßt 100 Reichst. Schulden	„
199	21. 2.1744	Schr. d. Kaisers für Oblt. J. Ant. Aicher	„	Thüring. Kürass.-Rgt.	erlbt. o. Trommelschlag	„ 21.2. „ 18.3.
200	18. 5.1744	Lt. Knippenberg	Preußen	Wobesersch. Bataillon	z. Entscheidg. a. d. Krk.	„
201	3. 7.1744	Sergt. Phil. Beeck	Dänemark	Gren.-Korps Gf. z. Ranzau	„	„
202	6. 7.1744	Hptm. v. Spittail	Kaiser	de Ligne	„	„
203	2.11.1744	Schr. d. Kaisers für Obstlt. v. Werther	„	z. Kompletierung d. Minuzischen und Hildburgh. Regt.	„	„
204*	30.12.1744	Hptm. v. Versen	Preußen	Kalnein	Werbe-Patent ausgest. am 30. 12. 44.	R. P
205	18. 1.1745	Lt. v. Roell	„	—	Vorläufig versagt weg. kaiserl. Verbots j. W.	„
206	1. 2.1745	Prmlt. v. Bentheim	„	Gener. Hoch	erlaubt	„
207	1. 2.1745	Hpt. Jh. Bruh. Heuß Fähnr. Gerh. P.	Holland	von Oyen	z. Entscheidg. a. d. Krk.	„
208	19. 2.1745	de Weymar	Kaiser	Neu-Wallis	erlaubt	„
209*	22. 2.1745	Unteroffz. Goetz	Preußen	—	Auf W. großer Leute zugelass. wird m. Gewalt entführt von	„ 22.2. „ 1.3
210*	22. 2.1745	—	Kaiser	Arenberg	W. d. Rgts. v. Arenberg	„
211	8. 3.1745	Hptm. v. Zouklande	Holland	Rgt. v. Deutz	z. Entscheidg. a. d. Krk.	„
212	24. 3.1745	Lt. v. Dahlen	Kaiser	v. Salm	erlaubt	„
213*	30. 4.1745	Fähn. Jh. H. Gerlach	Holland	Fürsten v. Stollberg	Supplication	M
214	3. 5.1745	Schr. d. Grf. z. Isenburg f. Hptm. C. M. v. Ulrich	„	Oberst v. Isenburg	z. Entscheidg. a. d. Krk.	R.
215*	1. 1.1746	Serg. Chr. Eichmer	Preußen	Prinz-Fried.	Supplication	M.
216	10. 1.1746	Schr. d. Gen.-Feldm. v. Traun	Kaiser	v. Arenberg	z. Entscheidg. a. d. Krk.	R. P
217*	17. 1.1746	Hptm. v. Valvaßon	„	Gaisrugge	Schr. wegen d. s. Werb. zugefügten Unbilden	„ B. A.
218	7. 3.1746	Schr. d. Resid. v. Rhode f. Lt. Dennstadt	Preußen	—	z. Entscheidg. a. d. Krk. erlbt. * RP. 6. 7. u. 3. 9.	R. P
219	11. 3.1746	Schr. d. Prz. Karl v. Waldeck f. Obrst. Frangihani	(Kaiser)	—	erlaubt	„
220	2. 5.1746	Hpt. J. J. Nemandt	„	Wurmbrandt	z. Entscheidg. a. d. Krk.	„
221*	21. 5.1746	Lt. P. Ldw. Weiße Lt. Naße	(Preußen)	Anhalt	Supplication	M
222*	8. 7.1746	Hptm. v. Podewils	„	Kallnein	„	„
223*	30. 9.1746	Lt. v. Koebitz	„	Jetzisches Inf.-Regt.	Werb-Patent	„

No.	Datum	Offizier	Im Dienste von	Regiment	Bemerkungen	Quellen
224*	4.11.1746	Lt. H. v. d. Pforte	(Preußen)	Erbprinz v. Darmstadt	Werb-Patent u. Suppl.	M.
225	11. 1.1747	Schr. d. Kaisers für ihn zu werben	Kaiser	—	Anstatt dessen erklärt sich d. Stadt bereit, 10000 Gulden zu geben. Dann werben die kais. Offz.	R. P.
226	23. 1.1747	Schr. d. Oberstlt. v. Hompesch f. Hptm. Karl v. Pöllnitz	Holland	Reckterisches	z. Entscheidg. a. d. Krk. * dort erlbt. Er hinterläßt auch Schulden	„
227*	31. 1.1747	—	Kaiser	Wurmbrandt	will 613 M. im Alter von 18—36 Jahren in Köln, als s. Hauptwerbplatz werben	M. Werb-Revers
228*	1. 2.1747	Oblt. v. Mayrhoven	Holland	Kur-Bayr. Leib-Rgt. in Holl. Sold	Supplication	M.
229*	3. 2.1747	Schr. d. Gen.-Feldm. v. Batthyani	„	—	„	„
230	10. 2.1747	Schr. d. Maj. N. Casa f. Fähnr. Joh. v. d. Horen	„	Radersches Rgt.	d. Krk. gewöhnl. Maßen z. verfahr. kommittiert	R. P.
231	13. 2.1747	Untoffz. Joh. Goetz	Preußen	Graf Wied	„ wahrsch. erlbt.	„
232	17. 2.1747	Hptm. H. Helmut	Holland	Prinz	Supplication	„ u. M.
	24. 2.1747	v. Hadelle		v. Stollberg		
233*	20. 2.1747	Schr. d. Hrz. v. Sach. f. Hptm. v. Ried	„	K.-Bay.-Rgt. D'Envie im Solde der Generalstaat	d. Krk. gewöhnl. Maßen z. verfahr. kommittiert	R. P.
234*	13. 3.1747	de Teutleben	„	Bayrisches Gf. Preyßing	Supplication	M.
235*	20. 3.1747	Hptm. Graf von	„	Leopold Grf.	Werb-Patent. Supplic.	R. P.
	29. 3.1747	Reckteren		v. Reckteren	d. Krk. gewöhnl. Maßen z. verfahr. kommittiert	
236	22. 3.1747	Schr. v. 20.3. Lt. Balt. Max v. Kosteletzky	Kur-Bayern (Holland)	Durmgeschin	„ vielleicht auch f. Holl.	„
237	29. 3.1747	Schr. d. Hptm. Crommelin f. Sergt. J. Fr. Hornike	„	Crommelin	d. Krk. gewöhnl. Maßen z. verfahr. kommittiert	„
238	29. 3.1747	Serg. J. F. Rummel	„	Reckter. Inf.-Regt.	„	„
239	17. 4.1747	Lt. Hertel	„	Kur-Bayr. D'Envie Rgt.	„	„
240	19. 6.1747	Lt. v. Köckeritz	Preußen	Schwerin	„	„
241	16. 8.1747	Hptm. v. Goetze	„	Prinz Heinr.	d. Krk. gewöhnl. Maßen z. erlauben kommittiert	„
242	23. 8.1747	Lt. v. Winning	„	Hack	„	„
243	9. 8.1747	Hptm. v. Eberstein	Holland	Hochfrst. Sächs. Inf-Rgt.	erlaubt vom Krk.	„
244*	16. 8.1747	Lt. v. Mack	Preußen	Prinz Dietherich	Supplication	M.
245	6.11.1747	Hptm. Krl. v. Ulrich	Holland	Isenburg in holl. Sold	d. Krk. z. erl. aufgetrag.	R. P.
246	6.11.1747	Lt. Casp. Gabr. v. Kleeden	Preußen	Bonin	„	„
247	29.11.1747	Schr. d. Grf. D'Envie f. Lt. Juncker	Holland	Kur-bayr. D'Envie in holl. Sold	„	„

No.	Datum	Offizier	Im Dienste von	Regiment	Bemerkungen	Quellen
248	11.12.1747	Schr. d. Oberst. v. Leutrum f. Lt. v. Transchke	Holland	Neu zu bildendes Rgt.	d. Krk. z. erl. aufgetrag.	R. P.
249	15.12.1747	Schr. d. Oberst v. Mörner f. Lt. Eberstein	„	Sachsen-Hildburgh. Inf.-Regt.	„	„
250	1747	Lt. Ehrny	Kur-Bayern (Holland)	„	Supplication	M.
251	19. 1.1748	Schr. d. Hrz. v. Sach. f. Lt. Seb. Jocher	„	Kur-bayr. Leib-Rgt.	d. Krk. z. verstatt. komm.	R. P.
252	26. 1.1748	Oberst G. C. H. v. Tottleben	„	Neu zu bildendes Regt.	„	„
253	7. 2.1748	Schr. d. Grf. v. Liller f. Hptm. de Gaggia	Holland	von Liller	„	„
254	12. 2.1748	Lt. Leop. Zwenger	„	Holl. Rgt. u. Maj. Deutz		„
255	21. 2.1748	Schr. d. Prinz v. Oranien f. Hptm. F. Anshoven v. Dreskaw	„	—	„	„
256	26. 2.1748	Schr. d. Hptm. v. Trevisani	„	Bayr. Gf. Preysing	„	„
257	28. 2.1748	Schr. d. Markgr. v. Baden-Durlach	„	Für das an Holland üb.-lass. Inf.-Rgt.	„	„
258	11. 3.1748	Kaisl. Schr. f. Feldproviant. Oberkom. J. G. Grüther	Kaiser	W. v. Bäckerknechten	„	„
259	18. 3.1748	Hptm. v. Hensch	Holland	Dragon.-Rgt. v. Ohme	„	„
260	19. 4.1748	Lt. v. Gleichen	Preußen	Markgraf Heinrich	„	„
261	1. 5.1748	Lt. Würtz	Holland	Schweizer Inf.-Regt. de Chambrie	„	„
262	1. 5.1748	Feldwbl. (Jh. Ad. Wenter (Ferd. Ch. Petzel	„	Bd.-Durlach i. holl. Dienst	„	„
263	13. 5.1748	Lt. Andr. Beeck	„	Schweiz. Rg. d. Graf Ried	„	„
264	10. 6.1748	Lt. Fr. v. Dennstädt	Preußen	Graf Hack	„	„
265	17. 6.1748	Lt. E. v. Rosenberg	„	Gylanisches Regt.	„	„
266	19. 6.1748	Lt. Ld. Fr. v. Zenger	„	Alt-Kleist		„
267	15. 7.1748	Lt. v. Frensterer	Holland	Markgraf Durlach in holl. Sold	„	„
268	26. 7.1748	Lt. v. Korf	Preußen	Gren. Komp. v. Hptm. v. Deppen	„	„
269	7. 8.1748	Fähnr. N. Fels	Holland	Schweizer Inf.-Rgt. v. Chambrie	„	„
270	2. 9.1748	Hpt. Ph. A. v. Bock Feldw. Hermann Sergt. Sutor	Preußen	Prinz Ferd.	„	„
271	7.10.1748	Sch. d. B. v. Leutrum f. H. v. Transchke	Holland	Leutrum	„	„

No.	Datum	Offizier	Im Dienste von	Regiment	Bemerkungen	Quellen
272	11.10.1748	Schr. d. Gen.-Feldmarschall v. Batthyani f. Gener.-Major v. Eberfeldt	Kaiser	—	die Stadt muß Quartier, Licht und Brand stellen f. d. 400 Werber u. d. Rekrut. üb. anderthalb Jhr.	R. P.
273	13.11.1748	1 Unteroffizier und 8 Gemeine	Kur-Pfalz	—	z. Entscheidg. a. d. Krk.	„
274	12.12.1748	Hptm. v. Burmann	Kaiser	Arenberg	erlaubt	„
275	17. 1.1749	Hptm. v. Versen Lt. Podewils	Preußen	Kallnein	d. Krk. z. erlaub. aufget.	„
276	4. 2.1749	Schr. d. Oberstlt. v. Eßeling f. Sergt. Fr. H. Schmitz	Holland	Elias	d. Krk. gewöhnl. Maßen zu verfahr. kommittiert	„
277	3. 4.1749	Kreisnotifikationsschr. f. kaisl. Offiz.	Kaiser	—	z. Entscheidg. a. d. Krk.	„
278	25. 7.1749	Schr. d. Fürsten v. Anhalt für Lt. v. Miltitz	Preußen	Fürst Dieterich-Anhalt Inf.-Regt.	erlaubt	„
279	30. 7.1749	Lt. de Rhou	„	Hack	d. Krk. z. erlb. aufgetr.	„
280	11.12.1749	Lt. Phil. Georg Oller	Dänemark	Leibg. Rgt.	erlaubt	„
281	23. 3.1750	Schr. d. Kommd. v. Dilskan f. Lt. Georg Adolf Zinkeisen	Holland	f. d. 6 Komp. von Oranien-Geldern	d. Krk. z. verst. aufgetr.	„
282	23. 6.1750	Fähnr. Chr. St. W. Bronckowski	Preußen	Dieterich-Anhalt	„	„
283	7. 8.1750	Hptm. v. Damnitz	Kaiser	Damnitz	„	„
284	26. 8.1750	Obstlt. v. Töllin	„	—	„	„
285	15.12.1750	Lt. v. Lüninckhausen	Preußen	—	d. Krk. gut befindlich zu verordnen	„
286*	o. Datum	Wilh. Offenbach	„	Voß	Werb-Patent o. Datum	M.

Also sind für Köln in unserer Zeit bezeugt 64 kaiserliche, 89 preußische, 44 dänische, 13 kurpfälzische, 8 württembergische, 8 venezianische 4 münsterische, 3 schleswig-holsteinische, 2 osnabrückische Werbungen und je eine für Mecklenburg, Holstein-Ploin, Baden, Polen, Sachsen, Spanien, Lothringen, Toskana, dazu noch 4 stadtkölnische und eine ungenannte.

Lebenslauf.

Ich, Theodor Heuel, katholischer Konfession, wurde geboren am 24. Oktober 1888 zu Münstereifel als Sohn des Kaufmanns Adolf Heuel und seiner Ehefrau Mathilde, geb. Prévot. Ich besuchte zunächst die Elementarschule, dann das Gymnasium meiner Vaterstadt, das ich Ostern 1907 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Von da ab studierte ich Geschichte und klassische Philologie an der Rhein. Friedrich-Wilhelm-Universität zu Bonn und hörte Vorlesungen bei den Herren Professoren: v. Bezold, Brinkmann, P. Clemen, Dyroff, Elter, Enders, Englert, Finkler, Firmenich-Richartz, Förster, Frost, Hübner, †Jäger, Kirschkamp, †Kölpin, Levison, Litzmann, Loeschke, Marx, v. Meß, Nissen, Rumpf, Schreuer, Schulte, Schultz, Sell, Selter †Solmsen, Stier-Somlo, Verweyen, Wentscher, Wiedemann, †Wilmanns.

Die mündliche Doktorprüfung bestand ich am 21. Juni 1911.

Allen Lehrern, die sich um meine wissenschaftliche Ausbildung verdient gemacht haben, sage ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank, insbesondere Herrn Geheimrat Prof. Dr. v. Bezold, der mir bei der Abfassung dieser Arbeit in gewohnter Liebenswürdigkeit zur Seite stand. Auch Herrn Oberlehrer Dr. J. Kemp-Kalk, der mir die Anregung zu vorliegender Dissertation gab, spreche ich hier meinen wärmsten Dank aus.